

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

1	Marie-Dominique Guyard und Ralph-Edgar Griesinger	vom 19.04.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir wenden uns gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bissendorf und möchten folgende Bedenken und Anregungen geltend machen, sie betreffen vorwiegend die Fläche 29,1 in Natbergen: Wir sind vor vielen Jahren nach Natbergen gezogen, weil wir das schätzen, womit Bissendorf sich selbst beschreibt: ein Wohnort mit ländlichem Charakter im Naturpark bei gleichzeitig guter Erreichbarkeit der Stadt Osnabrück. Der dörfliche Charakter bietet eine lebens- und liebenswerte Wohnlage, die Nähe zur Stadt berufliche und kulturelle Vielfalt. Durch die Planung sehen wir diese Eigenschaft gefährdet. Allein die Größe des Vorhabens wird den Charakter des Ortes stark verändern. Gewerbeflächen von diesen Dimensionen sind vor allem für Großbetriebe interessant. Wir befürchten daher ein erheblich höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen in unserer Nachbarschaft. Ein Teil des zusätzlichen Lieferverkehrs von und zu den zukünftigen Betrieben auf der Fläche 29.1 in Richtung Schleddehausen - Bad Essen - Damme usw. wird mit Sicherheit auch über die Mindener Str. fahren.</p> <p>Die Erholungsqualität unserer Nah-Umgebung wird geschmälert. Wir halten uns zu Erholungszwecken oft am Natberger See, im südlich angrenzenden Waldgebiet desselben, am Rosenmühlenbach sowie im Waldgebiet Eistruper Berg auf und nutzen die angrenzenden Wege, z.B. den Weg am nördlichen Rand des Eistruper Berg, der nach der Planung die südliche Grenze des Gebiets 29.1 entlangführen soll.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzustellen öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet und gerade für den Änderungsbereich 29.1 den hier vorgetragenen Bedenken von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange umfassend dadurch Rechnung getragen, dass das Plangebiet auf die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Ausdehnung reduziert worden ist. Zu den verkehrlichen Belangen ist festzustellen, dass auch diese geprüft worden sind: Die Hauptorientierung des Verkehrs wird zu BAB A 30 erfolgen, selbstverständlich auch über andere Straßen abgewickelt werden, es handelt sich hier um klassifizierte Straßen (Kreisstraße, Landesstraße) die ausdrücklich diesen Verkehren zur Verfügung stehen. Eine nennenswert spürbare Erhöhung im genannten Bereich wird dabei aber nicht eintreten, da erst bei einer Verdoppelung der Verkehrsmenge eine Steigerung der Immissionsbelastung um 3 dB(A) eintreten würde. Die Mindener Straße weist derzeit eine Verkehrsbelastung von 7.800 Kfz/24h westlich der K 321; 9.000 Kfz/24h östlich der K 321 auf, die K 321 4.400 Kfz/24h südlich der L 90; eine Erhöhung um auch nur etwa die Hälfte dieser Belastung ist unrealistisch. Bei der Projektierung der Ansiedlung der Fa. Koch ist ein zusätzliches Verkehrsaufkommen pro Tag von rd. 1.000 KFZ/tag prognostiziert worden, ggf. auch bis zu 1.500 KFZ/Tag, von dem der überwiegende Anteil Richtung A 30 abfließen wird. Insoweit ist eine signifikante Erhöhung der Immissionsbelastung in den genannten Bereichen nicht zu erwarten. Die Gemeinde verkennt nicht, dass durch eine bauliche Entwicklung im Bereich der Bauernschaft Natbergen auch Auswirkungen auf die Erholungsqualität im Umfeld eintreten. Sie hat hier die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, allerdings auch durch die schallt. Berechnungen und Vorgaben für die Bebauungsplanung nachgewiesen, dass die Immissions-Grenzwerte im Bereich der benachbarten Bebauung, und damit auch im Bereich der genannten Erholungseinrichtungen eingehalten werden.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>1 Marie-Dominique Guyard und Ralph-Edgar Griesinger</p>	<p align="right">vom 19.04.2011</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Wir wenden gegen die Planung ein, dass auf diese Naherholungs- bzw. Freizeitgebiete (Vorranggebietes für Freiraumfunktionen nach RROP) Lärm- und andere Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, die die weitere Nutzung als Erholungsgebiet unzumutbar machen werden. Dies wurde in der Schalltechnischen Beurteilung nicht berücksichtigt. - Ergänzend wenden wir ein, dass die Vorgaben des § 50 BImSchG in Bezug auf sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht berücksichtigt wurden. 	<p>Für die genannten Wegebeziehungen bestehen keine rechtlichen Auflagen im Immissionsschutzrecht, mit der Begrenzung der zulässigen Immissionen insgesamt ist aber auch diesen belangen Rechnung getragen, auch wenn zweifelsohne die Naherholungsqualität des Gesamtraums in Teilbereichen verändert wird, sie wird aber nicht unzumutbar.</p> <p>§ 50 BImSchG besagt: <i>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</i></p> <p>Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG besagt:</p> <p>5. "schwerer Unfall" ein Ereignis - z.B. eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes -, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;</p> <p>Derartige Betriebe sind hier nicht vorgesehen oder zugelassen, da hier die Errichtung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO vorgesehen ist. Auch sind schädliche Umwelteinwirkungen ausweislich der Abarbeitung aller Belange und Schutzkriterien im Umweltbericht nicht zu erwarten.</p> <p>Definition schädliche Umwelteinwirkungen: <i>Immissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1). Eine schädliche Umwelteinwirkung liegt hiernach nicht erst dann vor, wenn ein Schaden eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, sondern wenn bei</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>1 Marie-Dominique Guyard und Ralph-Edgar Griesinger</p>	<p align="right">vom 19.04.2011</p>
<p>- Ferner wenden wir ein, dass schon allein durch die Verbauung der Fläche 29.1 mit Industriebauten, -anlagen und Parkplätzen der reizvolle Charakter dieses Landschaftsstücks mit der Sichtverbindung vom Dorf Natbergen (Lüstringer Str.) nach Achelriede zerstört wird und durch den Anblick dieser Bauten und Anlagen der Erholungswert auch der umliegenden Wälder und Landschaftsteile zunichte gemacht wird.</p> <p>- Wir machen uns darüber hinaus auch die bereits von der Stadt Osnabrück vorgebrachten Einwände zu eigen, insbesondere zum Thema Naherholung, die uns als Bissendorfer ebenso betreffen:</p> <p>„Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück 2001 stellt den westlich an das Plangebiet angrenzenden Sandforter Berg aufgrund seiner Naturausstattung und seiner Ausstattung mit Infrastruktur für die Naherholung (Wanderwege von überörtlicher Bedeutung) als einen Schwerpunktraum für die landschaftsgebundene Erholung dar. Wanderwegeverbindungen ergeben sich von hier aus nach Osten sowohl über den Eistruper Berg als auch nach Nordosten über die Bauerschaft Natbergen in Richtung Plangebiet. Insbesondere aber wird die für den Freizeitfahrradverkehr wichtige Wegeverbindung zwischen Osnabrück und Bissendorf im Zuge der „Düstruper Straße“ und der „Natberger Straße“ durch die geplante Gewerbegebietentwicklung beiderseits der Natberger Straße und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die</p>	<p><i>objektiver Betrachtung Störungen ernsthaft in Betracht kommen. Da es in einem Gemeinwesen nicht möglich ist, jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens im Zusammenleben von Menschen zu untersagen, werden im Bundes-Immissionsschutzgesetz nur "erhebliche" Belästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen qualifiziert. Unter Nachteilen im Sinne des § 3 Abs. 1 sind in erster Linie ökonomische Nachteile zu verstehen; auch sie müssen einen bestimmten Grad ("erheblich") erreichen, um vom Gesetz erfasst zu werden. Belästigungen und Nachteile sind erheblich, wenn sie das Gemeinwohl beeinträchtigen oder für die Nachbarschaft unzumutbar sind.</i></p> <p>Durch entsprechende Festsetzungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan wird zudem sichergestellt, dass Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen nicht erheblich sind. Die Einhaltung von Grenzwerten im Immissionsschutzrecht beschreibt das, was vom Gesetzgeber als zumutbar qualifiziert wird. Diesem Anspruch folgt die Gemeinde.</p> <p>Siehe oben, die Gemeinde bewegt sich in einem Rahmen, der als zumutbar einzustufen ist, sie nimmt dabei in Kauf, dass Beeinträchtigungen eintreten werden, weil sie hier die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet. Auch hier ist darauf zu verweisen, dass die Gemeinde den genannten Belangen durch die Reduzierung bzw. Halbierung der Fläche umfassend Rechnung trägt.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen geben die Stellungnahme der Stadt im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wieder, wobei auch zur öffentlichen Auslegung trotz der Reduzierung der Fläche von 40 ha auf rd. 20 ha die Stadt im wesentlichen ihre Bedenken aufrecht erhält (siehe Abwägungsvorlage dort).</p> <p>Grundsätzlich ist den Ausführungen insoweit zuzustimmen, dass hier Beeinträchtigungen eintreten werden, sowohl in der Erlebbarkeit der Landschaft in diesem Teilraum der Gemeinde als auch hinsichtlich von Blickbeziehungen. Die Gemeinde hat Alternativen geprüft, diesen Standort begründet, ihn im Ausweisungsumfang reduziert, sie stellt im Ergebnis der Abwägung aller Belange aber die gewerbliche Entwicklung in den Vordergrund ohne die übrigen Belange vollständig aus dem Blick zu nehmen: Eingrünungsmaßnahmen, Höhenbeschränkung der Gebäude, Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen werden im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksichtigt.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>1 Marie-Dominique Guyard und Ralph-Edgar Griesinger</p>	<p align="right">vom 19.04.2011</p>
<p>Zunahme des Verkehrs (insbesondere durch das Hinzukommen von Schwerlastverkehr) in ihrer Attraktivität entwertet. Hinzu kommen Unterbrechungen noch unverstellter, landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamer Sichtbeziehungen (Blick durch die Niederung des Rosenmühlenbachs zum Kirchspiel Achelriede), die für die stadtnahe Erholung und die Identifikation der Osnabrücker Bevölkerung mit dem Osnabrücker Umland von großer Bedeutung sind.</p> <p>Die geplanten Umweltmaßnahmen wie Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen und Durchgrünung des Gewerbegebietes können zur Minimierung der optischen Beeinträchtigungen beitragen. Beeinträchtigungen, die durch die Unterbrechung kulturhistorisch und landschaftlich bedeutender Sichtbeziehungen sowie durch anlage- und betriebsbedingte Immissionen hervorgerufen werden, können nicht ausgeglichen werden. Eine gewerbliche Entwicklung auf einer Fläche von 40 ha wird der besonderen Bedeutung des Plangebietes innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung (RROP Landkreis Osnabrück) nicht gerecht."</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir sehen darüber hinaus in allen diesen Punkten eine sehr starke Benachteiligung unserer Wohnlage, von der wir befürchten, dass sie sich auch negativ auf den Wert unseres Wohnhauses auswirkt. - Wir wenden aufgrund der o.a. Punkte zusätzlich ein, dass in der Planung die öffentlichen und privaten Belange nicht gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind und somit § 1 BauGB nicht ausreichend berücksichtigt wurde. - Wir führen hierzu hilfsweise an, dass konkrete öffentliche Belange, die in der Abwägung eine Rolle spielen könnten, gar nicht vorliegen, da zu Fläche 29.1 kein konkretes Vorhaben zu erkennen ist. Der in Kap. 2 der „Begründung zum Entwurf“ angeführte evtl. Bedarf der Fa. Solarlux würde durch die Flächen 29.2 und 29.3 gedeckt. - Der in Kap. 6.1 der „Begründung zum Entwurf“ angeführte evtl. Bedarf der Fa. Solarlux von 12 ~ 15 ha ist in dieser Höhe nicht belegbar. Aus der vorliegenden Korrespondenz der Fa. Solarlux geht nur ein deutlich geringerer Flächenbedarf hervor. 	<p>Eine Beeinträchtigung des Wohnwertes in einer Entfernung von Luftlinie mehr als 2,5 km ist nicht ersichtlich oder begründet.</p> <p>Siehe oben sowie die Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht. Die Gemeinde hat alle erkennbar berührten Belange in die Abwägung eingestellt.</p> <p>In der Begründung ist eine Berechnung des Bedarfs über einen Planungszeitraum von rd. 10 Jahren erfolgt, weitere Gründe sind benannt. Es ist nicht erforderlich, dass die Gemeinde für jede Fläche schon ein konkretes Vorhaben bekannt sein muss.</p> <p>§ 5(1) BauGB besagt: <i>Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Dem folgt die Gemeinde hier.</i></p> <p>Die Gemeinde vertraut hier ausdrücklich den von der Fa. in mehreren Gesprächen und Korrespondenzen vorgetragenen Anforderungen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>1 Marie-Dominique Guyard und Ralph-Edgar Griesinger</p>	<p align="right">vom 19.04.2011</p>
<p>- Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei einem Umzug der Fa. Solarlux das jetzige Gewerbegebiet dieses Unternehmens wieder frei würde, was in der Begründung nicht berücksichtigt wird.</p> <p>- Wir wenden gegen folgende Argumentation in Kap. 2 der „Begründung zum Entwurf“:</p> <p>„Die grundsätzliche Zielsetzung zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region ist - auch nach Aufgabe des Vorhabens der Spedition - von erheblichem öffentlichem Interesse und insoweit unverändert und begründet damit das Planungserfordernis für die grundsätzliche Standort-sicherung und planungsrechtliche Sicherung von gewerblichen Bauflächen“ sowie gegen die Argumentation in Kap. 6.1 ein, dass daraus nicht das konkrete Planungserfordernis für mehr als 25ha zusätzlicher Gewerbeflächen in Bissendorf hervorgeht, da in der „Region“, die die Stadt Osnabrück mit umfasst, bereits leerstehende Planflächen dieser Größe und mehr zur Verfügung stehen.</p>	<p>Es ist hier ausdrücklich von einem weiteren Standort der Fa. gesprochen worden, es stand bisher nie in Rede, dass der vorhandene Standort aufgegeben werden soll.</p> <p>Es wird hier mit Teilauszügen der Planbegründung argumentiert: Im Kapitel 2 steht u.a. auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Ein grundsätzlicher Planungsanlass ist der seit mehreren Jahren schon gegenüber der Gemeinde Bissendorf bekundete Bedarf an gewerblich nutzbaren Grundstücken für weitere Produktionsgebäude der Fa. Solarlux, die ebenfalls in das bisherige Standortkonzept der 29. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 144 eingebunden war. Bei vollständiger Einstellung von Planungen für gewerbliche Bauflächen könnte auch mittelfristig dieser Bedarf im Gemeindegebiet nicht abgesichert werden.</i> • <i>In den planungsrechtlich gesicherten Gewerbebeständen der Gemeinde stehen nur noch wenige Baugrundstücke zur Verfügung, die bisher nicht vergebenen Grundstücke umfassen eine Größe von ca. 2,5 ha, die größte zusammenhängende Fläche umfasst ca. 1,4 ha. Überdies werden diese Flächen zurzeit von verschiedenen Betrieben nachgefragt.</i> • <i>Aus dem bisherigen Planungsablauf der 29. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplanes Nr. 144 ist deutlich geworden, dass ein Bauleitplanverfahren mit den erheblichen Anforderungen an die Abwägung und Einstellung aller Belange einen Bearbeitungszeitraum von mindestens einem Jahr in Anspruch nimmt, in der Regel sogar noch länger. Es ist aber auch deutlich geworden, dass im Hinblick auf die zügige und zeitnahe Beantwortung von Ansiedlungsanfragen sowie der zeitlichen Entscheidungsanforderungen ansiedlungswilliger Betriebe planungsrechtlich gesicherte Standorte zumindest auf Ebene des Flächennutzungsplanes benötigt werden. Ein ausreichendes Flächenpotential für Ansiedlungsanfragen jenseits von 10 ha ist in der Gemeinde Bissendorf auch für einen Betrachtungs- und Geltungszeitraum der Flächennutzungsplanung von bis zu 10 Jahren derzeit nicht vorhanden.</i> • <i>Nach dem Gemeindeentwicklungskonzept ist als geeignete Fläche eine Erweiterung des Gewerbebestandes Eistruper Feld empfohlen worden. Zudem ist eine weitere Fläche im Gemeindeentwicklungsplan (Fläche Nr. 16) südlich der A 30, westlich der L85 betrachtet worden. Nach der damaligen Einschätzung im Gemeindeentwicklungsplan ist diese Fläche jedoch nicht für eine weitere Planung empfohlen worden. Darüber hinaus soll lt.</i>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
1	vom 19.04.2011
Marie-Dominique Guyard und Ralph-Edgar Griesinger	<p><i>Gemeindeentwicklungsplan nach weiteren Standorten gesucht werden, die für eine gewerbliche Erschließung in Frage kommen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verkehrsanbindung neuer Gewerbeflächen sollen Standorte in der Nähe der Autobahnanschlussstellen Bissendorf und Natbergen gezielt untersucht werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Das bisherige Planverfahren hat gezeigt, auch unter Hinzuziehung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts des Landkreises Osnabrück, dass der Standort in Natbergen grundsätzlich geeignet ist, wobei –wie in den bisher ausgearbeiteten Unterlagen deutlich gemacht- noch Fragestellungen wie Zielabweichungsverfahren nach dem RRÖP abzuarbeiten sind. Dieses Erfordernis stimmt mit der 2004 im RRÖP festgelegten Schwerpunktaufgabe „Sicherheit und Entwicklung von Arbeitsplätzen“ überein. Es soll zu einer grundsätzlichen Standortssicherung und planungsrechtlichen Sicherung von gewerblichen Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans kommen.</i> • <i>Das bisherige Planverfahren hat auch gezeigt, dass alternative oder ggf. ergänzende Standortbetrachtungen erforderlich sind, wie eben auch die Erweiterung des Standortes Eistruper Feld, trotz der dort bekannten Fragestellungen der Verfügbarkeit.</i> • <i>Aus dem bisherigen Planverfahren sowie der Auswertung des Gemeindeentwicklungskonzepts sowie ergänzend vorliegender Standortbetrachtungen ist aber auch ersichtlich, dass im Hinblick auf grundsätzliche Standortanforderungen für eine gewerbliche Entwicklung wie Erschließung/Erschließbarkeit, Aufwand der Erschließung im Verhältnis zum Flächenpotential, Topographie nach bisherigem Kenntnisstand nur die beiden o.g. Standorte im Eistruper Feld und in Natbergen in Frage kommen.</i> • <i>Im Hinblick auf eine zeitlich und inhaltlich gleich gestellte Vergleichbarkeit der Bewertung potentiell in Frage kommender Standorte für eine gewerbliche Entwicklung ist allerdings beschlossen worden, alle 3 bisher erwogenen Standorte in die weitere Betrachtung im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen.</i> • <i>Bereits in der Beschlußvorlage und Begründung zur Vorlage der bisherigen Aufstellungsbeschlüsse ist ausgeführt worden, dass „seitens der Gemeinde Bissendorf – unabhängig von den konkreten Ansiedlungsabsichten der v.g. Betriebe – das Erfordernis gesehen (wird), neue Gewerbeflächen auszuweisen.“</i>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>1 Marie-Dominique Guyard und Ralph-Edgar Griesinger</p>	<p align="right">vom 19.04.2011</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Wir führen folgende Argumentation in Kap. 2 der „Begründung zum Entwurf: „Die Planungsebene Flächennutzungsplan mit der dann grundsätzlichen Klärung, welche Standorte in welcher Abgrenzung unter Einstellung aller Belange und Einbeziehung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung letztlich ausgewiesen werden können, eröffnet dann die Möglichkeit, durch Aufstellung von Bebauungsplänen, ggf. auch teilräumlich, die weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben planungsrechtlich zu sichern.“ als Beleg dafür an, dass mit dieser Planung gar nicht ernsthaft bezweckt wird, alle 3 Planflächen für Gewerbeansiedlung zur Verfügung zu stellen, sondern vielmehr nur beabsichtigt wird zu klären, welche Standorte „ letztlich ausgewiesen werden können“. Daraus und aus dem oben angeführten ergibt sich, dass das Einbeziehen aller drei Planflächen in dieses Verfahren unnötig ist. Wir wenden gegen diese Planung ein, dass die in Hinblick auf Belastung von Umwelt, Natur und Anwohnern kritischste Fläche 29.1 (Vorranggebietes für Freiraumfunktionen nach RROP) ohne Einschränkung der Planungsziele herausgenommen werden kann. Auch daraus ergibt sich, dass in der Planung die öffentlichen und privaten Belange nicht gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind und somit § 1 BauGB nicht ausreichend berücksichtigt wurde. - Wir führen mit o.a. Argumenten an, dass die schutzwürdigen Belange von uns als Anwohnern und Nutzern der angrenzenden Flächen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Vielmehr wurden die Belange der Anwohner und Nutzer der Freiraumflächen überhaupt nicht aufgeführt sind daher auch nicht abgewogen. 	<p>Die Gemeinde nimmt hier ihre in der Regionalplanung zugewiesene grundsätzliche Aufgabe mit der gleichzeitigen Zuweisung als <i>Schwerpunktaufgabe</i> „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen“ wahr. Die gegenüberstellende Aussage, dass entsprechende Flächen in Osnabrück zur Verfügung stehen, entbindet die Gemeinde nicht von diesen Aufgaben. Das Oberzentrum ist auf die Ansiedlung von Industriebetrieben und Betrieben ausgerichtet, die diesem Standort entsprechen. Der Standort Bissendorf tritt dagegen allenfalls bedingt in Konkurrenz.</p> <p>Die hier gezogene Schlussfolgerung kann nicht nachvollzogen werden zumal die weitere Ausführungen am Ende von Kap. 2 der Begründung nicht zitiert werden:</p> <p><i>Mit der Beratung und Beschlussfassung zur Entwurfsfassung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes (Planungs- und Entwicklungsausschuss am 15. März, Verwaltungsausschuss am 24. März 2011) ist der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung im Änderungsbereich 29.1 reduziert worden (siehe Punkt 1 dieser Begründung), zu allen 3 Änderungsbereichen sind die Nutzungszuweisungen (gewerbliche Bauflächen, Maßnahmeflächen Naturschutz sowie Flächen für die Entwässerung) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen ausgearbeiteten Fachbeiträge (siehe Anlagen) sowie der von Fachbehörden vorgetragene Anregungen verändert worden.</i></p> <p>Daraus kann weder entnommen werden, dass hier keine Ernsthaftigkeit der Planung betrieben würde noch das den in die Planung eingestellten Belangen nicht Rechnung getragen worden wäre.</p> <p>Dieses ist gänzlich unzutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Immissionsschutzes der umgebenden Bebauung sind umfassend ermittelt und in die Abwägung eingestellt worden. - Die Belange der Freiraumflächen, der Erholung etc. sind im Rahmen des Umweltberichts ebenfalls umfassend gewürdigt und bewertet worden. <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

2	Hans-Michael und Miriam van Eijsden	vom 27.04.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir wenden uns gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans Bissendorf und möchten unsere Anregung geltend machen. Sie betreffen vorwiegend die Fläche 29.3. in Eistrup. Wir sind vor vielen Jahren nach Bissendorf gezogen, weil wir schätzen, womit sich Bissendorf selbst bewirbt. Mit ländlichem Flair inmitten der Natur, gleichzeitig aber auch einer guten Anbindung an die Stadt Osnabrück und eine lebens- und liebenswerte Wohnlage. Durch Ihre Planung sehen wir diese Eigenschaften als gefährdet! Allein die Größe ihres Vorhabens wird diese stark verändern. Gewerbeflächen in diesen Dimensionen sind doch vor allem für Großbetriebe und haben daher ein erheblich höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen in unserer Nachbarschaft zur Folge. Wir sind schon jetzt, durch die sehr laute Autobahn, stark benachteiligt. Des Weiteren wird mit dem Ausbau der Gewerbegebiete das Spiel- und Entdeckungsgebiet unserer Kinder massiv eingeschränkt. Das Leben in der Natur ist gerade das, was uns in diese Gegend gezogen hat. Bissendorf wird mit den Gewerbe- und Industriegebieten die Kennzeichnung einer industriellen Wohnlage bekommen. Wir befürchten dadurch auch finanzielle Benachteiligungen der Grundbesitzer.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzustellenden öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet. Sie beruft sich dabei für den Änderungsbereich 29.3 u.a. auf das Gemeindeentwicklungskonzept, in der diese Fläche untersucht, wenn auch nicht für eine Ausweisung empfohlen worden ist. Nach Prüfung aller einzustellenden Belange sowie der Hinweise der Fachbehörden zu allen 3 Standorten hat die Gemeinde entschieden, den Gesamtausweisungsumfang durch Reduzierung der Fläche 29.1 erheblich zu reduzieren. Insoweit ist auch den nebenstehenden Belangen zumindest teilweise Rechnung getragen. Die Belange des Immissionsschutzes sind geprüft worden, es sind konkrete Vorgaben für die weitere Bebauungsplanung zum Schutz der Wohnbevölkerung, damit letztlich aber auch zum Schutz der verbleibenden Freiräume in die Abwägung eingestellt worden. Zu einem Wohnstandort gehört auch ein ausreichendes und qualifiziertes Arbeitsplatzangebot in räumlicher Nähe, auch diesem Belang wird hier entsprechend Rechnung getragen. Finanzielle Benachteiligungen der Grundstückseigentümer sind nicht ersichtlich, da zwischen Wohnstandort und Gewerbegebiet Abstandsflächen verbleiben. Der Bebauungsplan stellt überdies die bisherige Nutzung der Umgebungsbebauung nicht in Frage, die bisherige Nutzung kann weiter ausgeübt werden, der Bestandsschutz wird ebenfalls nicht in Frage gestellt. Bezüglich der angesprochenen Befürchtung um eine Wertminderung der Immobilien ist hier anzuführen, dass eine etwaige Wertminderung eines Grundstückes/ Immobilie für sich genommen keinen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch vermittelt (gegen eine geplante Bebauung in der Nachbarschaft); entscheidend ist hierbei allein, ob die geplante Nutzung/ Bebauung unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für das bereits genutzte Grundstück/ Immobilie führt. Ist das nicht der Fall, so hat der Betroffene die durch die neu entstandene bodenrechtliche Situation ggf. verursachte Wertminderung seines bereits</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>2 Hans-Michael und Miriam van Eijsden</p> <p>Warum wird hier nicht ein Wohnkonzept, Leben im Grünen - Naherholungsgebiet Bissendorf verfolgt? So könnte ein Anreiz für junge Familien gegeben werden, sich hier wieder Grund und Boden für die eigenen vier Wände zuzulegen! Viele Menschen wollen heutzutage raus aus der Stadt, weg von Hochhäusern, Industrie, Abgasen... Sie wollen ihren Kindern und sich selbst eine "Ruheoase" schaffen. Was mit ihren Flächen 29.1, 29.2. und 29.3. gänzlich nicht erreicht wird ! Was nutzt den Bissendorfern ein weiteres Gewerbegebiet, wenn unsere Bürger es in Erwägung ziehen, sich in anderen ländlicheren Regionen anzusiedeln? Unserer Meinung nach wäre es viel sinnvoller, mehr für junge Familien und die Förderung der Kinder und Jugendlichen zu tun. Auch für ein ruhiges und altersgerechtes Wohnen sollten Sie sich verstärkt einsetzen, damit wir Bissendorfer noch lange in dieser ländlichen Umgebung leben können. Setzt doch mehr auf "Nah - Erholung , - nicht auf Nah zur Autobahn ! "</p>	<p align="right">vom 27.04.2011</p> <p>genutzten Grundstückes/ Immobilie hinzunehmen. (vgl. BVerwG, U. v. 14.04.1978 – 4 C 96 und 97.76-)</p> <p>Die Gesamtbetrachtung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bissendorf wird hier reduziert auf die Betrachtung der hier ausgewiesenen 3 Gewerbebestandorte. Dabei wird verkannt, dass nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde umfassende Freiräume ohne jegliche Bebauung, Entwicklungsbereiche für den Naturschutz, Waldflächen, Wohnsiedlungsbereiche etc. in gleicher Intensität in die Planung einbezogen und erhalten werden. Die Gemeinde hat in ihren Planungen all diese Belange berücksichtigt, in dieser 29. Änderung des FNP werden allerdings die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
<p>3 Familie Marx / Firmer</p> <p>Die Damen und Herren, hiermit wenden wir uns gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bissendorf und machen folgende Bedenken und Anregungen bezüglich der Fläche 29.1 in Natbergen geltend: Nach 11 Jahren Großstadtleben bin ich - Stefan Marx - zusammen mit meiner Frau Angela Firmer und meiner ältesten Tochter wieder nach Eistrup gezogen, wo ich aufgewachsen bin und die ersten 21 Jahre meines Lebens verbracht habe. Wir haben daraufhin mit viel Einsatz, Herzblut und auch finanziellem Aufwand das Haus meiner Großeltern restauriert. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war die einzigartige, ruhige und schöne Wohnlage mit der Aussicht auf die beackerten Flächen des Natberger Feldes und die infrastrukturellen Gegebenheiten mit Kindergarten und Schule für unsere mittlerweile fünf Kinder, die nahen Wege zu Einkaufsmöglichkeiten und natürlich die vielseitigen Möglichkeiten der Erholung! Die Planung für die Fläche 29.1 macht diese Vorteile größtenteils zunichte. Ein</p>	<p align="right">vom 03.05.2011</p> <p>Zunächst kann hier auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen Nr. 1 und Nr.2 dieser Vorlage verwiesen werden, da die wesentlichen Bedenken inhaltsgleich sind. Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzustellenden öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet. Durch die Reduzierung der Fläche 29.1 ist gerade der Situation der Anlieger in einem erheblichen Umfang Rechnung getragen worden, da diese Fläche nunmehr nicht mehr unmittelbar angrenzt, sondern einen erheblichen Abstand einhält.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>3 Familie Marx / Firmer</p>	<p align="right">vom 03.05.2011</p>
<p>Vorhaben von dieser Größe wird nicht allein durch die Ansiedlung von Gewerbe den Charakter des Ortes verändern, es wird auch sehr schwer für die wenigen noch bewirtschafteten Bauernhöfe sein, ihre Betriebe aufrecht zu erhalten.</p> <p>Damit wird eine Spirale der Veränderung in Bissendorf vorangetrieben. Eine Veränderung zugunsten von Industrie und Gewerbe und zuungunsten der dort Wohnenden.</p> <p>Der angebliche Grund für die Planung ist der Flächenbedarf der beiden „einheimischen“ Firmen Balgenort-Lingemann und Solarlux, denen man die Zukunft nicht verbauen dürfe. Aber Balgenort-Lingemann ist gar keine Bissendorfer, sondern eine Osnabrücker Firma, der Grund scheint mir daher vorgeschoben. Auch scheint mir der Platzbedarf von 8-10 ha für die „Europazentrale“ der Firma Solarlux, deren „Weltzentrale“ zurzeit mit viel Wohlwollen 2 ha beträgt, sehr fraglich. Außerdem gibt es unseres Wissens andere Flächen, an denen Solarlux interessiert ist, und die geeigneter sind.</p> <p>Die Dimension der Planung ist für Bissendorfer Gewerbe viel zu groß. Wir befürchten, dass sich dort Großbetriebe ansiedeln und somit die Wohnqualität durch, Lärm, hohes Verkehrsaufkommen, höhere Umweltbelastungen erheblich mindert. Aber genau wegen dieser Wohnqualität sind wir von der Stadt aufs Land zurückgezogen, um unseren Kindern viel Platz zum Spielen und Entdecken zu bieten, ohne Beeinträchtigungen durch Gewerbe und Industrie! Mal ganz abgesehen von der Flächenzerstörung und dem finanziellen Risiko, auf das auch schon mehrere Fachleute hingewiesen haben.</p>	<p>Damit wird auch den Belangen der landw. Betriebe zu einem Teil entsprochen, da rd. 20 ha weniger der Landwirtschaft als mögliche Betriebsfläche entzogen werden.</p> <p>Die Gesamtbetrachtung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bissendorf wird hier reduziert auf die Betrachtung der hier ausgewiesenen 3 Gewerbestandorte. Dabei wird verkannt, dass nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde umfassende Freiräume ohne jegliche Bebauung, Entwicklungsbereiche für den Naturschutz, Waldflächen, Wohnsiedlungsbereiche etc. in gleicher Intensität in die Planung einbezogen und erhalten werden.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihren Planungen all diese Belange berücksichtigt, in dieser 29. Änderung des FNP werden allerdings die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet.</p> <p>Die Fa. Balgenort-Lingemann betreibt am Rande des Plangebietes bereits ein landw. Lohnunternehmen.</p> <p>Die Gemeinde hat keinerlei Veranlassung, an den von der Fa. Solarlux genannten Bedarfszahlen zu zweifeln. Im Übrigen ist auf die Berechnungen zum voraussehbaren bedarf in der Begründung zu verweisen.</p> <p>Die Gemeinde plant hier für einen Entwicklungszeitraum von 10 bis 15 Jahren, auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen. Es wird hier der Eindruck erweckt, als würde eine Planungsausweisung von rd. 46 ha Bruttofläche die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse in Bissendorf in Richtung eines ausschließlichen Gewerbe- und Industriestandortes verändern. Das ist angesichts der Gesamtgröße der Gemeinde von nahezu 100 qkm oder genauer 9.600 ha eine nicht den Tatsachen entsprechende Darstellung.</p> <p>Zu den Kosten: Die Gemeinde wird die weitere Entwicklung bedarfsgerecht planen, also auch die Kosten der weiteren Planung und Erschließung unter Berücksichtigung der Anforderungen einer wirtschaftlichen Umsetzbarkeit vornehmen, wie im übrigen bei den vorhandenen gewerbestandorten auch geschehen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>3 Familie Marx / Firmer</p>	<p align="right">vom 03.05.2011</p>
<p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Planverfahren jeglicher Berechtigung entbehrt, weil es auf Grundlage des abgewiesenen Ansiedlungswunsches der Firma Koch entstanden ist. Nicht zu vergessen ist natürlich auch der konkrete Wertverlust unserer Immobilie, die wir mit viel Energie und finanziellem Aufwand hergerichtet haben. Das wollen wir nicht hinnehmen!</p> <p>Wir wohnen - wie oben angegeben - in der Uphausener Str. 11 direkt an der Fläche 29.1. Die Straße heißt 500 m weiter seltsamerweise „Uphausener“ Str. und wiederum 100 m wieder „Uphausener“ Str. Vielleicht sollte sich der Herr Bürgermeister und die Gemeinde Bissendorf erst einmal mit den vermeintlich einfacheren Sachen beschäftigen, bevor man sich an so ein großes und mit Ungewissen Risiken behaftetes Vorhaben wie die Fläche 29.1 heranwagt!</p> <p>Abschließend noch ein Zitat von uns selbst bezüglich eines Kommentars der NOZ: „Empathie heißt das Fremdwort für die Fähigkeit, sich in die Lage des anderen zu versetzen. Das sollten auch die bisherigen Befürworter des Industriegebietes, das fälschlicherweise immer noch als Gewerbegebiet bezeichnet wird, einmal versuchen. Was haben die Bürger und die Bürgerinitiative Schönes Natbergen für Bedenken? Sie wollen Ihren Wohnort für die Zukunft erhalten, für schon vorhandene Betriebe sinnvolle Lösungen finden und natürlich auch Wohnqualität für sich selbst und Ihre Nachbarn. Das ist nichts Unanständiges, im Gegenteil, es ist Ihre Pflicht und auch Ihr gutes Recht!“ Stefan Marx & Angela Firmer + Charlot, Merle, Jakob, Fiete und Johan</p>	<p>Hier ist erneut auf die Begründung und den dort dargelegten absehbaren Planungsbedarf zu verweisen.</p> <p>Finanzielle Benachteiligungen der Grundstückseigentümer sind nicht ersichtlich, da zwischen Wohnstandort und Gewerbegebiet Abstandsflächen verbleiben. Der Flächennutzungsplan stellt überdies die bisherige Nutzung der Umgebungsbebauung nicht in Frage, die bisherige Nutzung kann weiter ausgeübt werden, der Bestandsschutz wird ebenfalls nicht in Frage gestellt. Bezüglich der angesprochenen Befürchtung um eine Wertminderung der Immobilien ist hier anzuführen, dass eine etwaige Wertminderung eines Grundstückes/ Immobilie für sich genommen keinen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch vermittelt (gegen eine geplante Bebauung in der Nachbarschaft); entscheidend ist hierbei allein, ob die geplante Nutzung/ Bebauung unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für das bereits genutzte Grundstück/ Immobilie führt. Ist das nicht der Fall, so hat der Betroffene die durch die neu entstandene bodenrechtliche Situation ggf. verursachte Wertminderung seines bereits genutzten Grundstückes/ Immobilie hinzunehmen. (vgl. BVerwG, U. v. 14.04.1978 – 4 C 96 und 97.76-)</p> <p>Nach Reduzierung der Fläche 29.1 trifft diese Aussage nicht mehr zu, siehe oben.</p> <p>Die Hinweise zu den Straßenbezeichnungen werden zur Kenntnis genommen, es ist kein abwägungserheblicher Hinweis.</p> <p>Das Zitat wird zur Kenntnis genommen, die Anmerkung zum Industriegebiet ist gänzlich unzutreffend (siehe auch Begründung). Im Übrigen werden die Motive der Anlieger und/oder der Bürgerinitiative nicht in Frage gestellt. Die Gemeinde ist diesen Bedenken der Anlieger durch eine erhebliche Reduzierung des Standortes 29.1 entgegen gekommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

4	Dr. K. Schmidt	vom 02.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einspruch. Bissendorf ist ein Wohnort mit ländlichem Charakter im Naturpark bei gleichzeitig guter Erreichbarkeit der Stadt Osnabrück. Der dörfliche Charakter bietet eine lebenswerte Umgebung und die Nähe zur Stadt berufliche und kulturelle Vielfalt. Durch die Planung sehe ich diese Eigenschaft gefährdet. Allein die Größe des Vorhabens wird den Charakter des Natbergens und Bissendorfs stark verändern. Gewerbeflächen von diesen Dimensionen sind vor allem für Großbetriebe interessant. Ich befürchte daher ein erheblich höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen in Natbergen und den umgebenden Gebieten. Ein Teil des zusätzlichen Lieferverkehrs von und zu den zukünftigen Betrieben auf der Fläche 29.1 in Richtung Schledehausen - Bad Essen - Damme usw. wird mit Sicherheit auch über die Mindener Str. fahren. Weiterer Verkehr ist auch in Achelriede am Kirchweg und an der Grünen Welle zu erwarten. Schon jetzt ist die Belastung der Wohnstraßen dort grenzwertig.</p> <p>Die Erholungsqualität der Umgebung wird geschmälert. Dies betrifft den Natberger See, die südlich angrenzenden Waldgebiete, den Rosenmühlenbach sowie das Waldgebiet Eistruper Berg.</p> <p>Ich wende gegen die Planung ein, dass auf diese Naherholungs- bzw. Freizeitgebiete Lärm- und andere Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, die die weitere Nutzung als Erholungsgebiet unzumutbar machen werden. Dies wurde in der Schalltechnischen Beurteilung nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wende ich ein, dass die Vorgaben des § 50 BImSchG in Bezug auf sonstige schutzbedürftige Gebiete nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Ferner wende ich ein, dass schon allein durch die Verbauung der Fläche 29.1 mit Industriebauten, -anlagen und Parkplätzen der reizvolle Charakter dieses Landschaftsstücks mit der Sichtverbindung vom Dorf Natbergen (Lüstringer Str.) nach Achelriede zerstört wird und durch den Anblick dieser Bauten und Anlagen der Erholungswert auch der umliegenden Wälder und Landschaftsteile zunichte gemacht wird.</p> <p>Durch die zu nächtlichen Lichtemissionen wird die Fauna weiter irritiert und ein intakter Naturraum zerstört.</p>	<p>Diese Stellungnahme ist weitestgehend inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Anlieger zu Nr. 1 dieser Vorlage (Marie-Dominique Guyard und Ralph-Edgar Griesinger); auf die dortige Abwägung wird verwiesen.</p> <p>Der Umweltbericht und die Eingriffsbilanzierung stellen die möglichen Auswirkungen auf die Fauna heraus. Soweit erforderlich werden dafür Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, diese Gutachten sind überdies auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>4 Dr. K. Schmidt</p>	<p align="right">vom 02.05.2011</p>
<p>Die Versiegelung der Flächen wird nicht ohne Folgen für das Grundwasser bleiben. Erhöhte Mengen Regenwasser müssen oberirdisch abgeführt werden und belasten den Rosenmühlenbach und die Hase.</p> <p>Ich sehe darüber hinaus in allen diesen Punkten eine sehr starke Benachteiligung meiner Wohnlage, von der ich befürchte, dass sie sich auch negativ auf den Wert meines Wohnhauses auswirkt.</p> <p>Ich wende aufgrund der o.a. Punkte zusätzlich ein, dass in der Planung die öffentlichen und privaten Belange nicht gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind und somit § 1 BauGB nicht ausreichend berücksichtigt wurde.</p> <p>Ich führe hierzu hilfsweise an, dass konkrete öffentliche Belange, die in der Abwägung eine Rolle spielen könnten, gar nicht vorliegen, da zu Fläche 29.1 kein konkretes Vorhaben zu erkennen ist. Der in Kap. 2 der „Begründung zum Entwurf“ angeführte evtl. Bedarf der Fa. Solarlux würde durch die Flächen 29.2 und 29.3 gedeckt.</p> <p>Der in Kap. 6.1 der „Begründung zum Entwurf“ angeführte evtl. Bedarf der Fa. Solarlux von 12 - 15 ha ist in dieser Höhe nicht belegbar. Aus der vorliegenden Korrespondenz der Fa. Solarlux geht nur ein deutlich geringerer Flächenbedarf hervor.</p> <p>Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei einem Umzug der Fa. Solarlux das jetzige Gewerbegelande dieses Unternehmens wieder frei würde, was in der Begründung nicht berücksichtigt wird.</p> <p>Ich wende gegen folgende Argumentation in Kap. 2 der „Begründung zum Entwurf“: „Die grundsätzliche Zielsetzung zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region ist - auch nach Aufgabe des Vorhabens der Spedition - von erheblichem öffentlichem Interesse und insoweit unverändert und begründet damit das Planungserfordernis für die grundsätzliche Standortsicherung und planungsrechtliche Sicherung von gewerblichen Bauflächen“ sowie gegen die Argumentation in Kap. 6.1 ein, dass daraus nicht das konkrete Planungserfordernis für mehr als 25ha zusätzlicher Gewerbeflächen in Bissendorf hervorgeht, da in der „Region“, die die Stadt Osnabrück mit umfasst, bereits leer stehende Planflächen dieser Größe und mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Ich führe folgende Argumentation in Kap. 2 der „Begründung zum Entwurf“: „Die Planungsebene Flächennutzungsplan mit der dann grundsätzlichen Klärung,</p>	<p>Zur Oberflächenentwässerung ist ein Maßnahmenkonzept zur Sicherstellung der schadlosen Ableitung entsprechend der vorliegenden ges. Bestimmungen und Richtlinien erarbeitet worden.</p> <p>Siehe oben, das Wohnhaus ist rd. 2 km Luftlinie entfernt. Zur pot. Wertminderung wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Anlieger van Eijsden verwiesen.</p> <p>Zu den weiteren Punkten siehe Abwägung zu Nr. 1 dieser Vorlage.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>4 Dr. K. Schmidt</p>	<p align="right">vom 02.05.2011</p>
<p>welche Standorte in welcher Abgrenzung unter Einstellung aller Belange und Einbeziehung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung letztlich ausgewiesen werden können, eröffnet dann die Möglichkeit, durch Aufstellung von Bebauungsplänen, ggf. auch teilräumlich, die weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben planungsrechtlich zu sichern." als Beleg dafür an, dass mit dieser Planung gar nicht ernsthaft bezweckt wird, alle 3 Planflächen für Gewerbeansiedlung zur Verfügung zu stellen, sondern vielmehr nur beabsichtigt wird zu klären, welche Standorte „ letztlich ausgewiesen werden können". Daraus und aus dem oben angeführten ergibt sich, dass das Einbeziehen aller drei Planflächen in dieses Verfahren unnötig ist. Ich wende gegen diese Planung ein, dass die in Hinblick auf Belastung von Umwelt, Natur und Anwohnern kritischste Fläche 29.1 (Vorranggebietes für Freiraumfunktionen nach RROP) ohne Einschränkung der Planungsziele herausgenommen werden kann. Auch daraus ergibt sich, dass in der Planung die öffentlichen und privaten Belange nicht gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind und somit § 1 BauGB nicht ausreichend berücksichtigt wurde.</p> <p>Ich führe mit o.a. Argumenten an, dass die schutzwürdigen Belange von Anwohnern und Nutzern der angrenzenden Flächen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Vielmehr wurden die Belange der Anwohner und Nutzer der Freiraumflächen überhaupt nicht aufgeführt sind daher auch nicht abgewogen.</p>	
<p>5 Familie Nierste</p>	<p align="right">vom 02.05.2011</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) möchten wir hiermit Einspruch erheben. Wie die Gemeinde Bissendorf in ihrem Internetauftritt selbst schreibt, ist Bissendorf nach den Festsetzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ein Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung", Diesem Satz möchten wir an dieser Stelle aus vollem Herzen zustimmen.</p> <p>Gerade wenn man Jahre in der Innenstadt von Osnabrück gelebt hat und dort auch heute noch arbeitet, weiß man die Ruhe und Entspannung nach einem Arbeitstag zu schätzen, an dem man mit dem Fahrrad durch das Natberger Feld radeln kann und den Tagesstress hinter sich lässt. Für mich einer der Gründe nach Bissendorf zurückzukehren.</p>	<p>Die Gesamtbetrachtung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bissendorf wird hier reduziert auf die Betrachtung der hier ausgewiesenen 3 Gewerbestandorte. Dabei wird verkannt, dass nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde umfassende Freiräume ohne jegliche Bebauung, Entwicklungsbereiche für den Naturschutz, Waldflächen, Wohnsiedlungsbereiche etc. in gleicher Intensität in die Planung einbezogen und erhalten werden.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihren Planungen all diese Belange berücksichtigt, in dieser 29. Änderung des FNP werden allerdings die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>5 Familie Nierste</p>	<p align="right">vom 02.05.2011</p>
<p>Nun wohnen wir quasi schon in zweiter Reihe zum Gewerbegebiet Eistruper Feld, welches heute ja noch sehr überschaubar genutzt wird und dennoch schon einen Teil der Landschaft zerstört hat. Hier befinden sich derzeit noch einige ungenutzte Flächen und im Komplex mit Netto, Kick usw. ist ebenfalls Leerstand zu beklagen. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Zerstücklung der Flächen und damit der Naturlandschaft für uns nicht verständlich. Was ist die nächste Hiobsbotschaft, mit der uns die Gemeinde „beglücken“ wird? Werden die einzelnen zerstückelten Flächen der Gewerbegebiete anschließend mit Hilfe der bereits vor 30 Jahren geplanten Umgehungsstraße verbunden, wohnen wir dann in der ersten Reihe und wird Eistrup ein winziger bunter Flecken zwischen grauen Gewerbegebietsriesen und LKWs sein? Was wird aus Störchen und Reihern, die sich derzeit in den Wiesen zwischen Bissendorf und Eistrup angesiedelt haben und die den Erholungscharakter der Gemeinde so schmeichelnd unterstreichen? Vor diesem Hintergrund sind wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Hier wird das Einkaufszentrum angesprochen, ein Sondergebiet für Einzelhandelseinrichtungen. Derartige Nutzungen sind in den Flächen dieser 29. Änderung ausdrücklich nicht vorgesehen.</p> <p>Diese Planungsüberlegungen stehen hier nicht zur Abwägung, soweit diese Planungen weiterverfolgt werden, unterliegen sie einem eigenständigen Planverfahren.</p> <p>Diese Flächen zwischen Eistrup und Bissendorf sind durch diese Planung nur am Rande betroffen, der Standort 29.2 liegt am Rande des schon vorhandenen Gewerbebestandes.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
<p>6 Reinhold Funke vertreten durch Hellmann Rechtsanwälte Osnabrück</p>	<p align="right">vom 04.05.2011</p>
<p>Sehr geehrter Herr Nagel, wir vertreten die rechtlichen Interessen des Herrn Reinhold Funke, Am Steinbruch 4, 49143 Bissendorf. Eine Vollmacht hatten wir bereits vorgelegt. Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans tragen wir die nachfolgenden Anregungen und Bedenken vor. 1. Das Gebiet soll Außenbereich bleiben. Eine Bebauung wird von meinem Mandanten - zu Recht - abgelehnt. Dem entspricht die mehrheitliche Auffassung im Ortsteil Natbergen. Das Gebiet hat Naherholungscharakter nicht nur für Bissendorf, sondern auch für die östlichen Stadtteile Osnabrücks. Es ist als typische Auenlandschaft des Hasetals besonders charakteristisch, Die Landschaft sollte deshalb nicht zerstört werden.</p>	<p>Vorangestellt wird, dass aufgrund des Wohnortes des Mandanten die Bedenken sich gegen den Standort 29.1 richten, zumal unter 1. Von „das Gebiet“ gesprochen wird.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzustellen öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet und gerade für den Änderungsbereich 29.1 den hier vorgetragenen Bedenken von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange umfassend dadurch Rechnung getragen, dass das Plangebiet auf die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Ausdehnung reduziert worden ist. Die Gemeinde verkennt nicht, dass durch eine bauliche Entwicklung im Bereich der Bauernschaft Natbergen auch Auswirkungen auf die Erholungsqualität im Umfeld eintreten. Sie hat hier die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, allerdings auch durch die schallt. Berechnungen</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>6 Reinhold Funke vertreten durch Hellmann Rechtsanwälte Osnabrück</p>	<p align="right">vom 04.05.2011</p>
<p>2. Die Erschließung ist nicht gesichert. Bislang liegen nur Außenbereichswege vor, die die Erschließung zu einem Gewerbe- und Industriegebiet nicht ermöglichen. Es müsste - um dieses Gebiet zukünftig anzubinden - ein neues Straßensystem mit ausreichend breiten Straßen geschaffen werden, um den Fahrzeugverkehr, insbesondere den Schwerlastverkehr, aufzunehmen. Dadurch würden das Naherholungsgebiet und die Wohnruhe unseres Mandanten und der weiteren Bevölkerung in Natbergen empfindlich gestört,</p> <p>3, Das Gebiet ist Wasserreservoir, u.a. auch für das Wasserwerk in Osnabrück-Düstrup. Es liegt in der Schutzzone dieses Wasserwerks. Nutzungen, die gewerblicher oder industrieller Art sind, würden das Wasserschutzgebiet gefährden. Das gilt nicht nur für die eigentlichen Gewerbeansiedlungen selbst sondern auch für die Zuwegung durch das vorgesehene Straßensystem.</p> <p>4. Im Gebiet der Planänderung gibt es einen wertvollen Tierbestand, u.a. stellen die Flächen Jagd- und Aufenthaltsgebiete dar für verschiedene Eulenarten des Eistruper Berges und verschiedene Fledermausarten. Da das Versorgungsgebiet diese Tiere bereits durch die südlich angrenzende Autobahn sowie durch die Gewerbegebiete entlang der A 30 erheblich eingeschränkt ist würde damit der Lebensraum der seltenen Tierarten so verkürzt, dass nicht mehr mit der naturschutzrechtlichen Sicherung des Standorts gerechnet werden kann.</p> <p>5. Werden Bebauungspläne mit gewerblicher Nutzung aus dem vorgesehenen Flächennutzungsplan entwickelt, muss mit einer Normenkontrolle gerechnet werden.</p>	<p>und Vorgaben für die Bebauungsplanung nachgewiesen, dass die Immissions-Grenzwerte im Bereich der benachbarten Bebauung, und damit auch im Bereich der genannten Erholungseinrichtungen eingehalten werden.</p> <p>Eine Ergänzung der verkehrlichen Erschließung ist erforderlich und mit Aufstellung eines Bebauungsplanes weiter zu konkretisieren (siehe Begründung). Die Immissionsbelange sind dabei geprüft und in die Abwägung eingestellt worden.</p> <p>Die Belange des Trinkwasserschutzes sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden. Die Stadtwerke Osnabrück haben als Träger der Brunnen dieses Schutzgebietes haben keine Bedenken gegen die Planung, ebenso nicht die Untere Wasserbehörde des Landkreises.</p> <p>Hierzu ist auf den Umweltbericht sowie den Artenschutzbeitrag im Umweltbericht zu verweisen, ebenso auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises. Die festgestellten Artenvorkommen stehen einer Planung nicht entgegen, unter Beachtung der dazu gegebenen Hinweise und Anforderungen für die weitere Bebauungsplanung.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
<p>7 Ulrike Diekjobst</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>7 Ulrike Diekjobst</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich im Namen meiner gesamten Familie Einspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zur Gründung eines Gewerbegebiets im Natberger Feld. Wir halten diesen Schritt aus vielen ökonomischen und Ökologischen Gründen für unangemessen. Die erheblichen Risiken und Nachteile der Planungen sind der Gemeinde durch die Bemühungen der Bürgerinitiative „Schönes Natbergen“ und anderer fachkundiger Bissendorfer sowie durch den Einspruch der Stadt Osnabrück hinreichend bekannt. Daher möchten wir im Folgenden vor allem unsere persönliche Betroffenheit zum Ausdruck bringen. Als direkte Anwohner des Natberger Feldes genießen wir die Ruhe und Naturnähe, die die idyllische Landschaft hier mit sich bringt. Dafür sind wir gerne bereit, die fehlende Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel sowie das eingeschränkte Freizeitangebot in der Gemeinde in Kauf zu nehmen, die die ländliche Lage mit sich bringen.</p> <p>Die unberührte Landschaft macht zu einem wesentlichen Teil die Attraktivität der Wohnlagen in Bissendorf aus, nicht nur für uns, sondern für sehr viele junge Familien, die sich genau aus diesem einen Grund dazu entschließen, nach Bissendorf zu ziehen. Das ist der Gemeinde auch bewusst, denn mit dieser Nähe zur Natur bewirbt sie z. B. das neue Wohngebiet „Am Rosenmühlenbach“, das ja nur unweit des geplanten Gewerbegebiets liegt. Allein vor dem Hintergrund dieser Werbung halten wir die Einrichtung riesiger Gewerbeflächen in direkter Nähe zu den genannten Wohnlagen für moralisch nicht vertretbar. Bereits im Zuge der Planungen einer Ansiedlung der Spedition Koch vor einiger Zeit fühlten sich mit uns viele junge Familien bewusst getäuscht. Die jetzigen Planungen stellen eine ähnliche Enttäuschung dar. Erst werden neue Bewohner mit Naturnähe und ländlichem Wohnen gelockt. Sobald sie investiert haben und damit gebunden sind, werden ihnen Lärm, Verkehr und Umweltverschmutzung vor die Haustür gesetzt.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzustellen öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet und gerade für den Änderungsbereich 29.1 den hier vorgetragenen Bedenken von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange umfassend dadurch Rechnung getragen, dass das Plangebiet auf die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Ausdehnung reduziert worden ist. Die Gemeinde verkennt nicht, dass durch eine bauliche Entwicklung im Bereich der Bauernschaft Natbergen auch Auswirkungen auf die Nachbarschaft eintreten können und werden, die allerdings als zumutbar eingestuft werden. Dieses gilt ebenso für die Erholungsqualität im Umfeld. Sie hat hier die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, allerdings auch durch die schallt. Berechnungen und Vorgaben für die Bebauungsplanung nachgewiesen, dass die Immissions-Grenzwerte im Bereich der benachbarten Bebauung, und damit auch im Bereich der genannten Erholungseinrichtungen eingehalten werden.</p> <p>Die Gesamtbetrachtung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bissendorf wird hier reduziert auf die Betrachtung der hier ausgewiesenen 3 Gewerbebestandorte. Dabei wird verkannt, dass nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde umfassende Freiräume ohne jegliche Bebauung, Entwicklungsbereiche für den Naturschutz, Waldflächen, Wohnsiedlungsbereiche etc. in gleicher Intensität in die Planung einbezogen und erhalten werden. Die Gemeinde hat in ihren Planungen all diese Belange berücksichtigt, in dieser 29. Änderung des FNP werden allerdings die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, weil zu einem funktionierenden Gemeinwesen einer Gemeinde auch Arbeitsplätze und Infrastruktur in räumlicher Zuordnung gehören. Diese Funktionszuordnung sieht die Raumordnungs-gesetzgebung ausdrücklich vor. Die Gemeinde ist gehalten, in ihrer Bauleitplanung auch diesen Belangen zu entsprechen, und das gilt im Übrigen nicht nur für die Gemeinde Bissendorf. Es ist eben nicht Ziel der Raumordnungspolitik, die Standorte von Wohnen und Arbeiten immer weiter voneinander zu trennen. Diese städtebaulichen</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>7 Ulrike Diekjobst</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>Auf lange Sicht wird eine solche Politik dazu führen, dass finanziell besser gestellte Familien in attraktivere Regionen ziehen werden, da sie es sich leisten können. Dadurch entfallen in der Folge wertvolle Einkommenssteuereinnahmen. Im Gegenzug entstehen aber hohe Erschließungs- und Unterhaltungskosten.</p> <p>Die isolierte Lage und die problematische Oberflächenentwässerung einerseits und die (angeblich?) noch nicht gefundenen Interessenten für die Flächen andererseits bergen erhebliche finanzielle Risiken und Belastungen für die Bürger.</p> <p>Darüber hinaus ist die Gründung dieser zusätzlichen und unnötigen Gewerbeflächen keinesfalls zeitgemäß. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Umweltverschmutzung und den daraus resultierenden spürbaren Klimaveränderungen sowie der gravierend ansteigenden Energie- und Lebensmittelknappheit ist die Zerstörung wertvoller Flächen für Landwirtschaft und Trinkwassergewinnung vielen Bürgern nicht vermittelbar. Eine solch rückwärtsgewandte Politik stößt bei uns auf Unverständnis und Ablehnung. Außerdem widerspricht sie der Zielrichtung des Landkreises, in erneuerbare Energien zu investieren.</p> <p>Aus diesen Gründen ist unser Vertrauen in die Politik der Gemeinde tief erschüttert. Für uns ist nicht ersichtlich, welche Schwerpunkte hier gesetzt werden sollen: Familienfreundlichkeit oder Verkehrsknotenpunkt? Umweltschutz durch Förderung regenerativer Energien oder doch eher Ansiedlung von Großbetrieben (wie die Erschließung großer zusammenhängender Flächen vermuten lässt)? Der für uns entscheidende Standortfaktor scheint durch die undurchsichtige Politik der Gemeinde in Gefahr. Daher sind wir froh, bisher nur zur Miete zu wohnen und uns noch nicht festgelegt zu haben. Unsere geplanten Investitionen werden wir jedenfalls erst einmal verschieben bis absehbar ist, welchen Weg die Gemeinde gehen wird.</p>	<p>Entwicklungsabsichten hat die Gemeinde im Übrigen im gemeindeentwicklungsplan zum Ausdruck gebracht, sie entspricht auch dem Reg. Raumordnungsprogramm. Insoweit weist die Gemeinde die Unterstellungen einer Täuschung ihrer Neubürger ausdrücklich zurück.</p> <p>Dieses ist eine Vermutung, die nicht belegt ist. Die Gemeinde geht davon aus, dass auch gerade deshalb Bürger nach Bissendorf ziehen, weil hier ein umfassendes Arbeitsplatzangebot besteht.</p> <p>Zu den Kosten: Die Gemeinde hat bewiesen, dass mit der Entwicklung der bisherigen gewerbstandorte erst überhaupt die Voraussetzungen geschaffen worden sind, in weitere Infrastruktur zu investieren.</p> <p>Es wird hier derzeit nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geplant, die weiteren Planung über Aufstellung von Bebauungsplänen werden dann vorgenommen, wenn Ansiedlungsabsichten sich weiter konkretisieren, auch erst dann sind die Kosten der Erschließung zu planen und in den Haushalt einzustellen.</p> <p>Auch diese Belange hat die Gemeinde in ihre Abwägung eingestellt. Der Flächenumfang der Ausweisung ist reduziert worden, damit auch die Überplanung von Flächen (am Rande) des Trinkwasserschutzgebietes. Im Übrigen ermöglicht die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen in der Nähe zu den Wohnstandorten und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen in räumlicher Nähe zum Wohnort auch die Erreichbarkeit der Arbeitsplätze auf kurzem Wege, mit Vermeidung langer Anfahrtswege etc. und entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt.</p> <p>Siehe oben, auch hier wird die Betrachtung der gesamten Nutzungsstruktur des Gemeindegebietes auf die hier vorgesehene Ausweisung von gewerblichen bauflächen reduziert: Es wird hier der Eindruck erweckt, als würde eine Planungsausweisung von rd. 46 ha Bruttofläche die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse in Bissendorf in Richtung eines ausschließlichen Gewerbe- und Industriestandortes verändern. Das ist angesichts der Gesamtgröße der Gemeinde von nahezu 100 qkm oder genauer 9.600 ha eine nicht den Tatsachen entsprechende Darstellung.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>8 Frank Rabe</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit stelle ich Einspruch gegen die Änderung den Flächennutzungsplan 29.1, Die Planung stellt sich gegen alle Naturschutzgedanken und Wirtschaftliche Erwägungen. Eine weitere Begründung werde ich ihnen in kürze nachreichen, da ich jetzt in Australien bin und meine Unterlagen die ich vorbereitet habe - nicht hier habe.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zu den Stellungnahmen unter Nr. und Nr. 2 dieser Vorlage verwiesen, da eine weitere Stellungnahme bisher nicht vorliegt. Im Übrigen wird auf die Begründung verwiesen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
<p>9 Gerhard Rohlfing</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einspruch, den ich wie folgt begründe: Wie auch von der Stadt Osnabrück argumentiert, stellt das Gebiet einen grünen Korridor dar.</p> <p>Diese Korridore rund um eine Stadt oder zwischen Gemeinden, in diesem Fall zwischen einer Großstadt und einer Gemeinde, die sich anschickt Industriestandort zu werden, dienen der Reinigung und dem Abtransport verschmutzter Luft. Das ist wichtig für Osnabrücker Bürger und wird von deren Verwaltung eingefordert. Das ist wichtig für Bissendorfs Bürger und ... !</p> <p>-Auch Bissendorfs Bürger möchten gerne saubere Luft atmen-</p> <p>Diese Korridore benötigen eine entsprechende Größe und Lage. Sie dienen als Abgrenzung zur Stadt. Sie dürfen nicht zerstückelt werden, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Eine Änderung oder Verkleinerung dieses Korridors beeinflusst das Regionalklima und bedingt Schadstoffeintrag in Wasser und Luft. Eine Zerstückelung des Korridors mit darauf folgender Bebauung bedingt eine Zerschneidung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Die zu erwartenden Emissionen der Gewerbe und des Verkehrs verschlechtern die Luftqualität. Die „Verinselung“ der Pflanzen beeinträchtigt die „Grüne Lunge“.</p>	<p>Die Belange der Grünordnung, insbesondere aber des Freiraumschutzes, sind umfassend in die Abwägung eingestellt worden: Der Landkreis hat dieses Gebiet aus dem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen entlassen (bzw. die Vereinbarkeit der Planung festgestellt), die entsprechenden Aussagen zum Freiraum sind im Umweltbericht und der Begründung enthalten. Die Gemeinde hat diesem belang zudem dadurch Rechnung getragen, dass die Fläche 29.1 erheblich reduziert worden ist. Zur Frage des Klimas und der Luft ist die Stellungnahme der Stadt Osnabrück zur öffentlichen Auslegung zu zitieren: <i>Aus Sicht der städtischen Frischluftversorgung (relativ gute Kaltluft) sind die östlichen Freiraumgebiete außerhalb der Stadt Osnabrück von besonderer Bedeutung. Gerade bei austauscharmen Wetterlagen, die gehäuft in den Sommermonaten auftreten, ist die Versorgung der Innenstadt Osnabrücks abhängig von der aus Osten von Bissendorf über die Haseauen entlang der Bahnlinie und dem "Güterbahnhof Osnabrück einströmenden Frischluft. Dies wurde in dem Gutachten "Klimatisch - lufthygienische Untersuchungen im Bereich des Güterbahnhofes der Stadt Osnabrück" (Kuttler et. al. 2002) und dem Folgegutachten "Klimatische Auswirkungen geplanter Baumaßnahmen auf dem Gelände des Güterbahnhofes der Stadt Osnabrück mittels numerischer Modellanalyse (HDKLAM)" (Kuttler et. al. 2003) herausgestellt. Während bei Realisierung einer nach den ursprünglichen Planungen ca. 41 ha großen gewerblichen Baufläche im Bereich Natbergen eine Betroffenheit der stadtklimatischen Belange der Stadt Osnabrück nicht auszuschließen gewesen wäre, werden bei der nun beabsichtigten Reduzierung der gewerblichen Baufläche lt. Entwurf zur 29.1 Änderung FNP auf eine westliche Teilfläche nach einer ersten Einschätzung die Bedenken bzgl. klimatischer</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>9 Gerhard Rohlfing</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>Der „Breitflügelfledermaus" würde sein Jagdrevier genommen.</p> <p>Ein Gewerbe- Industriegebiet bedingt Bodenversiegelung. Bodenversiegelung beeinflusst das Abflussregime. Verschmutztes Regenwasser kann durch die Versiegelung nicht mehr vom Boden gefiltert werden. Es gelangt über Vorfluter ungereinigt in die Hase. Dieses ist sehr schädlich für die darin lebenden Fische. Wasserrahmenrichtlinie der EU und Fischereirechte werden tangiert und sind zu prüfen.</p> <p>Ein Gewerbe- Industriegebiet in Natbergen würde ohne Not entstehen. Die Firma „Solarlux" könnte im Bissendorfer Steinbruch expandieren. In Osnabrück stehen genügend Flächen bereit, die schon versiegelt sind.</p> <p>Natbergen ist mit seiner Mischung aus Natur, Landwirtschaft und dezenter Wohnbebauung etwas ganz Besonderes. Aufgrund dessen wird Natbergen von Osnabrückern und von Bissendorfern als Naherholungsgebiet genutzt. Auch meine Mieter sind deswegen hier hergezogen und zahlen hier ihre Steuern. Ich fordere daher den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Bissendorf auf, die Fläche 29.1 aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen</p>	<p><i>Auswirkungen für das Stadtgebiet Osnabrück zurückgestellt.</i> Es wird überdies auf die Ausführungen im Umweltbericht zu dieser FNP-Änderung verwiesen.</p> <p>Zur Breitflügelfledermaus: Die Stadt Osnabrück weist auf zusätzliche Untersuchungen hin, die in 2011 durchgeführt werden und die Hinweise für ein späteres Bebauungsplanverfahren geben können. Die Gemeinde Bissendorf nimmt diese Hinweise in die Begründung und den Umweltbericht auf, hierüber ist dann bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu befinden.</p> <p>Die Fragen der Oberflächenentwässerung sowie des Wasserrechts sind in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung sowie im Umweltbericht angesprochen und berücksichtigt. Es liegen keine Erkenntnisse zu Beeinträchtigungen vor, zudem sollen am Rosenmühlenbach Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Gemeinde diese Planung eben nicht ausschließlich auf Erweiterungsabsichten der Fa. Solarlux fokussiert, sondern hier einen Betrachtungszeitraum von 10- 15 Jahren sieht, für die weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Insoweit ist auch der Hinweis auf Flächen in Osnabrück nicht zielführend.</p> <p>Die Gemeinde verkennt nicht, dass durch eine bauliche Entwicklung im Bereich der Bauernschaft Natbergen auch Auswirkungen auf die Nachbarschaft eintreten können und werden, die allerdings als zumutbar eingestuft werden. Dieses gilt ebenso für die Erholungsqualität im Umfeld. Sie hat hier die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, allerdings auch durch die schallt. Berechnungen und Vorgaben für die Bebauungsplanung nachgewiesen, dass die Immissions-Grenzwerte im Bereich der benachbarten Bebauung, und damit auch im Bereich der genannten Erholungseinrichtungen eingehalten werden. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
---------------	------------------

10	Sylvia Lüttke - Heino Theilen	vom 05.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir wenden uns gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bissendorf und möchten folgende Bedenken und Anregungen geltend machen, sie betreffen vorwiegend die Fläche 29.1 in Natbergen: Der Eistruper Berg dient als natürlicher Lärmschutzwall für Bissendorf-Achelriede und Natbergen, die Lärm- und sonstiger Umweltbelastungen steigen an. Es gibt Risiken für den Schutz des Trinkwassers. Die Änderung des Flächennutzungsplans wäre ein Widerspruch zu der Wohngebietsplanung. Wir bitten die Gemeinde, unsere Bedenken und Einwände zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wird auf die voranstehende Abwägung, hier die Stellungnahmen zu Nr. 1 und Nr. 2 dieser Vorlage verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken bereits dort in die Abwägung eingestellt worden sind.</p> <p>Die Funktion des Eistruper Berges wird durch die Planung nicht in Frage gestellt. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
11	Elisabeth und Thomas Goertz	vom 08.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir wenden uns gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bissendorf und möchten vorwiegend zur Fläche 29.1. in Natbergen folgende Bedenken und Anregungen geltend machen: Für uns ist das Natberger Feld als grüne Lunge Richtung Osnabrück eine wichtige landschaftliche und ökologische Ressource der Gemeinde Bissendorf. Gerade in dieser zentralen Lage fordern wir, dass die Zersiedelung der Landschaft nicht weiter vorangetrieben wird. Die Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet stellt einen unwiderruflichen Eingriff in dieses bisher intakte Umfeld dar. Wir möchten, dass das Natberger Feld als Fahrradstrecke im Grünen Richtung Osnabrück, als Erholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger, als Lebensraum für geschützte Arten, als Quellgebiet und Trinkwasserreservoir erhalten bleibt.</p>	<p>Es wird auf die voranstehende Abwägung, hier die Stellungnahmen zu Nr. 1 und Nr. 9 dieser Vorlage verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken bereits dort in die Abwägung eingestellt worden sind. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
12	Jochen und Anika Pouwels	vom 25.04.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit machen wir unseren Einwand bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf geltend. Wir haben vor einigen Jahren ein Haus im Außenbereich erworben, weil wir uns und unseren Kindern ein schönes Zuhause im Grünen schaffen wollten. Endlich ist nach über 2 Jähriger Haussuche, mit einem für uns perfektem Objekt, hier in Bissendorf Eistrup dieses gelungen.</p>	<p>Die Belange von Naturschutz, Naherholung, Freiraum und Artenschutz sind im Rahmen der Planung umfangreich geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe Begründung und Umweltbericht). Die Gemeinde verkennt nicht, dass durch eine bauliche Entwicklung im Bereich der Bauernschaft Natbergen auch Auswirkungen auf die Nachbarschaft eintreten können und werden, die allerdings als zumutbar eingestuft werden. Dieses gilt ebenso für die Erholungsqualität im Umfeld. Sie hat hier</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>12 Jochen und Anika Pouwels</p>	<p align="right">vom 25.04.2011</p>
<p>Rund ums Haus liegen Wiesen und Felder, Reh und Fasan gehören genauso zum üblichen Landschaftsbild wie Störche. Diesen Eindruck genießen nicht nur wir als Anwohner, sondern auch die vielen, vielen Wanderer und Radfahrer die wir hier bei schönem Wetter vorbeilaufen bzw. vorbeifahren sehen. Mit den krampfhaft vorangetriebenen Plänen der Gemeinde, irgendwo eins oder vielleicht noch weitere Gewerbe /Industriegebiete erschließen zu wollen, sehen wir genau diese „Grüne Idylle vor den Toren Osnabrücks“ gefährdet. Es ist für uns auch nicht nachvollziehbar, wie man als Gemeinde/Bürgermeister versuchen kann so zweigleisig zu fahren. Auf der einen Seite, sich beim Aufstellen eines Storchennestes feiern zu lassen und ausdrücklich hervorzuheben wie wichtig der immer knapper werdende Lebensraum für die Störche ist. Sowie neue Baugebiete zu erschließen mit dem Slogan: „Wohnträume werden wahr. Angrenzend an den Rosenmühlenbach finden Sie ihr neues zu Hause: -Inmitten der Natur - zentral in Bissendorf!“. Und nur wenige Wochen später in unmittelbarer Nähe des Storchennestes eine Gewerbegebiet anlegen zu wollen und dieses super beschriebene Baugebiet am Rosenmühlenbach hat doch ehrlich gesagt bereits heute ein Manko, mit dem angrenzenden Gewerbegebiet einschließlic Tankstelle. Von Inmitten der Natur kann man nicht wirklich sprechen und in Zukunft sollte man besser sagen angrenzend an eines unsrer Gewerbegebiete. Jeder verliert seine Glaubwürdigkeit, wenn er nicht bei einer Richtung bleibt „Wohnen im Grünen“ und weitere „neue Gewerbe oder sogar Industriegebiete“ fassen sich unserer Meinung nach nicht vereinbaren!!! Alle Einwohner zahlen Steuern an die Gemeinde, also sind weitere, neue und zufriedene Bissendorfer doch auch eine Interessante Einnahme Quelle? - oder nicht?</p> <p>Wenn man sich dann noch ansieht welche Flächen in unsrer unmittelbaren Umgebung bereits als Gewerbe- Industriegebiete ausgeschrieben sind und auf</p>	<p>die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, allerdings auch durch die schallt. Berechnungen und Vorgaben für die Bebauungsplanung nachgewiesen, dass die Immissions-Grenzwerte im Bereich der benachbarten Bebauung, und damit auch im Bereich der genannten Erholungseinrichtungen eingehalten werden.</p> <p>Das genannte Storchennest befindet sich außerhalb der geplanten Flächen, auch werden durch die Planung keine Feuchtgrünländer oder das unmittelbare Umfeld des Nestes beansprucht oder beeinträchtigt.</p> <p>Die Gesamtbetrachtung der städtebaulichen Entwicklung und Nutzungsansprüche in der Gemeinde Bissendorf werden hier reduziert auf die Betrachtung der hier ausgewiesenen Gewerbebestandorte. Dabei wird verkannt, dass nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde umfassende Freiräume ohne jegliche Bebauung, Entwicklungsbereiche für den Naturschutz, Waldflächen, Wohnsiedlungsbereiche etc. in gleicher Intensität in die Planung einbezogen und erhalten werden.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihren Planungen all diese Belange berücksichtigt, in dieser 29. Änderung des FNP werden allerdings die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, weil zu einem funktionierenden Gemeinwesen einer Gemeinde auch Arbeitsplätze und Infrastruktur in räumlicher Zuordnung gehören. Diese Funktionszuordnung sieht die Raumordnungsgesetzgebung ausdrücklich vor.</p> <p>Die Gemeinde ist gehalten, in ihrer Bauleitplanung auch diesen Belangen zu entsprechen, und das gilt im Übrigen nicht nur für die Gemeinde Bissendorf. Es ist eben nicht Ziel der Raumordnungspolitik, die Standorte von Wohnen und Arbeiten immer weiter voneinander zu trennen. Diese städtebaulichen Entwicklungsabsichten hat die Gemeinde im Übrigen im Gemeindeentwicklungsplan zum Ausdruck gebracht, sie entspricht auch dem Reg. Raumordnungsprogramm.</p> <p>Insoweit liegt hier auch kein Widerspruch vor, dieses hat die Gemeinde bereits im Gemeindeentwicklungskonzept zum Ausdruck gebracht, in dem neben der Entwicklung als Wohnstandort auch die gewerbliche Entwicklung herausgestellt worden ist.</p> <p>Die Flächenangebote in anderen Gemeinden, gerade auch die in den weiter entfernt liegenden Standorten, sind für die dortige Bedarfsentwicklung</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>12 Jochen und Anika Pouwels</p>	<p align="right">vom 25.04.2011</p>
<p>einen Käufer warten, muss man sich wirklich fragen ob auch Bissendorf noch so blauäugig Gewerbeflächen erschließen sollte. Denn dadurch werden die attraktiven Anreize des Wohnens im Grünen unwiederbringlich zerstört. Nach nur wenigen Minuten Suche (im Internet) hatten wir bereits über 300ha freie Flächen, Industrie- und Gewerbegebiete, alle in bester Lage mit Autobahn-anbindung.</p> <p>Nur einige Beispiele: Rheine: 20 ha, Westerkappeln: 94 ha Industrie und 38 ha Gewerbefläche, Ibbenbüren; 37,8 ha, Melle: 25ha, Emsbüren 90ha Sicherlich nur eine Bruchteil der verfügbaren Flächen, aber diese Zahlen machen deutlich, dass das Gewerbe und die Industrie bestimmt nicht händeringend auf weitere Flächen in Bissendorf warten.</p> <p>Die wenigen Bissendorfer Unternehmen mit Platzproblemen (z.B. Solarlux) sollte man sicherlich halten. Es gibt aber ja auch die Möglichkeit z.B. kleinere angrenzende Gewerbe auf noch immer freie Flächen umzusiedeln und Solarlux die freiwerdenden Flächen anzubieten. Damit müsste Solarlux nicht komplett neu Bauen und können in den bisherigen Gebäuden bleiben, sich aber dennoch vergrößern. Denn bei einem kompletten Neubau von Solarlux sollten alle Beteiligten auch einmal darüber nachdenken, wer das doch bereits recht große Anwesen weiter nutzen könnte.</p> <p>Realistisch gesehen besieht durchaus die Gefahr dass dieses Gewerbegebiet auf großer Fläche verlassen bleibt. Das erste Absterbende Gewerbegebiet? Dies kann ja keiner wollen, wenn anderswo zeitgleich auch noch weitere Flächen erschlossen werden wird alles noch absurder.</p> <p>All dieses sollte Sie darüber nachdenken lassen, ob wir als Gemeinde nicht einen anderen Weg einschlagen wollen und beim ehrlichgemeintem Slogan <i>„Wohnen im Grünen vor den Toren Osnabrücks“</i> bleiben !!! Genau das wünschen wir uns für unsere Zukunft in Bissendorf: <i>„Wohnen, Leben und Erholen im Grünen“.</i></p>	<p>heranzuziehen und vorgesehen. Es kann nicht ernsthaft Stadt- und Gemein-deentwicklung sein, Wohnstandorte und Arbeitsplatzstandorte so zuzuordnen, dass die Bewohner einer Gemeinde 50 km und mehr als täglichen einfachen Weg zum Arbeitsplatz auf sich nehmen müssen. Insoweit ist der Hinweis auf Gewerbeflächen in Rheine oder Emsbüren überhaupt nicht zielführend und bedarf insoweit im Rahmen dieser Planung keiner weiteren Berücksichtigung.</p> <p>Derartige Entwicklungsszenarien lösen nicht das eigentliche Entwicklungsproblem eines größeren Unternehmens, unabhängig von der Frage, wie sich eine solche Entwicklung überhaupt wirtschaftlich darstellen ließe.</p> <p>Es steht bisher auch überhaupt nicht in Rede, ob und dass Solarlux den angestammten Sitz verlässt.</p> <p>Es gibt keine Hinweise darauf, dass die vorhandenen Gewerbebestände „absterben“. Im Gegenteil, Neuansiedlungen und Erweiterungen der letzten Jahre beweisen das Gegenteil.</p> <p>Siehe oben, hierzu ist bereits eine Abwägung erfolgt. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>13 Andreas und Elisabeth Perkmeyer</p>	<p align="right">vom 05.05.2011</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche im Natberger Feld - 29.1 erheben wir folgende Einwände: Die Auswirkungen der Nutzungsänderung auf das Grundwasser - weder die Möglichkeit einer Emission von Schadstoffen in das Grundwasser noch auf die Höhe des Grundwasserspiegels - wurden bislang nicht gründlich untersucht. Pauschale Antworten sind hier weder hilfreich noch ausreichend. Dies verwundert umso mehr als das Natberger Feld zum Einzugsgebiet des Wasserwerks Düstrup gehört. Darüber hinaus sind die Haushalte der Bauernschaft Natbergen auf die eigene Brunnenversorgung angewiesen. Die Auswirkungen auf diese Brunnen wurden ebenfalls - und das nach dieser langen Zeit der Diskussion - nicht untersucht. Wer trägt hier die Mehrkosten einer Erweiterung oder Vertiefung des Brunnens und für den Fall, dass der Brunnen nicht mehr genutzt werden kann, den Anschluss an das öffentliche Wassernetz, dieser wurde bei der vor kurzem stattgefundenen Erweiterung des Wassernetzes im Bereich Natbergen gerade aus Kostengründen nicht vorgenommen? Hinzu kommen die erheblichen Mehrkosten aufgrund der ständigen Untersuchungen der Wasserqualität wegen des gestiegenen Gefahrenpotenzials.</p>	<p>Die Belange des Grundwasserschutzes sind sehr wohl in die Gesamtbetrachtung aller Belange und damit in die Abwägung eingeflossen. Hierzu heißt es in der Begründung unter Punkt 9: <i>Das Plangebiet 29.1 liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Hier sind bereits in der Planungsphase 2008 bis 2010 grundsätzliche Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden vorgenommen worden. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Nach diesen Abstimmungen steht eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes dem Trinkwasserschutz nicht entgegen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.</i> Im Umweltbericht ist ausgeführt (unter Punkt 2.5.1): <i>Eine erhebliche Absenkung des Grundwasserdargebotes und damit Beeinträchtigung des großflächigen Trinkwasserschutzgebietes durch Versiegelung der Flächen wird nicht erwartet. Bereits in der Planungsphase 2008 bis 2010 sind grundsätzliche Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden vorgenommen worden. Nach diesen Abstimmungen steht eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes dem Trinkwasserschutz nicht entgegen. Direkt nordwestlich befinden sich mehrere Hausbrunnen. Um evtl. Auswirkungen der geplanten gewerblichen Nutzung auf die Wasserversorgung der Brunnen beurteilen zu können, werden zu Beginn der Aufstellung von Bebauungsplänen Untersuchungen zum Grundwasserstand im Plangebiet (Mess-Stellen) sowie der Hausbrunnen vorgenommen. Derzeit wird abgestimmt ob hierzu bereits Daten zum Grundwasser und zu den Altablagerungen (sh. oben) bei den Stadtwerken Osnabrück als Betreiberin der Wasserversorgung aus dem Trinkwasserschutzgebiet vorliegen.</i> <i>Eine Absenkung des Wasserstandes in dem nördlich angrenzenden feuchten Laubwald (gesetzlich geschützter Biotop) muss durch gezielte wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf der verbindlichen Bebauungsplanebene ebenfalls vermieden werden (sh. oben). Durch das vorgesehene Regenrückhaltebecken und der auf den natürlichen Abfluss gedrosselte Zuleitung in den nördlich angrenzenden Voßgraben ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Mit Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wird mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und -menge (Schutzgut Wasser) im Sinne des BauGB / UVPG gerechnet.</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>13 Andreas und Elisabeth Perkmeyer</p>	<p align="right">vom 05.05.2011</p>
<p>Wie findet die Entsorgung der Abwässer des Gewerbegebietes statt? Welche Maßnahmen sind zur Sicherung des Umfeldes geplant bzw. werden den betroffenen Betrieben auferlegt?</p> <p>Das gilt auch für den Bereich des Hochwasserschutzes. Wie sensibel unser Gebiet darauf reagiert, haben uns die Vorgänge rund um das Hochwasser im letzten Jahr gezeigt. Wenn nun darauf verwiesen werden soll, dass es sich bei dem Hochwasser um ein Jahrhundertereignis gehandelt hat, wird die inzwischen wissenschaftlich nicht mehr bestreitbaren Erkenntnisse der Wetterveränderungen auf unserer Erde und unseres Gebiets vollkommen ignoriert. Man handelt somit unverantwortlich. Ein Blick über den Tellerrand genügt hier vollkommen, um die Gefahren wahrzunehmen.</p> <p>Wie werden letztlich die Fragen rund um das Wasser — eines unserer wertvollsten Lebensgrundlagen - kontrolliert und von wem und wie oft?</p> <p>Wir haben das Grundstück an der Lüstringer Str. in Natbergen vor ca. 17 Jahren gekauft. Es dient uns als Einnahmequelle und Altersvorsorge in diesen von Finanzkrisen und Inflationsängsten beherrschten und unsicheren Zeiten. Das Grundstück bietet u. a. durch das landwirtschaftliche geprägte Umfeld eine sehr gute Wohn- und Lebensqualität. Was sich auch stark und direkt auf die Vermietbarkeit der Räume auswirkt.</p> <p>Nicht ohne Grund handelt es sich bei dem Natberger Feld um ein Naherholungs- und Freizeitgebiet sowohl für die Bissendorfer und die Osnabrücker. Durch die Ansiedlung von Gewerbe wird das Gebiet vollständig und nachhaltig verändert und der Naherholung und Freizeitgestaltung entzogen.</p>	<p>Siehe Begründung: Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung wird durch die Erweiterung des vorhandenen Abwassernetzes sichergestellt. Je nach Erschließung der Gebiete (Teil-/Gesamterschließung) sowie der topographischen Bedingungen und vorhandenen Anschlusspunkte ist ggf. für die Schmutzwasserableitung ein Pumpwerk vorzusehen. Auflagen für die betroffenen bzw. vorhandenen Betriebe sind nicht ersichtlich. Eine Konkretisierung der Planung wird mit der Aufstellung von Bebauungsplänen vorgenommen.</p> <p>Auch hierzu ist auf die wasserwirtschaftliche Vorplanung, die Begründung sowie die erfolgte Vorabstimmung mit den Fachbehörden (siehe auch Stellungnahmen) zu verweisen: Durch die Planung des RRB wird den Anforderungen des Hochwasserschutzes entsprochen.</p> <p>Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die zuständigen Fachbehörden sowie die Gemeinde.</p> <p>Die Rahmen- und Nutzungsbedingungen für das Grundstück der Anlieger werden allenfalls mittelbar beeinflusst, der Bestandsschutz der Nutzung wird nicht in Frage gestellt, die Immissionsschutzbelange sind berücksichtigt. Das unmittelbare Umfeld wird ohnehin nicht beeinträchtigt, da das Grundstück der Anlieger nicht an das Plangebiet angrenzt. Es besteht im Planungsrecht auch kein Anspruch auf unveränderten Nutzungsbestand in der Nachbarschaft. Die Gemeinde hat die Gründe für diese Planung umfassend dargelegt und alle Belange in die Abwägung eingestellt (siehe Begründung). Es wird nicht bestritten, dass eine Veränderung eintritt, die Gründe sind dargelegt. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt sind vorgesehen. Die Gemeinde gewichtet hier die Belange einer gewerblichen Entwicklung höher als die der Naherholung und hat die Freiraumbelange durch Reduzierung der Fläche auf die Hälfte des ursprünglichen Ausweisungsumfanges umfassend in die Abwägung eingestellt.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>13 Andreas und Elisabeth Perkmeyer</p>	<p align="right">vom 05.05.2011</p>
<p>In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Klage der Stadt Osnabrück hin und machen die dort vorgebrachten Einwände zum Gegenstand unseres eigenen Einwands. Die Realisierung des Gewerbegebietes würde sich gleich mehrfach negativ auf uns persönlich auswirken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wohn- und Lebensqualität der Mieter sowie unsere eigene würden sich dramatisch verschlechtern, 2. die Vermietbarkeit der Räumlichkeiten würde dadurch stark eingegrenzt, wenn nicht sogar nicht mehr möglich gemacht werden und nicht zuletzt 3. würde der Wert der Immobilie, die uns als Altersvorsorge dient, drastisch absinken. <p>Ein Ausgleich an uns hierfür seitens der entsprechende Betriebe oder der Gemeinde ist unserer Kenntnis nach nicht geplant. Wie soll unter diesen Umständen der Eingriff in die Wohn- und Lebensqualität für die Menschen vor Ort wie wir verträglich erfolgen?</p> <p>Der direkte Zugang der Natberger Bevölkerung nach Bissendorf ist durch das geplante Gewerbegebiet versperrt. Es muss ein permanenter Umweg mit entsprechendem Zeit-, Energie- und Kostenaufwand gewählt werden. Hier wir ein ganzer Ortsteil von Bissendorf abgeschnitten und ausgegrenzt. Mit der Ansiedlung der Gewerbebetriebe geht auch ein höheres Verkehrsaufkommen einher. Zusätzlich zu den dadurch entstehenden Lärm- und Emissionsbelastungen, sowie einer erhöhten Unfallgefahr ist eine starke Lichtbelästigung,</p>	<p>Hierzu wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Osnabrück verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde teilt diese Auffassung nicht, diese ist eine reine Vermutung, genauso gut könnte entgegengehalten werden, dass das Interesse an Wohnraum in der Nachbarschaft durch im künftigen Gewerbegebiet arbeitenden Menschen ansteigt. Zum Wert der Immobilie (siehe auch oben): Der Flächennutzungsplan stellt überdies die bisherige Nutzung der Umgebungsbebauung nicht in Frage, die bisherige Nutzung kann weiter ausgeübt werden, der Bestandsschutz wird ebenfalls nicht in Frage gestellt. Bezüglich der angesprochenen Befürchtung um eine Wertminderung der Immobilien ist hier anzuführen, dass eine etwaige Wertminderung eines Grundstückes/ Immobilie für sich genommen keinen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch vermittelt (gegen eine geplante Bebauung in der Nachbarschaft); entscheidend ist hierbei allein, ob die geplante Nutzung/ Bebauung unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für das bereits genutzte Grundstück/ Immobilie führt. Ist das nicht der Fall, so hat der Betroffene die durch die neu entstandene bodenrechtliche Situation ggf. verursachte Wertminderung seines bereits genutzten Grundstückes/ Immobilie hinzunehmen. (vgl. BVerwG, U. v. 14.04.1978 – 4 C 96 und 97.76-) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Wahrung des Bestandsschutzes und der Einhaltung und Beachtung der Immissionsschutzansprüche beachtet werden, was hier der Fall ist, liegt keine unzumutbare Beeinträchtigung vor. Insoweit besteht auch kein Anspruch auf Entschädigung oder ggf. befürchteter Wertminderung. Alle Wegeverbindungen bleiben erhalten, auch wenn sie ggf. z.T. verlegt oder in ihrer Trassenführung verändert werden müssen. Insoweit entbehren diese Aussagen jeglicher Grundlage.</p> <p>Diese Aspekte sind in die Abwägung einbezogen worden, siehe auch oben, Abwägung zur Stellungnahme lfd. Nr. 1, dort Aussagen zur Verkehrsbelastung. Zur Lichtbelastung: Auch hier sind Veränderungen ggf. zu verzeichnen,</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>13 Andreas und Elisabeth Perkmeyer</p>	<p align="right">vom 05.05.2011</p>
<p>die durch die Fahrzeuge wie auch durch die Betriebe selbst erzeugt wird, vorhanden.</p> <p>Bislang bestehen unserer Kenntnis nach weder von der Firma Balgenort/Lingemann noch von der Firma Solarlux konkrete und verlässliche Erweiterungspläne (nicht gemeint sind hier lediglich unverbindliche Absichtserklärungen). Dies wurde uns vom Bürgermeister Guido Halfter in einer öffentlichen Veranstaltung zu diesem Thema vor zu kurzem auf Anfrage bestätigt. Daher liegt ein Planungsbedürfnis für das Natberger Feld nicht vor. Gibt es hierzu inzwischen andere neue Erkenntnisse und wenn welche? Inwieweit werden die betroffenen Firmen an den Kosten der Planung beteiligt?</p> <p>Unklar ist für uns auch die Bedeutung einer Dreijahresfrist für die Ansiedlung der Firmen Balgenort/Lingemann und Solarlux. Soll oder muss diese im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen und wie rechtssicher und -wirksam ist ein solcher Zusatz? Alternativ wäre ein Zusatz im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wie im Artikel der SPD im Blickpunkt März 2011 beschrieben, anzudeuten. Doch auch hier stellt sich die Frage der Rechtssicherheit und -Wirksamkeit. Wann beginnt diese Frist? Und was muss genau in dieser Frist geschehen? Reicht eine unverbindliche Interessensbekundung aus? Was ist genau mit Rechtsnachfolgern gemeint, handelt es sich um Rechtsnachfolge des gesamten Betriebes oder können hier auch Teilbetriebe, die veräußert wurden, gemeint sein? Falls es nun nach Ablauf dieser Frist nicht zu einer wie auch immer gearteten Tätigkeit der entsprechenden Betriebe kommt, was ist die Konsequenz daraus? Werden Bauleitplan und Flächennutzungsplan dann folgerichtig beide aufgehoben? Wie rechtssicher und -wirksam ist diese Konstruktion. Gibt es dafür schon anderswo Beispiele? Welche rechtliche Möglichkeit hat die Gemeinde nach Verabschiedung solcher Pläne noch anderen Firmen den Zuzug zu verwehren? Oder aber sollen sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch der Bauleitplan bestehen bleiben, hieße das dann aber nicht nur eine Verschleierung?</p>	<p>im üblichen Rahmen einer gewerblichen Nutzung. Auch hier wird eingeschätzt, dass diese Auswirkungen zumutbar sind, zumal Regelungen zur Höhenentwicklung von baulichen Anlagen, Eingrünung etc. im Bebauungsplan vorgesehen sind.</p> <p>Beide Firmen haben vorgetragen, dass sie sich entwickeln möchten. Planungsbedarf besteht dabei durchaus, wenn erkennbar wird, dass absehbar Entwicklungsbedarf besteht. Die Gemeinde hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie Bebauungspläne erst dann aufstellt, wenn sich diese Absichten konkretisieren.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt einen Selbstbindungsbeschluss, dass diese Fläche 29.1 für die Dauer von 3 Jahren ausschließlich für die Entwicklungsabsichten der genannten Firmen vorgehalten und nicht für andere Entwicklungen verwendet wird.</p> <p>Mehr besagt dieser Beschluss nicht, er entfaltet keine Wirkung auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes an sich.</p> <p>Über die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ohnehin gesondert zu entscheiden, wie im übrigen über jede Art der Nutzungsdarstellung oder einer Änderung der Nutzungsfestlegungen auch.</p> <p>Eine Ansiedlung von Firmen kommt ohnehin erst mit Aufstellung eines Bebauungsplanes in Betracht. Es liegt hier also keine Verschleierung vor, sondern eine Nutzungsfreihaltung dieser Flächen für 3 Jahre für die genannte Fläche. Über eine Änderung dieser Beschlüsse oder eine erneute Festlegung hat dann wiederum der Rat zu entscheiden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

14	Angelika und Albert Brunsmann	vom 03.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Gegen die o.g. Änderung legen wir hiermit Einspruch ein, den wir wie folgt begründen:</p> <p>1. Die Ausweisung von Gewerbe- / Industrieflächen bis an die Bauernschaft Natbergen bringt die Gefahr, dass die zulässige Lärmbelastung für die Anwohner überschritten wird. Insbesondere in Kombination mit den Vorbelastungen durch Verkehrslärm der Lüstringerstr., Düstruper Str. und einem neuen Zubringer zum geplanten Gewerbe-/Industriegebiet kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzen an unserem Wohngebäude Lüstringer Str. 8 nicht ausgeschlossen werden. Da Wohnraum sich auch im Obergeschoss befindet, lässt sich durch Lärmschutzwände die Lärmbelastung nicht reduzieren.</p> <p>2. Die geplante Bebauung steht im Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, welches diesem Gebiet Vorrangfunktionen für Freiraum und Trinkwassergewinnung einräumt sowie es als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft und Erholung ausweist. Hierzu verweisen wir auch auf die Begründungen der Stadt Osnabrück zu diesen Punkten.</p> <p>3. Die geplante Bebauung steht auch im Widerspruch zum Gemeindeentwicklungsplan der Gemeinde Bissendorf, der einstimmig von allen beteiligten Institutionen und Bürgern verabschiedet wurde und eine Aufhebung der o.g. Freiraum- und Vorsorgefunktionen in keiner Weise erwähnt und somit die jetzt beabsichtigte Nutzung auch nicht eingeräumt hat, sondern die Naherholungsfunktion und den Erhalt der Wohnqualität in Bissendorf als erhaltenswertes Alleinstellungsmerkmal Bissendorfs betont. Es wird darin lediglich die Schaffung eines Gewerbegebiets von allen Beteiligten als notwendig erachtet. Diesem einstimmigen Votum ist zu entsprechen.</p> <p>4. Wir wenden uns auch gegen die gewerbliche Nutzung der Fläche 29.1, weil die Schaffung einer isoliert liegenden Gewerbe-/Industriefläche zu überproportional hohen Erschließungskosten führt und somit die Bissendorfer Bürger übermäßig belastet und Ihnen hohe Risiken aufbürdet.</p>	<p>Der Immissionsschutzanspruch der Nachbarschaft ist untersucht, Vorgaben für entsprechende Festsetzungen zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für einen aufzustellenden Bebauungsplan liegen vor (siehe schallt. Beurteilung). Der Immissionsschutzanspruch wird berücksichtigt.</p> <p>Siehe Zielabweichungsverfahren; die Planung ist mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Siehe hierzu die erfolgte Abwägung und die entsprechenden Ausführungen in der Begründung (siehe auch Nr. 1 dieser Vorlage). Die Notwendigkeit dieser Planung auch in Ableitung zum Gemeindeentwicklungsplan ist begründet. <i>Nach dem Gemeindeentwicklungskonzept ist als geeignete Fläche eine Erweiterung des Gewerbestandortes Eistruper Feld empfohlen worden. Zudem ist eine weitere Fläche im Gemeindeentwicklungsplan (Fläche Nr. 16) südlich der A 30, westlich der L85 betrachtet worden. Nach der damaligen Einschätzung im Gemeindeentwicklungsplan ist diese Fläche jedoch nicht für eine weitere Planung empfohlen worden. Darüber hinaus soll lt. Gemeindeentwicklungsplan nach weiteren Standorten gesucht werden, die für eine gewerbliche Erschließung in Frage kommen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verkehrsanbindung neuer Gewerbeflächen sollen Standorte in der Nähe der Autobahnanschlussstellen Bissendorf und Natbergen gezielt untersucht werden.</i></p> <p>Es hat bereits zur 1. Planung (Koch/Solarlux) Kostenschätzungen gegeben, die Erschließung ist wirtschaftlich umsetzbar.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
14 Angelika und Albert Brunsmann	vom 03.05.2011
<p>5. Insbesondere die an dieser Stelle schwierige Oberflächenentwässerung mit dem Ziel, die angrenzenden Fließgewässer Rosenmühlenbach und Hase nicht zusätzlich zu belasten, führt zu erheblichen Erschließungskosten, die von potentiellen Nutzern zu tragen sind. Da dieses die Vermarktung erschwert, liegt eine weitere Risikoerhöhung für die Bürger vor.</p> <p>6. Generell führt die auf der Fläche 29.1 vorgesehene Nutzungsänderung zu einer Gefährdung des dort bestehenden Wasserschutzgebietes und der Wasserqualität. Wir sehen hierin auch eine Gefahr für den durch uns genutzten Hausbrunnen. Nicht zuletzt wegen der erheblich verringerten Grundwasserbildungsflächen ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht auszuschließen.</p> <p>7. Weiterhin möchten wir vorbringen, dass der Bestand der ältesten Bissendorfer Bauernschaft durch die geplanten Maßnahmen gefährdet wird. Dadurch wird das von Vielen geschätzte dörfliche Bissendorfer Umland erheblich zum Nachteil verändert. Mit negativen Auswirkungen auf das Einkommensteueraufkommen für Bissendorf. Aber auch unsere, im Vertrauen auf den Gemeindeentwicklungsplan getätigten und noch geplanten Investitionen in Erhalt und Verbesserung unserer Bausubstanz sind durch solche kurzfristigen Planungsänderungen in Frage gestellt.</p> <p>8. Es besteht auch die Gefahr, dass die Bauernschaft Natbergen verkehrsmäßig mehr oder weniger stark von Ortszentrum Bissendorf abgeschnitten wird, was alle Einwohner Natbergens, wie auch uns, u.a. mit höheren Fahrtkosten belastet.</p> <p>9. Weiterhin besteht die Gefahr, dass die Verkehrsbelastung der Düstruper Straße durch Zubringerverkehr von und nach Osnabrück erheblich zunimmt und dadurch auf die Gemeinde und die Bürger neben der höheren Lärmbelastung auch höhere Ausbau- und Instandhaltungskosten zukommen.</p> <p>10. In den Planungsunterlagen ist nicht erkennbar, wie die Entwässerung der südlich angrenzenden Waldflächen (Eistruper Berg) erfolgen soll. Ebenso sind offensichtlich keine für die Holzabfuhr notwendigen Wege eingeplant. Die daraus resultierenden Mehrkosten sprechen ebenso gegen eine Gewerbegebietsausweisung an dieser Stelle.</p> <p>11 .Nicht berücksichtigt wird durch die vorliegende Planung die geänderte Zielrichtung des Landkreises - und auch von Bissendorf - eine stärkere Nutzung regenerativer Energien, ganz besonders der Windenergie, voranzubringen. Da einer der wenigen möglichen Bissendorfer Windenergiestandorte die Natberger Egge ist, ergeben sich daraus Planungswidersprüche, da beide Vorhaben nebeneinander aus Lärmschutzgründen wohl nicht zu realisieren sind. Dass gute</p>	<p>Auch hierzu sind Prüfungen erfolgt, der Erschließungsaufwand ist eindeutig vergleichbar mit anderen gewerbestandorten gleicher Größe.</p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme Nr. 13, dort sind die entsprechenden Ausführungen unter Hinweis auf die Begründung und den Umweltbericht enthalten.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Bestand der Bauernschaft gefährdet werden sollte, der Nutzungsbestand wird nicht in Frage gestellt, die Immissionsschutzbelange sind berücksichtigt.</p> <p>Eingriffe in das Umland werden eintreten, da sich die Nutzungsverhältnisse auf der Plangebietsfläche verändern (siehe die Ausführungen zur Stellungnahme Nr. 1 dieser Vorlage).</p> <p>Alle Wegebeziehungen bleiben erhalten, wenn auch ggf. mit z.T. veränderter Linienführung.</p> <p>Siehe oben, Abwägung verkehrliche Entwicklung zu Nr. 1 dieser Vorlage; die Verkehrszunahme bleibt in einem vertretbaren Rahmen.</p> <p>Auch hierzu sind Ausführungen in der Begründung bzw. wasserwirtschaftlichen Vorplanung enthalten.</p> <p>Gleiches gilt für die Holzabfuhr, siehe Landwirtschaftskammer.</p> <p>Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bissendorf handelt es sich um den Bereich Natbergen nicht um einen Vorrangstandort für die Windenergienutzung, hier ist keine entsprechende Fläche ausgewiesen.</p> <p>Es ist vor dem Hintergrund der einzuhaltenden bzw. in eine Planung einzustellenden Abstände zu Waldflächen, zu Siedlungsbereichen etc. auch mehr als unwahrscheinlich, dass hier eine Eignung gegeben ist.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
14 Angelika und Albert Brunsmann	vom 03.05.2011
<p>Energiestandorte zukünftig für Bissendorf wertvoller sind als im Überfluss vorhandene Gewerbestandorte, spricht eindeutig gegen diesen Gewerbestandort. Aus den hier genannten Gründen bitten wir die in der Gemeinde Verantwortlichen, die Fläche 29.1 aus der geplanten Flächennutzungsplanänderung herauszunehmen.</p>	<p>Die Untersuchungen 1998 haben hier ergeben, dass keine Eignung besteht. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
15 Gudrun und Kai Wilmes	vom 05.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einspruch, den ich wie folgt begründe: Der Wert des Natberger Feldes als Teil der freien, un bebauten Landschaft ist nicht überraschend und nicht neu. Seit Jahren werden die Argumente für einen Schutz des Planabschnittes 29.1 gegen jegliche Bebauung ausführlich und öffentlich diskutiert. Der Planabschnitt 29.1, Natberger Feld, wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück sehr konkret mit folgenden Funktionen beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für Freiraumfunktion - Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung - Vorsorgegebiet für Landwirtschaft - Vorsorgegebiet für Erholung <p>Ferner ist die Bauernschaft Natbergen die älteste Bauernschaft im Gemeindegebiet und das Natberger Feld ein kulturhistorisch gewachsener Landschaftsteil, der typisch für die Gemeinde Bissendorf und das Osnabrücker Hügelland ist. Im Gemeindeentwicklungsplan der Gemeinde Bissendorf, der 2004 im Konsens zwischen Politik, Verwaltung und Bevölkerung verabschiedet wurde, wird in keiner Weise die Nutzung des Natberger Feldes für eine Bebauung angeregt. Der tatsächliche Bedarf für eine Änderung des FNP im Planabschnitt 29.1 ist nicht ersichtlich. Die Änderungsabsicht ist eine „Vorratsplanung“, die mit einem verantwortungsvollen Umgang mit Flächen in der freien Landschaft gemäß BBauG § 1 nicht in Einklang zu bringen ist. Aus der Summe dieser Argumente leitet sich offenbar auch die ablehnende Stellungnahme der Stadt Osnabrück ab, die ebenso eindeutig wie fachlich begründet ist.</p> <p>Ich fordere daher den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Bissendorf auf, die Fläche 29.1 aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.</p>	<p>Es ist hier auf die bereits vorliegende Abwägung zu den hier vorgetragenen Punkten zu verweisen (siehe u.a. Nrn. 1, 13 und 14 dieser Vorlage). Da hier inhaltsgleiche Anregungen vorgetragen werden, wird auf diese Abwägung Bezug genommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

16	Jörg Lieker und Kai Lieker	vom 08.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einspruch, den ich wie folgt begründe: Der Wert des Natberger Feldes als Teil der freien, unbebauten Landschaft ist nicht überraschend und nicht neu. Seit Jahren werden die Argumente für einen Schutz des Planabschnittes 29.1 gegen jegliche Bebauung ausführlich und öffentlich diskutiert. Der Planabschnitt 29.1, Natberger Feld, wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück sehr konkret mit folgenden Funktionen beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für Freiraumfunktion - Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung - Vorsorgegebiet für Landwirtschaft - Vorsorgegebiet für Erholung <p>Ferner ist die Bauernschaft Natbergen die älteste Bauernschaft im Gemeindegebiet und das Natberger Feld ein kulturhistorisch gewachsener Landschaftsteil, der typisch für die Gemeinde Bissendorf und das Osnabrücker Hügelland ist. Im Gemeindeentwicklungsplan der Gemeinde Bissendorf, der 2004 im Konsens zwischen Politik, Verwaltung und Bevölkerung verabschiedet wurde, wird in keiner Weise die Nutzung des Natberger Feldes für eine Bebauung angeregt. Der tatsächliche Bedarf für eine Änderung des FNP im Planabschnitt 29.1 ist nicht ersichtlich. Die Änderungsabsicht ist eine „Vorratsplanung“, die mit einem verantwortungsvollen Umgang mit Flächen in der freien Landschaft gemäß BBauG § 1 nicht in Einklang zu bringen ist. Aus der Summe dieser Argumente leitet sich offenbar auch die ablehnende Stellungnahme der Stadt Osnabrück ab, die ebenso eindeutig wie fachlich begründet ist. Ich fordere daher den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Bissendorf auf, die Fläche 29.1 aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.</p>	<p>Es ist hier auf die bereits vorliegende Abwägung zu den hier vorgetragenen Punkten zu verweisen (siehe u.a. Nrn. 1, 13 und 14 dieser Vorlage). Da hier inhaltsgleiche Anregungen vorgetragen werden, wird auf diese Abwägung Bezug genommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
---------------	------------------

17	Karl Gr. Ostendarp	<p>Mir geht es hier in erster Linie um die Fläche 29.1 im Natberger Feld. Ich habe vor gut einem Jahr mit meiner Familie dieses Haus an der Lüstringer Str. im Rücken der geplanten Gewerbe bzw. Industriefläche gekauft. Wir haben dieses getan, weil wir den guten Glauben hatten, dass der Gemeinderat, unserer Meinung nach, nur die eine für Bissendorf richtige Entscheidung treffen kann und den für Bissendorf so wichtigen landwirtschaftlichen grünen Gürtel so zu lassen wie er ist. Wir müssen jetzt aber leider feststellen, dass einige Ratsmitglieder, mit denen ich häufiger gesprochen habe, mit zwei Zungen sprechen. In den Gesprächen wurde mir immer signalisiert, dass bei einer so großen Ablehnung gegen dieses Industriegebiet eine für die Bürger tragbare Entscheidung getroffen wird. In den darauffolgenden Ratssitzungen wurde mir aber immer deutlicher, dass dieses nur Beschwichtigungssparolen waren und das Industriegebiet gegen den Widerstand so vieler Bürger einfach "durchgedrückt" werden soll.</p> <p>Wir selbst haben im August 2010 erleben müssen, welche Auswirkungen beispielsweise ein Starkregen auf die Anwohner im nördlichen Bereich der Fläche 29.1 hat. Unsere Keller waren auch ohne eine versiegelte Fläche von solch einer Größe binnen kürzester Zeit vollgelaufen. Nicht nur das Wasser im Keller, sondern auch die vielen anderen "Mitbringsel" einer solchen Flutwelle machen mir Sorgen. Wir haben beispielsweise seit diesem Hochwasser erhöhte Coli Keime in unserem Brunnen. Vermutlich resultieren diese Werte aus direkten Einspülungen aus der für solche Regenmassen zu kleinen Kläranlage in Bissendorf und der Mistlagerstätte der Firma B&L. Was für Anspülungen haben wir erst aus einem Industriegebiet zu befürchten? Was passiert mit unserem Grundwasser, wenn auch ein Teil dieses Abwassers in Regenrückhaltebecken langsam dem Grundwasser zugeführt wird? Aus diesen und noch vielen weiteren Gründen lehne ich die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf strikt ab!</p>	<p>Die Gemeinde hat inzwischen, also nach Erörterungen im Jahre 2010, entschieden, dass die Plangebietsfläche gegenüber den ursprünglichen Erwägungen zum Ausweisungsumfang auf rd. die Hälfte verkleinert worden ist.</p> <p>Insoweit hat sie den Bedenken der Anlieger zumindest zum Teil entsprochen. Diese Reduzierung ist aus Sicht der Gemeinde eine für alle Beteiligten tragbare und zumutbare Lösung.</p> <p>Die Planungen zur Oberflächenentwässerung sehen vor, dass aus dem Plangebiet heraus keine zusätzlichen Wassermengen dem Rosenmühlenbach zugeführt werden, das heißt, es wird eine schadlose Ableitung über Regenrückhaltebecken entsprechend den ges. Bestimmungen und Richtlinie vorgesehen (siehe wasserwirtschaftliche Vorplanung). Insoweit können Überflutungen aus dem Vorjahr nicht diesem Baugebiet zugerechnet werden, hierfür sind andere Ursachen heranzuziehen.</p> <p>Zur Kläranlage: Im Jahr finden 6 mal unangemeldete Überwachungen durch den Landkreis als Aufsichtsbehörde statt, - alle 14 Tage werden Eigenkontrollen der Gemeinde durch eigenes Personal durchgeführt, Mängel werden unverzüglich behoben, eine Überlastung der Kläranlagen ist nicht gegeben, da die Kapazitätsauslastung noch rund 1000 Einwohner unterschreitet, eine Verunreinigung der anliegenden Gewässer können nicht nachgewiesen werden, da die Abwässer im Rahmen der Einleitungsgenehmigung unter den Grenzwerten liegen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
-----------	---------------------------	--	---

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
---------------	------------------

18	Helmut Schmitz	vom 11.05.2011
	<p>gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einspruch, den ich wie folgt begründe:</p> <p>Ich schließe mich in allen Punkten der Ihnen vorliegenden ausführlichen und fachlich gut fundierten Stellungnahme der Stadt Osnabrück zu diesem Planungsvorhaben vollinhaltlich an. Ich begrüße, dass die Stadt Osnabrück gegen die Entscheidung des Landkreises im Zielabweichungsverfahren Klage erhoben hat. Ausweislich der Ausführungen über die Ratsklausur im Zusammenhang mit der seinerzeit beabsichtigten Ansiedlung der Firma Koch - http://www.bissendorf.de/pics/medien/1_1262165839/2009-12-29_JSK-2009-12-21-Ratsklausur-Bissendorf.pdf hat sich der beim Landkreis für Regionalplanung zuständige Dezernent zum Ausgang des notwendigen Zielabweichungsverfahrens in einer Weise geäußert, dass die nun vom Landkreis getroffene Entscheidung als sachlich gebunden und damit unzulässig zu betrachten ist. Insbesondere hierzu erbitte ich Ihre Stellungnahme.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Planungsträger zugleich Auftraggeber an das NIW ist, das ohne Beteiligung der Öffentlichkeit sog. Vorschauflächen für Gewerbe - und so auch das Natberger Feld - ermittelt, eine Kategorie, die dem kommunikativen Planungsrecht fremd ist.</p> <p>Die Gewerbeflächenentwicklungsgesellschaft des Landkreises Osnabrück (Oleg) weist am 11.05.2011 557, 3 Hektar verfügbare Gewerbeflächen im Landkreis Osnabrück aus: http://www.oleg.de/staticsite/staticsite.php?menuid=6&topmenu=6</p>	<p>Hier wird zunächst auf die Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1 dieser Vorlage verwiesen, da die vorgetragenen Bedenken inhaltsgleich sind. Zudem wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Osnabrück verwiesen. Die Klage ist inzwischen zurückgenommen, die Gemeinde hat einen Antrag auf Änderung des Zielabweichungsbescheides beim Landkreis entsprechend der jetzt vorgenommen Abgrenzung der Fläche 29.1 gestellt und insoweit den Bedenken zumindest teilweise entsprochen.</p> <p>Im zitierten Ergebnisbericht der Klausurtagung ist ausgeführt: <i>Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist der entsprechende Bereich u.a. als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen festgeschrieben. Die Errichtung eines großflächigen Gewerbe- und Industriegebietes würde von diesem raumordnerischen Ziel abweichen. Es müsste daher ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Eine wesentliche dabei zu klärende Frage sei es, ob eine zusammenhängende Freiraumfunktion im Umland von Osnabrück auch im Falle der Realisierung des Gewerbe- und Industriegebietes erhalten bleiben könne. Der Landkreis würde ein solches Verfahren ergebnisoffen und nach Recht und Gesetz durchführen, wenn die Gemeinde es beantragt. Die geäußerte Ansicht, dass ein solches Verfahren von vornherein zum Scheitern verurteilt sei, teilte der Vertreter des Landkreises, Herr Dr. Wilkens, nicht.</i></p> <p>Es ist aus dieser Feststellung bzw. dem Vortrag in keiner Weise ersichtlich, „dass die nun vom Landkreis getroffene Entscheidung als sachlich gebunden und damit unzulässig zu betrachten ist.“</p> <p>Diese Einlassung wird als unbegründet und nicht den Tatsachen entsprechend zurückgewiesen.</p> <p>Der Landkreis erarbeitet in eigener Zuständigkeit ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept, in dem er sog. Vorschauflächen definiert, als Flächen, die aus den dort genannten Gründen für eine gewerbliche Entwicklung präferiert werden. Deren Umsetzung oder Berücksichtigung in der Bauleitplanung unterliegt der Zuständigkeit der Gemeinde. Informelle Planungen dieser Art sind durchaus üblich und nicht wesensfremd.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihren Planungen all diese Belange berücksichtigt, in dieser 29. Änderung des FNP werden allerdings die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, weil zu einem funktionierenden Gemeinwesen einer Gemeinde auch Arbeitsplätze und Infrastruktur in räumlicher</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme		Beratungsvorlage
18	Helmut Schmitz	vom 11.05.2011
	<p>Angesichts dieses hohen Flächenangebotes müssen die dem Natberger Feld bisher zugewiesenen raumordnerischen Ziele im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der Ortslage Bissendorfs und der Nachbargemeinde Stadt Osnabrück beibehalten werden. Daher bitte ich den Rat meiner Gemeinde, vom Planungsvorhaben 29.1 Abstand zu nehmen.</p>	<p>Zuordnung gehören. Diese Funktionszuordnung sieht die Raumordnungsge- setzung ausdrücklich vor. Die Gemeinde ist gehalten, in ihrer Bauleitplanung auch diesen Belangen zu entsprechen, und das gilt im Übrigen nicht nur für die Gemeinde Bissendorf. Es ist eben nicht Ziel der Raumordnungspolitik, die Standorte von Wohnen und Arbeiten immer weiter voneinander zu trennen. Diese städtebaulichen Entwicklungsabsichten hat die Gemeinde im Übrigen im Gemeindeentwick- lungsplan zum Ausdruck gebracht, sie entspricht auch dem Reg. Raumord- nungsprogramm. Insoweit liegt hier auch kein Widerspruch vor, dieses hat die Gemeinde bereits im Gemeindeentwicklungskonzept zum Ausdruck gebracht, in dem neben der Entwicklung als Wohnstandort auch die gewerbliche Entwicklung herausgestellt worden ist. Die Flächenangebote in anderen Gemeinden, gerade auch die in den weiter entfernt liegenden Standorten, sind für die dortige Bedarfsentwicklung heranzuziehen und vorgesehen. Es kann nicht ernsthaft Ziel der Stadt- und Gemeindeentwicklung sein, Wohnstandorte und Arbeitsplatzstandorte so zuzuordnen, dass die Bewohner einer Gemeinde größere Entfernungen als täglichen einfachen Weg zum Arbeitsplatz auf sich nehmen müssen. Insoweit ist der Hinweis auf Gewerbeflächen im Landkreis überhaupt nicht zielführend und bedarf insoweit im Rahmen dieser Planung keiner weiteren Berücksichti- gung.</p>
19	Birgit Detert	vom 11.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich lege hiermit meine Einwände gegen die Nutzung unserer Landschaft in Natbergen als Gewerbegebiet dar: Zum einen darf die Landschaft, die von sehr vielen Personen als Naherholungs- gebiet - sei es als Spaziergänger, Jogger, Inline-Skater, Fahrradfahrer oder Pferdesportler - genutzt wird, nicht zerstört werden, in einem Gewerbegebiet geht niemand mehr spazieren! Zum zweiten glaube ich, dass der Wohnwert des Gebietes " Am Eistruper Berg "in dem auch ich wohne, erheblich gemindert wird, wenngleich es jetzt schon schlimm genug ist, mit zwei Gewerbegebieten auf Sichtweite und der Autobahn in Sicht- und Hörweite. Allerdings konnte man ja schon aus unserer Behandlung bei unserer Forderung nach einem Lärmschutz- wall erkennen, wie wichtig der Politik wir als Gemeindemitglieder sind.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Fläche- nutzungsplanes dargelegt. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzu- stellen öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet und gerade für den Änderungsbereich 29.1 den hier vorgetragenen Bedenken von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange umfassend dadurch Rechnung getragen, dass das Plangebiet auf die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Ausdehnung reduziert worden ist. Der Änderungsbereich 29.2 in näherer Nachbarschaft zum genannten Anwesen der Anliegerin ist aus dem Gemeindeentwicklungsplan entwickelt.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme		Beratungsvorlage
19	Birgit Detert	vom 11.05.2011
	<p>Ich sehe aber auch nicht ein, dass die Existenzgründung meiner Tochter, die hier geboren und aufgewachsen ist, im Keim erstickt wird, um evtl. irgendwann mal Arbeitsplätze für wen auch immer zu schaffen, der ja nicht mal aus der Gemeinde stammen muss.</p> <p>Meine Tochter hat gerade kürzlich ein Gewerbe in Bissendorf angemeldet, das hauptsächlich auf die Ausbildung von jungen Kutschpferden sowie auf die Ausbildung der Fahrer ausgerichtet ist. Außerdem soll Reitunterricht betrieben werden, sowie es sollen Planwagen- bzw. Kutschfahrten angeboten werden. Dies alles wird von meinem im letzten Jahr erworbenen Hof "Zu den Höfen" aus passieren, der im Moment von mir liebevoll in Stand gesetzt wird. Dort sollen zukünftig nach und nach auch Fremdenzimmer ausgebaut werden, sowie evtl. ein kleines Weinbistro entstehen. All das wäre geeignet, Gäste nach Bissendorf zu ziehen, was sowohl den hiesigen Einzelhändlern als auch dem Gastgewerbe zugutekäme. Da mein Hof aber direkt zwischen allen Gewerbegebieten liegt, denn das Eistruper Feld soll ja zusätzlich auch noch erweitert werden, ist wohl im Vorherin schon klar, dass alle diese Überlegungen zunichte sind, denn es ist schlecht möglich, junge Pferde und unerfahrene Fahrer direkt in ein Gewerbegebiet einfahren zu lassen, wie jedem denkenden Menschen einleuchten sollte.</p> <p>Desweiteren ist mir unverständlich, wie jemand hier in nächster Nähe die Umweltzerstörung und weitläufige Flächenversiegelung zulassen und fördern kann, wenn weltweit die Klimaveränderung zu Naturkatastrophen nie gekanntem Ausmaßes führt - und das in immer kürzeren Abständen! Ist Umweltschutz nur im Regenwald und in Drittweltländern wichtig? Gibt es kein Kleinklima auf meinem Balkon, in meinem Garten, in meiner Region? Ich finde, eine solche Sicht der Dinge ist sehr kurzsichtig und von einer Profitgier gelenkt, die mit einer Verantwortung für die Erde und die nach uns kommenden Generationen nicht vereinbar ist!</p> <p>In der Hoffnung, mit meinen Einwänden doch noch den einen oder anderen zur Einsicht oder zumindest zum Nachdenken zu bringen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Es kann aber auch nicht nachvollzogen werden, warum die Überplanung vonbezogen auf das gesamte Umland der Anliegerin- begrenzten Teilflächen des Gemeindegebietes die Ausübung oder weitere Entwicklung des Gewerbes nun gänzlich in Frage gestellt werden soll.</p> <p>Es verbleiben umfangreiche Freiflächen, gerade auch in der unmittelbaren Umgebung, die die Ausübung der angesprochenen Tätigkeit nicht unmöglich macht, zudem alle Wegebeziehungen erhalten bleiben.</p> <p>Die Belange des Freiraums, des Klimas und des Naturschutzes sind im Rahmen dieser Vorlage (siehe u.a. die Abwägung zu Nr. 1 dieser Vorlage) umfangreich behandelt.</p> <p>Auf diese Abwägung sowie die diesbezüglichen Ausführungen in Begründung und Umweltbericht wird Bezug genommen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

20	Gabriele und Günter Korte	vom 09.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Änderung legen wir hiermit Einspruch ein, den wir wie folgt begründen:</p>	<p>Es wird zunächst auf die voranstehende Abwägung, siehe hierzu u.a. die Abwägung zu Nr. 1 und 17 dieser Vorlage verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken weitgehend inhaltsgleich sind.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
20 Gabriele und Günter Korte	vom 09.05.2011
<p>1. Die geplante Bebauung und somit versiegelte Fläche des Natberger Feldes erhöht die Überschwemmungsgefahr der Natberger Siedlung „Auf der Heide“ und der nachfolgenden Wohnsiedlungen. Bei starken Niederschlägen muss der Rosenmühlenbach die Wassermengen dieser versiegelten Fläche aufnehmen, und führt diese Mengen über Natberger Gebiet in die Hase. Da unser Grundstück ca. 350 Meter von der Hase liegt, und das Überschwemmungsgebiet bis an unser Grundstück reicht, sehe ich für unsere Immobilie eine noch größere Gefahr bei starken Niederschlägen.</p> <p>2. Da der Planabschnitt 29,1 ganz im Wasserschutzgebiet liegt, und für die Grundwasserneubildung sehr wichtig für das Wasserwerk Düstrup ist, und unsere Familie das Trinkwasser aus dem Osnabrücker Brunnen bezieht, sehe ich auch in diesem Punkt eine große Gefahr für uns durch schlechtere Trinkwasserversorgung.</p> <p>3. Das Natberger Feld wird im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises als Vorranggebiet für Freiraumfunktion beschrieben. Auch in diesem Punkt sehen wir uns als Bürger Bissendorfs in unserer Lebensqualität geschädigt, wenn der Flächennutzungsplan geändert würde. Wir sind nur nach Bissendorf gezogen, und haben hier Besitz erworben, da die alte Bauernschaft Natbergen für unsere Lebensqualität sehr wichtig und daher unverzichtbar ist. Aus den hier genannten Gründen fordere ich die Verantwortlichen in der Gemeinde auf, die Planungsfläche 29.1 aus der Flächennutzungsplan Änderung herauszunehmen.</p>	<p>Zur Oberflächenentwässerung ist ein wasserwirtschaftliches Konzept vorgesehen, welches über Regenrückhaltebecken sicherstellt, dass das Oberflächenwasser aus der zus. Versiegelung zurückgehalten wird.</p> <p>Auch der Aspekt des Trinkwassers ist geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe Umweltbericht). Die Stadtwerke Osnabrück haben keine Bedenken gegen die Überplanung, sie sehen eine Beeinträchtigung der Versorgung als nicht gegeben an.</p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des Landkreises und der Stadt Osnabrück sowie die Ausführungen zu Nr. 1ff dieser Vorlage, auf diese Abwägung wird Bezug genommen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
21 Mirco Korte	vom 09.05.2011
<p>Wie auch die Stadt Osnabrück in ihrer Stellungnahme gegen die Flächennutzungsplanänderung Beeinflussung der Frischluftzone und somit eine mögliche Stadtklimaveränderung zur Folge haben kann, sehe ich auch für meine Person eine mögliche Gefahr für meine Gesundheit, da ich im Stadtzentrum Osnabrück wohne. Aus dem hiergenanntem Grund fordere ich die Verantwortlichen der Gemeinde Bissendorfs auf, die Planungsfläche 29.1 aus der Flächennutzungsplanänderung herauszunehmen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zu den Stellungnahmen der Stadt Osnabrück sowie des Landkreises sowie den Stellungnahmen zu Punkt 1ff. dieser Vorlage verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken inhaltsgleich sind. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

22	Lothar Kümper	vom 09.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Änderung legen wir hiermit Einspruch ein, den wir wie folgt begründen;</p> <p>1 .Die geplante Bebauung und somit versiegelte Fläche des Natberger Feldes erhöht die Überschwemmungsgefahr der Natberger Siedlung „ Auf der Heide" und der nachfolgenden Wohnsiedlungen. Bei starken Niederschlägen muss der Rosenmühlenbach die Wassermengen dieser versiegelten Fläche aufnehmen, und führt diese Mengen über Natberger Gebiet in die Hase. Da unser Grundstück ca. 350 Meter von der Hase liegt, und das Überschwemmungsgebiet bis an unser Grundstück reicht, sehe ich für unsere Immobilie eine noch größere Gefahr bei starken Niederschlägen.</p> <p>2. Da der Planabschnitt 29.1 ganz im Wasserschutzgebiet liegt, und für die Grundwasserneubildung sehr wichtig für das Wasserwerk Düstrup ist, und unsere Familie das Trinkwasser aus dem Osnabrücker Brunnen bezieht, sehe ich auch in diesem Punkt eine große Gefahr für uns durch schlechtere Trinkwasserversorgung. Aus den hier genannten Gründen fordere ich die Verantwortlichen in der Gemeinde auf, die Planungsfläche 29.1 aus der Flächennutzungsplan Änderung herauszunehmen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zu den Stellungnahmen der Stadt Osnabrück sowie des Landkreises sowie der Stellungnahmen zu Punkt 20 dieser Vorlage verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken inhaltsgleich sind. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

23	Wilhelm Bruns	vom 09.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, soeben habe ich mich im Anhörungsverfahren gem. § 63 Bundesnaturschutzgesetz für die anerkannten Naturschutzverbände NABU, Nds. Heimatbund (NHB) und dem Nds. Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine (kurz: Wanderverband Nds.) als Beauftragter für Stellungnahmen für den Raum Bissendorf - Osnabrück mit ihrem Antrag zur Änderung der VO zum Schutz von Landschaftsteilen im Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge auseinandergesetzt und beschäftigt. Der Nutzungsbereich 29.3 stand hier zur Debatte, der sich unterhalb des Steinbruchs Sundermeyer befindet. Ihrem Antrag zur Entlassung der Flächen aus dem LSG konnte ich in der kurzen gemeinschaftlichen Stellungnahme der o.a. Verbände nebst Kompensationsplan befürworten.</p>	<p>Die Hinweise zur Fläche 29.3 werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit auch eine andere Kompensationsmaßnahme noch in Betracht gezogen werden kann, ist bei Aufstellung von Bebauungsplänen zu überprüfen und dort zu entscheiden.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>23 Wilhelm Bruns</p>	<p align="right">vom 09.05.2011</p>
<p>Hinsichtlich der Kompensation hätte ich vielleicht eine Einbringung von Flächen in einen Flächenpool im Flurbereinigungsgebiet Bissendorf als „Wiesenvogel-schutzgebiet Nemden“ vorgezogen. Dieses Gebiet ist sowohl im Landschafts-rahmenplan des LK OS, im Landschaftsplan der Gemeinde Bissendorf als auch im Entwicklungsplan der Gemeinde Bissendorf ausdrücklich als Flächenpoolbe-reich angesprochen. Eine weitere Zersplitterung der Kompensation ist undiskuta-bel und geht an den Zielen vorbei, obwohl ich in Schleddehausen bei einer Überprüfung des Kompensationsbereiches 2 Brutvorkommen des Kiebitzes festgestellt habe und daher nicht zu verachten ist.</p> <p>Hinsichtlich des hier in Frage stehenden Nutzungsbereiches 29.1, Natber-ger Feld, vertrete ich allerdings eine völlig entgegengesetzte Meinung und lege ausdrücklich Einspruch gegen das Vorhaben ein.</p> <p>Ich folge hier in allen Punkten, sowohl was die Problembeschreibung angeht, als auch was zu den Prognosen der Gewerbegebietentwicklungsplanung ausgesagt wird, der ausführlichen und fachlich gut fundierten Stellungnahme der Stadt Osnabrück. Die Stadt Osnabrück versagte das Einvernehmen mit der Gemeinde Bissendorf. Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.</p> <p>Hinsichtlich des inzwischen erfolgten Zielabweichungsverfahrens sind ebenfalls die Würfel gefallen und die Stadt Osnabrück klagt gegen die Entscheidung des Landkreises.</p> <p>Gegen diese Entscheidung des LK Osnabrück möchte ich hiermit ebenfalls Protest anmelden, da diese aus Anlass der bereits vorangegangenen Ereignisse im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Frau. Koch Spedition gesehen werden muss und vor diesem Hintergrund nicht neutral erscheint.</p> <p>Zu verschiedenen Schutzgütern möchte ich gezielt einige Hinweise geben, die bisher in der allgemeinen Diskussion unbeachtlich blieben und meine Bedenken gegen die Planung erhärten:</p> <p>- Boden: Unter Hinweis auf die Bedenken der Landwirtschaftskammer möchte ich nochmals ausdrücklich auf die Boden fressende Bebauung des in Frage stehenden Gewerbegebietes hinweisen und auf die dadurch entstehende Behinderung des Landwirtes Drees aufmerksam machen. Der Grundsatz des sparsamen Umganges des Grund- und Bodens wird deutlich missachtet, obwohl immer wieder auf die allgemein hohen Bodenverbräuche von Fachver-bänden und insbesondere vom Sachverständigenrat für Umweltfragen hingewiesen wird.</p>	<p>Zur Stellungnahme der Stadt Osnabrück ist festzustellen, dass diese ihre zunächst abgegebene Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nunmehr nach Reduzierung dieser Fläche auf rd. die Hälfte zumindest in Teilbereichen relativiert hat, auf die dortige Vorlage und Abwägung wird verwiesen.</p> <p>Auch hier ist die geänderte Situation hervorzuheben. Die Stadt hat inzwischen angekündigt, die Klage zurück zu ziehen, die Gemeinde Bissendorf hat einen geänderten Zielabweichungsbescheid beantragt (siehe oben).</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen, ist hier jedoch nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Durch die Reduzierung der Fläche von bisher 41 ha auf rd. 21, ha hat die Gemeinde den Ansprüchen der örtlichen Landwirtschaft zumindest teilweise entsprochen. Insoweit ist diesen Bedenken durchaus Rechnung getragen worden.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>23 Wilhelm Bruns</p>	<p align="right">vom 09.05.2011</p>
<p>- Wasser: Es gibt Hinweise dafür, dass die Kläranlage der Gemeinde Bissendorf zu klein ausgelegt ist. Nach einer schon seit geraumer Zeit zurückliegenden Erweiterung sind inzwischen viele neue Wohnquartiere und Gewerbegebiete hinzugekommen und dadurch die Einwohnergleichwerte erheblich gestiegen. Bei Niedrigwasser der Vorfluter Rosenmühlenbach aber auch des Hauptvorfluters Hase ergibt sich, dass die Wasserqualität schon rein optisch als Verschlechterung auszumachen ist. Man kann eine deutliche, ins milchig gehende Wassertrübe feststellen. Ferner schwimmen auf der Wasseroberfläche Schaumkronen und im Wasser gelöste Schlammartikel. Eine strichprobenartige Suche nach Bioindikatoren führte zu schlechten Ergebnissen, so dass eine Wassergütebewertung der Stufe II deutlich in Zweifel gezogen werden muss. Sie liegt beim sommerlichen Niedrigwasser eher bei der Stufe III. Leider wird eine amtliche Wassergütebeobachtung meist bei Wasserverhältnissen durchgeführt, die zu günstigen Ergebnissen führt. Ich möchte behaupten, dass beim sommerlichen Niedrigwasser die Abläufe der Bissendorfer Kläranlage die Hauptwasserzufuhr des Vorfluters Rosenmühlenbach bildet. Für Kleinlebewesen und Fische bedeutet das auf Dauer eine stetige Verschlechterung ihres Elements. Bis auf Dreistacheliger Stichling sind andere empfindliche Fischarten als Indikatoren nicht mehr feststellbar. Im gesetzlich geschützten Biotop Rosenmühlenteich, der vom gleichnamigen Bach gespeist wird und in dem noch vor wenigen Jahren eine große Population Erdkröten und Grasfrösche ablaichten, ist die Population vermutlich auf Grund der Verschlechterung der Wasserqualität zusammengebrochen. Ein weiteres Indiz dafür, dass die Kläranlage mittlerweile zu klein ausgelegt ist. Dieses widerspricht ganz eindeutig den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die bis 2015 für Fließgewässer eine günstige ökologische Struktur anpeilt und nicht etwa eine Verschlechterung.</p> <p>- Oberflächenwasser: Durch Kyrill und Cathleen hat es kurz hintereinander 2 mächtige Sturmtiefs gegeben, die Bissendorf an den Rand einer Katastrophe brachte. Im nahe gelegenen Osnabrück wurde Katastrophenalarm ausgelöst. Ich wende mich gegen eine weitere große Flächenversiegelung in Natbergen, die zu einer weiteren Verschärfung künftiger Hochwassersituationen führt. Durch vollgelaufene Keller sind viele Bissendorfer Oberlieger (auch ich) durch den sich zurück stauenden Rosenmühlenbach betroffen worden. Ich halte es für ausgeschlossen, - zumal die eindeutigen Prognosen der Klimaforscher und Wasserfachleute vor einer immer mehr sich verschärfenden Unwettersituation warnen, dass ein viel zu klein ausgelegtes Regenrückhaltebecken am Rand</p>	<p>Zur Kläranlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Jahr finden 6 mal unangemeldete Überwachungen durch den Landkreis als Aufsichtsbehörde statt - Alle 14 Tage werden Eigenkontrollen durch eigenes Personal durchgeführt, Mängel werden unverzüglich behoben - Eine Überlastung der Kläranlagen ist nicht gegeben, da die Kapazitätsauslastung noch rund 1000 Einwohner unterschreitet - Eine Verunreinigung der anliegenden Gewässer können nicht nachgewiesen werden, da die Abwässer im Rahmen der Einleitungsgenehmigung unter den Grenzwerten liegen <p>Insoweit liegen der Gemeinde keine Erkenntnisse vor, die als Ursache für die geschilderten Veränderungen die Kläranlage als Ursache ausmachen könnten.</p> <p>Im Übrigen ist mit dieser Planung ein Kompensationsprojekt am Rosenmühlenbach vorgesehen, welches sicherlich auch geeignet ist, die Wasserqualität und die Lebensraumbedingungen zu verbessern.</p> <p>Es wird auf die wasserwirtschaftliche Vorplanung und die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen: <i>Aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist die Sammlung des Oberflächenwassers in einem zentralen Regenrückhaltebecken vorgesehen. Hier werden die Oberflächenabflüsse retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet. Dem Regenrückhaltebecken wird ein Klärbecken vorgeschaltet, in dem die evtl. eingetragenen Leichtflüssigkeiten durch eine Tauchwand zurückgehalten werden. Die Sohle und Böschung des Klärbeckens wird abgedichtet, um einen Kontakt des Stauwassers zum Grundwasser zu verhindern. Die Anordnung einer auftriebssicheren Abdichtung wird entsprechend RiSTWag, Ausgabe 2002, Ziff. 7 z.B.</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>23 Wilhelm Bruns</p>	<p align="right">vom 09.05.2011</p>
<p>des Gewerbegebiets 29.1 dazu beiträgt, ein Hochwasser zu entschärfen. Ich füge dieser Aussage ein Luftbild bei, das die verheerende Hochwassersituation in Natbergen belegt. Allein angesichts dieses Bildes sollten einem jeden Bedenken kommen, hier ein neues Gewerbegebiet einzurichten.</p> <p>- Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft: Die Urheber der Regionalplanung und des Landschaftsrahmenplanes stuften aufgrund der Landschaftskulisse den Planungsraum 29.1 als ein Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung und der Freiraumplanung sowie als Vorsorgegebiet für Erholung und Landwirtschaft ein. Durch eine Überbauung des Gebietes mit profanen Zweckbauten, die zudem mit Baumaterialien errichtet werden, die sich fast nie einer Naturraumkulisse wirklich anpassen, besteht die Gefahr, dass die Eigenart, Schönheit und Vielfalt unwiederbringlich entwertet wird. Daran wird auch ein ausgeklügelter landschaftspflegerischer Begleitplan wenig ändern.</p> <p>Streng geschützte Brutvogelarten der Feldmark 29.1, - stellvertretend seien angeführt: Goldammer, Rebhuhn, Hänfling, Schafstelze, Feldsperling -, werden verdrängt und verlieren ihren Lebensraum. Fast alle der genannten Arten sind in der Roten Liste Nds. in einer bestimmten Gefährungskategorie aufgeführt. Gerade bei den früher häufigen Vögeln der Feldmark ist in letzter Zeit ein eklatanter Rückgang zu verzeichnen. Weiterhin ist eine Reihe von Vogelarten bemerkenswert, die in den Waldrandbereichen leben und den Lebensraum Acker zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Auch Amphibien seien an dieser Stelle genannt (Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Bergmolch), die in den angrenzenden Kleingewässern ablaichen und zum Teil lange Wanderungen unternehmen, die auch das in Frage stehende Gebiet berühren. Ferner sei auf das Vorkommen der hoch gefährdeten Breitflügelfledermaus verwiesen, für die der Verlust des Lebensraum sich existenziell auswirken kann.</p>	<p><i>mit einer mineralischen Dichtung (Lehmschicht) oder mit Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) oder mit Geosynthetischen Tondichtungsbahnen (GTD, Bentonitmatten) ausgeführt. Durch die Maßnahme wird eine potentielle Verschmutzung des Grundwassers vermieden. Weiterhin sieht der wasserwirtschaftliche Untersuchung (IPW 2011) zur FNP-Änderung vor, bei der Erschließung des Plangebietes, das am nördlichen Hang des Eistruper Berges liegt, die Durchlaufmöglichkeit des Hangwassers durch das Plangebiet von den oberhalb liegenden natürlichen Flächen bis zu den entsprechenden Vorflutern in Form von offenen Gewässerprofilen oder Verrohrungen zu schaffen.</i></p> <p>Welche Dimensionierung dieses Becken erhält, ist letztlich mit Aufstellung eines Bebauungsplanes festzulegen. Die ges. Anforderungen an die Oberflächenentwässerung werden beachtet.</p> <p>Zu den Belangen der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Landkreises, die dortige Abwägung sowie die Abwägung zu den Stellungnahmen zu Nr. 1 ff dieser Vorlage verwiesen.</p> <p>Der Gemeinde ist bewusst, dass hier Veränderungen und Eingriffe im Verhältnis zur derzeitigen Nutzungssituation eintreten werden, sie hat hier aber die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet und andere Belange zurückgestellt, ohne diese zu vernachlässigen (Ausgleichsmaßnahmen, Vorgaben zur Eingrünung und Höhenentwicklung, Entwässerung etc.) Auf die Begründung und den Umweltbericht wird verwiesen.</p> <p>Auch die Belange des Artenschutzes sind in die Abwägung und das Konzept zu den Ausgleichs- und ersatzmaßnahmen eingestellt, auf die Ausführungen im Umweltbericht und im Artenschutzbeitrag wird verwiesen (siehe auch Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Osnabrück).</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme		Beratungsvorlage
23	Wilhelm Bruns	vom 09.05.2011
	<p>Blickt man heute von Natbergen aus in Richtung zur Achelrieder Kirche, über die Parklandschaft des Rosenmühlenbruches, ergibt sich dem Betrachter ein Landschaftsbild, dem sich kaum einer in seiner Schönheit entziehen kann. Die historische Kirche unterstreicht diesen Gesamteindruck aus der Ferne. Durch den Querriegel des Gewerbegebietes wird dieser Panoramablick nachhaltig gestört. Nur ganz robuste naturferne Gemüter werden für diesen Reiz nichts empfinden. In umgekehrter Blickrichtung von der Kirche bzw. von der Kläranlage Bissendorf aus, stößt unser Blick in der Ferne unweigerlich gegen die naturfernen Zweckbauten, die auch kaum durch eine noch so gute Eingrünung zu verschönern ist. Alles in allem halte ich den Gewerbestandort an dieser Stelle für nicht geeignet.</p>	<p>Auch hier ist auf die voranstehende Abwägung (siehe Nr. 1 ff dieser Vorlage) zu verweisen. Im Übrigen sind auch diese Belange im Umweltbericht behandelt. Insgesamt gilt auch hierzu die Feststellung, dass die Gemeinde im Rahmen der Gesamtabwägung den Belangen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Entwicklung den Vorrang einräumt und die sich dadurch ergebenden unvermeidbaren Eingriffe für vertretbar und zumutbar hält, gerade auch vor dem Hintergrund der vorgenommen wesentlichen Reduzierung dieser Fläche. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
24	Dieter Cordes / Karin Schlüter	vom 09.05.2011
	<p>Gegen die o.g. Änderung legen wir hiermit Einspruch ein, den wir wie folgt begründen: Wir sind nach Bissendorf gezogen, weil wir das schätzen, womit Bissendorf sich selbst beschreibt: ein Wohnort mit ländlichem Charakter im Naturpark bei gleichzeitig guter Erreichbarkeit der Stadt Osnabrück. Der dörfliche Charakter bietet eine lebens- und lebenswerte Wohnlage, die Nähe zur Stadt berufliche und kulturelle Vielfalt. Der Wert des Natberger Feldes als Teil der freien, un bebauten Landschaft ist nicht überraschend und nicht neu. Seit Jahren werden die Argumente für einen Schutz des Planabschnittes 29.1 gegen jegliche Bebauung ausführlich und öffentlich diskutiert. Der Planabschnitt 29,1, Natberger Feld, wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück sehr konkret mit folgenden Funktionen beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für Freiraumfunktion - Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung - Vorsorgegebiet für Landwirtschaft - Vorsorgegebiet für Erholung 	<p>Es ist hier auf die bereits vorliegende Abwägung zu den hier vorgetragenen Punkten zu verweisen (siehe u.a. Nrn. 1, 13 und 14 dieser Vorlage). Da hier inhaltsgleiche Anregungen vorgetragen werden, wird auf diese Abwägung Bezug genommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
24	Dieter Cordes / Karin Schlüter vom 09.05.2011
<p>Ferner ist die Bauernschaft Natbergen die älteste Bauernschaft im Gemeindegebiet und das Natberger Feld ein kulturhistorisch gewachsener Landschaftsteil, der typisch für die Gemeinde Bissendorf und das Osnabrücker Hügelland ist. Im Gemeindeentwicklungsplan der Gemeinde Bissendorf, der 2004 im Konsens zwischen Politik, Verwaltung und Bevölkerung verabschiedet wurde, wird in keiner Weise die Nutzung des Natberger Feldes für eine Bebauung angeregt. Der tatsächliche Bedarf für eine Änderung des FNP im Planabschnitt 29.1 ist nicht ersichtlich. Die Änderungsabsicht ist eine „Vorratsplanung“, die mit einem verantwortungsvollen Umgang mit Flächen in der freien Landschaft gemäß BBauG § 1 nicht in Einklang zu bringen ist.</p> <p>Aus der Summe dieser Argumente leitet sich offenbar auch die ablehnende Stellungnahme der Stadt Osnabrück ab, die ebenso eindeutig wie fachlich begründet ist.</p> <p>Wir fordern daher den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Bissendorf auf, die Fläche 29.1 aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.</p>	
25	Ilse Kanke vom 08.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans(FNP) erhebe ich Einbruch, den ich wie folgt begründe:</p> <p>Ich bin in Eistrup geboren und wohne aber seit 55 Jahren in Natbergen -Auf der Heide und dort auch sehr gerne. Mein Weg nach Bissendorf bzw. nach Eistrup zu meinem Elternhaus führt mich ständig durchs Natberger Feld und jedes Mal freue ich mich über die Landschaft, durch die ich fahre. Es ist Natur pur und das sollte man unbedingt so lassen.</p> <p>Ich habe allerhand Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. geplante Bauprojekte der Gemeinde Bissendorf im Natberger Feld. Zunächst möchte ich auf das Wasserschutzgebiet hinweisen, aufgrund dessen uns auf unserem Grundstück auf der „Heide“ eine Bebauung mehrmals verweigert wurde. Außerdem liegt das besagte Gebiet direkt an der Bauernschaft Natbergen, darum verstehe ich nicht, dass dort die Ansiedlung von Gewerbe in der Größe von 20 ha genehmigt werden soll. Und das nur, weil verschiedene</p>	<p>Es ist hier auf die bereits vorliegende Abwägung zu den hier vorgetragenen Punkten zu verweisen (siehe u.a. Nrn. 1, 13 und 14 dieser Vorlage).</p> <p>Da hier inhaltsgleiche Anregungen vorgetragen werden, wird auf diese Abwägung Bezug genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihren Planungen all diese Belange berücksichtigt, in dieser 29. Änderung des FNP werden allerdings die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, weil zu einem funktionierenden Gemeinwesen einer Gemeinde auch Arbeitsplätze und Infrastruktur in räumlicher Zuordnung gehören. Diese Funktionszuordnung sieht die Raumordnungs-gesetzgebung ausdrücklich vor.</p> <p>Die Gemeinde ist gehalten, in ihrer Bauleitplanung auch diesen Belangen zu entsprechen, und das gilt im Übrigen nicht nur für die Gemeinde Bissendorf. Es ist eben nicht Ziel der Raumordnungspolitik, die Standorte von Wohnen und Arbeiten immer weiter voneinander zu trennen. Diese städtebaulichen</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>25 Ilse Kanke</p> <p>Anwohner ihre Flächen verkaufen wollen oder müssen. Gewerbe passt dort einfach nicht hin. Man muss auch an den landwirtschaftlichen Betrieb Drees denken, der dort nicht nur seine Flächen bewirtschaftet, sondern die landwirtschaftliche Tradition mit Tierhaltung und Ackerbau erhält. Der Natur und der Landwirtschaft stehen diese Flächen zu. Es gibt genügend andere Möglichkeiten in Bissendorf, weitere Gewerbeflächen zu schaffen, z.B. im Eistruper Feld und an der Autobahn. Man sollte das weitermachen, wo man aufgehört hat. Deshalb fordere ich die Gemeinde Bissendorf auf, das Natberger Feld zu belassen wie es ist.</p>	<p align="right">vom 08.05.2011</p> <p>Entwicklungsabsichten hat die Gemeinde im Übrigen im Gemeindeentwicklungsplan zum Ausdruck gebracht, sie entspricht auch dem Reg. Raumordnungsprogramm.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
<p>26 Robert Baumanns</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf für den Planabschnitt 29.1 lege ich hiermit Widerspruch ein, den ich folgendermaßen begründe:</p> <p>Ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet an o.g. Standort würde zunächst die Wohnqualität der direkten und indirekten Anlieger in nicht unerheblicher Weise verringern. Lärm- und Immissionsbelastung würden nicht nur steigen, sondern die zulässigen Grenzwerte erwiesenermaßen überschreiten. Auch das Anbringen der üblichen starken Beleuchtungsquellen trägt wohl nicht zum Allgemeinwohl der Anwohner bei.</p> <p>Durch ein Industriegebiet im Natberger Feld würde sich das Verkehrsaufkommen nur nicht unmittelbar, sondern durch geplante Zubringer auch weiträumig erhöhen. Für die Investoren sicher hilfreich, für die Bürger jedoch in vielen Fällen (erhöhtes Fahraufkommen durch weitere Wege, erhöhte Fahrtkosten etc.) nachteilig.</p> <p>Das durch den Landkreis selbst (ein Anachronismus in sich!) als Naherholungsgebiet ausgewiesene Bissendorf / Natbergen würde schweren Schaden nehmen, nicht nur im Hinblick auf die Trinkwasserschutzbestimmung, sondern auch durch die Zerstörung von Natur- und Tierwelt. Gerade diese Qualitäten schätzen nicht nur die Bissendorfer, sondern sie locken auch viele Stadtbewohner in die sog. „grüne Lunge“. Im Fall der Errichtung eines Industriegebiets sind Erholung und Genuss der Natur hinfällig. Man muss nicht durch und durch Öko sein, um eine solche Entwicklung abzulehnen, gesunder Menschenverstand reicht vollkommen.</p>	<p align="right">vom 07.05.2011</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.</p> <p>Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzustellen öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet und gerade für den Änderungsbereich 29.1 den hier vorgetragenen Bedenken von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange umfassend dadurch Rechnung getragen, dass das Plangebiet auf die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Ausdehnung reduziert worden ist.</p> <p>Die hier vorgetragenen Bedenken sind weitgehend inhaltsgleich mit den vorgetragenen Anregungen zu den Stellungnahmen 1 und 13, 14 und Nr. 23 u.a.; auf die dortige Abwägung wird Bezug genommen.</p> <p>Die Einhaltung der Grenzwerte des Immissionsschutzes ist nachgewiesen; die Vorgaben für aufzustellende Bebauungspläne stehen fest. Insoweit ist die Behauptung einer Grenzwertüberschreitung falsch.</p> <p>Auch zu Fragen der Beleuchtung ist festzustellen, dass es Veränderungen geben wird, auch hier sind Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen möglich. Das ist bei Aufstellung von Bebauungsplänen zu untersuchen.</p> <p>Es geht hier vorrangig nicht um die Ausweisung eines Industriegebietes, sondern eines Gewerbegebietes (siehe Begründung).</p> <p>Zur Verkehrsbelastung – siehe die Ausführungen zu Nr. 1 dieser Vorlage.</p> <p>Weitere Wege oder zusätzliche Fahrtkosten sind im Zuge dieser Planung nicht ersichtlich.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>26 Robert Baumanns</p>	<p align="right">vom 07.05.2011</p>
<p>Die Kosten eines Industriegebiets stünden in keinem Verhältnis zu den angeblichen Einnahmen durch Gewerbesteuer, die Bissendorfer Bürger würden in jedem Fall draufzahlen anstatt zu profitieren, wie durch die Gemeinde permanent kolportiert. Dass es üblicherweise und im Übrigen weithin bekannt einen geräumigen Zeitraum braucht, bis sich eine Gewerbesteuer überhaupt im Etat bemerkbar macht, wurde konsequent unterschlagen.</p> <p>Weiterhin ergibt sich durch sämtliche bekannte Faktoren eine z.T. enorme Wertminderung der anliegenden Grundstücke und Immobilien an der betreffenden Fläche, die die Bürger selbstverständlich zu tragen hätten. Der Nutzen eines Industriegebiets erscheint auch unter diesem Aspekt als fragwürdig. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die Einkommenssteuer eine, wenn nicht die größte Einnahmequelle der Gemeinde Bissendorf stellt. Mit einer Erhöhung dieser wäre wohl nicht zu rechnen, wenn die Bürger ein industrialisiertes Bissendorfer meiden, als zuzuziehen.</p> <p>Ferner versteht sich eine ablehnende Haltung dem Planungsverfahren gegenüber von selbst, da ein solches Unterfangen eindeutig im Kontrast zu den im Gemeindeentwicklungsplan festgelegten Satzungen steht. Das sollte das eine oder andere Gemeindeglied wohl doch am besten wissen.</p> <p>Im Hinblick auf die Tatsache, dass nun auch am Schleddehausener Bredberg die Abholzung eines Waldgebietes zugunsten einer Wohnsiedlung angedacht wird, stellt sich wohl nicht nur mir die Frage, wie ernst es der Gemeinde mit umwelt- und bürgerfreundlicher Politik ist.</p> <p>Abschließend möchte ich anführen, dass die Verfahrensweise der Bissendorfer Gemeinde von Beginn des Planungsverfahrens an mehr als kritisch betrachtet werden muss. Nicht nur wurden Einwände und Sorgen der Bürger entweder missachtet oder belächelt, sondern durch bewusste Falschinformationen bzw. Verbreitung von Halbwahrheiten in Bezug auf Umfang und Auswirkung des Industriegebiets überhaupt erst in Gang gebracht. Das ist das Prinzip von Ursache und Wirkung, ganz einfach eigentlich.</p> <p>Da es mir grundsätzlich widerstrebt, der Zerstörung von Natur und lebenswertem Wohnraum tatenlos zuzusehen und ich auch nicht gewillt bin, der Prestige- und</p>	<p>Ergänzend wird festgestellt: Es ist nirgendwo festgestellt worden, das die Planung ausschließlich oder zuvorderst im Sinne der Erzielung von Gewerbesteuer durchgeführt wird, es geht hier um die Flächenentwicklung zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde bereits ansässiger Gewerbebetriebe. Insoweit ist dieser hier konstruierte Zusammenhang nicht weiter abwägungsrelevant.</p> <p>Auch dieses sind unbewiesene Behauptungen, auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Nr. 13 dieser Vorlage wird verwiesen.</p> <p>Die Darstellung eines „industrialisierten“ Bissendorf ist völlig sachfremd.</p> <p>Im Gemeindeentwicklungsplan existieren keine Satzungen, die Gemeinde entwickelt allenfalls solche auf Grundlage dieses Planes. Insoweit ist dieser Zusammenhang nicht nachvollziehbar.</p> <p>Hier wird wiederum ein sachfremder Zusammenhang hergestellt; die darin enthaltene Unterstellung ist ohnehin nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Diese Aussagen beinhalten unsachliche und falsche Behauptungen, abwägungsrelevante Inhalte werden nicht vorgetragen. Der Planungsprozess ist jederzeit offen geführt worden.</p> <p>Auch hier handelt es sich nicht um sachliche Erwägungen oder Einwände, insoweit werden die hier vorgetragenen Ausführungen zurückgewiesen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
26 Robert Baumanns	vom 07.05.2011
<p>Profilierungssucht einiger Bissendorfer Politiker Vorschub zu leisten, lege ich hiermit entschieden Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan im Planabschnitt 29.1 ein. Es kann nicht sein, dass hier ein Vorgang zu Ungunsten der Bürger durchgeprügelt wird, weil man die Niederlage in der Angelegenheit Koch nicht auf sich sitzen lassen möchte. Auch hier: Ursache und Wirkung.</p>	<p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
27 Maria und Werner A. Brüggemann	vom 09.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir wenden uns gegen die 29, Änderung des Flächennutzungsplanes Bissendorf und nennen hier nur einige unserer Bedenken. Wir beziehen uns vornehmlich auf die Fläche 29.1 in Natbergen. Wir sind vor mehr als 30 Jahren nach Bissendorf, Uphausen-Eistrup "Am Eistruper Berg" gezogen, weil wir das schätzten, womit sich Bissendorf auch heute noch beschreibt: ein Wohnort mit ländlichem Charakter in einem Naturpark mit guter Erreichbarkeit der Stadt Osnabrück (Schulen, Universitäten, Theater, Kino, Sport, etc.) Durch die Planung sehen wir diese Eigenschaft gefährdet. Allein die Größe des Vorhabens wird den Charakter des Ortes stark verändern. Gewerbeflächen von diesen Dimensionen sind vor allem für Großbetriebe interessant. Wir befürchten daher ein erheblich höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen mit Luft- und Lichtverschmutzung (die Nächte werden noch heller werden zum Schaden für Mensch und Natur.) Wir sehen eine starke Benachteiligung der Wohnlagen in Uphausen-Eistrup mit folgenden Konsequenzen: <u>die Erben verweigern die Übernahme, die Immobilienpreise stürzen ab, die Immobilien werden unverkäuflich, die Altersvorsorge in vielen Fällen ruiniert</u>, die Gemeinde wird auf Grundsteuern, ggfls. Einnahmen aus Gewerbesteuern etc. verzichten müssen. Da es keinen sachlichen Grund gibt, an dieser Fläche weiterhin festzuhalten, halten wir die massiven Eingriffe in vielfältige öffentliche und private Belange an dieser Stelle für nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Die hier vorgetragenen Bedenken sind weitgehend inhaltsgleich mit den vorgetragenen Anregungen zu den Stellungnahmen 1 und 13 u.a.; auf die dortige Abwägung wird Bezug genommen.</p> <p>Zu den Belangen des Immissionsschutzes wird auf die beigefügten Untersuchungen und Berechnungen sowie Vorgaben für die weitere Bauleitplanung verwiesen. Den Belangen des Immissionsschutzes wird Rechnung getragen.</p> <p>Die Gemeinde hat im Ergebnis der Gesamtabwägung zugunsten einer gewerblichen Entwicklung entschieden, wobei sie durchaus die Belange der Nachbarschaft u.a. durch Reduzierung der Fläche 29.1, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Vorgaben für die weitere Bebauungsplanung in die Abwägung eingestellt hat. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>28 Katja Marx</p>	<p align="right">vom 07.05.2011</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf für den Planabschnitt 29.1 lege ich hiermit Widerspruch ein, den ich folgendermaßen begründe: Ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet an o.g. Standort würde zunächst die Wohnqualität der direkten und indirekten Anlieger in nicht unerheblicher Weise verringern. Lärm- und Immissionsbelastung würden nicht nur steigen, sondern die zulässigen Grenzwerte erwiesenermaßen überschreiten. Auch das Anbringen der üblichen starken Beleuchtungsquellen trägt wohl nicht zum Allgemeinwohl der Anwohner bei.</p> <p>Durch ein Industriegebiet im Natberger Feld würde sich das Verkehrsaufkommen nur nicht unmittelbar, sondern durch geplante Zubringer auch weiträumig erhöhen. Für die Investoren sicher hilfreich, für die Bürger jedoch in vielen Fällen (erhöhtes Fahraufkommen durch weitere Wege, erhöhte Fahrtkosten etc.) nachteilig.</p> <p>Das durch den Landkreis selbst (ein Anachronismus in sich!) als Naherholungsgebiet ausgewiesene Bissendorf / Natbergen würde schweren Schaden nehmen, nicht nur im Hinblick auf die Trinkwasserschutzbestimmung, sondern auch durch die Zerstörung von Natur- und Tierwelt. Gerade diese Qualitäten schätzen nicht nur die Bissendorfer, sondern sie locken auch viele Stadtbewohner in die sog. „grüne Lunge“. Im Fall der Errichtung eines Industriegebiets sind Erholung und Genuss der Natur hinfällig. Man muss nicht durch und durch Öko sein, um eine solche Entwicklung abzulehnen, gesunder Menschenverstand reicht vollkommen. Die Kosten eines Industriegebiets stünden in keinem Verhältnis zu den angeblichen Einnahmen durch Gewerbesteuer, die Bissendorfer Bürger würden in jedem Fall draufzahlen anstatt zu profitieren, wie durch die Gemeinde permanent kolportiert. Dass es üblicherweise und im Übrigen weithin bekannt einen geraden Zeitraum braucht, bis sich eine Gewerbesteuer überhaupt im Etat bemerkbar macht, wurde konsequent unterschlagen.</p> <p>Weiterhin ergibt sich durch sämtliche bekannte Faktoren eine z.T. enorme Wertminderung der anliegenden Grundstücke und Immobilien an der betreffenden Fläche, die die Bürger selbstverständlich zu tragen hätten. Der Nutzen eines Industriegebiets erscheint auch unter diesem Aspekt als fragwürdig. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die Einkommenssteuer eine, wenn nicht die größte</p>	<p>Diese Stellungnahme ist vollständig inhaltsgleich mit der Stellungnahme zu Nr. 26 dieser Vorlage; auf die dortige Abwägung wird verwiesen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
28 Katja Marx	vom 07.05.2011
<p>Einnahmequelle der Gemeinde Bissendorf stellt. Mit einer Erhöhung dieser wäre wohl nicht zu rechnen, wenn die Bürger ein industrialisiertes Bissendorfer meiden, als zuzuziehen.</p> <p>Ferner versteht sich eine ablehnende Haltung dem Planungsverfahren gegenüber von selbst, da ein solches Unterfangen eindeutig im Kontrast zu den im Gemeindeentwicklungsplan festgelegten Satzungen steht. Das sollte das eine oder andere Gemeindemitglied wohl doch am besten wissen.</p> <p>Im Hinblick auf die Tatsache, dass nun auch am Schledehausener Bredberg die Abholzung eines Waldgebietes zugunsten einer Wohnsiedlung angedacht wird, stellt sich wohl nicht nur mir die Frage, wie ernst es der Gemeinde mit umwelt- und bürgerfreundlicher Politik ist.</p> <p>Abschließend möchte ich anführen, dass die Verfahrensweise der Bissendorfer Gemeinde von Beginn des Planungsverfahrens an mehr als kritisch betrachtet werden muss. Nicht nur wurden Einwände und Sorgen der Bürger entweder missachtet oder belächelt, sondern durch bewusste Falschinformationen bzw. Verbreitung von Halbwahrheiten in Bezug auf Umfang und Auswirkung des Industriegebiets überhaupt erst in Gang gebracht. Das ist das Prinzip von Ursache und Wirkung, ganz einfach eigentlich.</p> <p>Da es mir grundsätzlich widerstrebt, der Zerstörung von Natur und lebenswertem Wohnraum tatenlos zuzusehen und ich auch nicht gewillt bin, der Prestige- und Profilierungssucht einiger Bissendorfer Politiker Vorschub zu leisten, lege ich hiermit entschieden Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan im Planabschnitt 29.1 ein. Es kann nicht sein, dass hier ein Vorgang zu Ungunsten der Bürger durchgeprügelt wird, weil man die Niederlage in der Angelegenheit Koch nicht auf sich sitzen lassen möchte. Auch hier: Ursache und Wirkung.</p>	
29 Werner und Barbara Kriegeskorte	vom 08.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans lege ich hiermit Einspruch ein, den ich wie folgt begründe:</p> <p>Landschafts- und Naturzerstörung</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans für den Planabschnitt 29.1 ergeben sich massive Zerstörungen für Natur und Landschaft. Das farbenfrohe Landschaftsbild des Natberger Feldes, das von Gästen und Neubürgern Bissendorfs immer hoch gelobt und wertgeschätzt wurde, soll durch Asphalt und</p>	<p>Die hier vorgetragenen Anregungen sind inhaltsgleich mit den Stellungnahmen zu Nrn. 1, 13, 14 und 23 dieser Vorlage; auf die dortige Abwägung wird Bezug genommen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>29 Werner und Barbara Kriegeskorte</p>	<p align="right">vom 08.05.2011</p>
<p>Beton verdunkelt werden. Wie schade ist es doch, dass scheinbar nur eine Zerstörung von Natur und Landschaft unterstützt wird... Irgendwie paradox, wenn wir für unsere Kinder eine hohe Werteerziehung verlangen...</p> <p>Schutzzone für Tiere und Pflanzen Sowohl das Natberger Feld als auch der angrenzende Wald und Rosenmühlenbach sind Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Wird die Urbanisierung und Versiegelung von wertvollem Lebensraum immer weiter vorangetrieben, bietet Bissendorf immer weniger Wohn- und Schutzraum für Tiere. Was nützt es dann, wenn auf der einen Seite des Rosenmühlenbachs Storchennester - natürlich pressewirksam - aufgebaut werden und dann auf der anderen Seite der Lebensraum für seine Nahrungsquelle versiegelt wird?</p> <p>Raubbau an landwirtschaftlichen Flächen Die Weltbevölkerung steigt stark an, immer wieder drohen Ernteauffälle durch Trockenheit oder Hochwasser. Der Preis für Lebensmittel steigt und „Bissendorf“ nagelt wertvolle und dringend benötigte Ackerfläche zu.</p> <p>- Trinkwassergewinnung / Gefahr von Schadstoffen / Luftverschmutzung Es ist ungewiss, welche hohe Gefahr für Luft und Wasser von einem Gewerbegebiet ausgeht. Aber: Wo es dreckig ist und stinkt, will niemand wohnen.</p> <p>Hochwassergefahr durch Oberflächenversiegelung Das Hochwasser im letzten Jahr hat gezeigt, dass wir Menschen verantwortungsbewusster mit der Natur umgehen müssen, um weitere Katastrophen zu verhindern. Durch die starke Oberflächenversiegelung in einem Gewerbegebiet agieren wir allerdings genau in die entgegengesetzte Richtung. Naturgewalten wirken ohnehin schon so, dass die Menschen keine Macht haben, sie zu verhindern. Auch momentan zeigt die Trockenheit bereits erste Schäden und weist auf eine geringere ausfallende Ernte hin. Müssen wir Menschen noch weitere Katastrophen herausfordern, nur weil wir „immer mehr“ wollen?</p> <p>- Zersiedelung / Ausnutzung bisher ausgewiesener Gewerbeflächen Bereits jetzt ist der Ortskern von Bissendorf kein richtiger „Ortskern“ mehr - hier ein Einkaufszentrum, dort ein Gewerbegebiet und wo bitte liegt jetzt „Bissendorf-City“? Durch die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebiets im Natberger Feld wird diese Zersiedelung noch weiter vorangetrieben statt eine Stärkung des „wahren Kerns“ voranzutreiben.</p> <p>- Attraktivitätsverlust In den letzten Jahren hat „Bissendorf“ mit einem Wohnen in der Natur und in</p>	<p>Für den Ortskern sind eigenständige Planungen und Maßnahmen in der Durchführung. Wie schon an anderer Stelle betont, hat die Gemeinde neben einer Wohnsiedlungsentwicklung, einer Entwicklung des Zentrums auch die gewerbliche Entwicklung zu beachten und zu fördern, im Sinne der ihr zugewiesenen Funktionen als Grundzentrum. Dem wird die Gemeinde mit dieser Planung gerecht.</p> <p>Siehe hierzu die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 1 und 13, 14 u.a.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>29 Werner und Barbara Kriegeskorte</p>	<p align="right">vom 08.05.2011</p>
<p>einem Erholungsbiotop geworben und sich mit diesen Worten an mögliche Neubürger gewendet. Wie möchte „Bissendorf“ in Zukunft auf sich aufmerksam machen, damit sich neue Bürger hier ansiedeln und möglicherweise ein Haus bauen? Zudem dient das Natberger Feld momentan als Naherholungsgebiet und ist Ziel vieler Radtouren. Naherholung bedeutet aber ein Ausspannen und Abschalten von Lärm, Krach, Stress und Hektik - und eben nicht ein Touren durch versiegelte Böden und Betonbauten.</p> <p>Erhöhtes Verkehrsaufkommen Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes erhöht sich das Verkehrsaufkommen u.a. auf der Lüstringer Straße massiv. Diese Auswirkungen betreffen nicht nur das Natberger Feld und den dortigen Berufsverkehr, sondern auch die Kreuzung Lüstringer Straße / Osnabrücker Straße sowie Lüstringer Straße / Mindener Straße. Die Kapazitäten des Verkehrsvolumens auf diesen Straßen und „Knotenpunkten“ sind bereits jetzt erschöpft. Aus den hier genannten Gründen bitten wir die in der Gemeinde Verantwortlichen, die Fläche 29.1 aus der geplanten Flächennutzungsplanänderung herauszunehmen.</p>	<p>Siehe hierzu die Ausführungen zu den Verkehrsbelastungen unter Nr. 1 dieser Vorlage. Einschränkungen der Leistungsfähigkeit sind nicht in einem Umfang gegeben, dass derzeit Handlungsbedarf bestünde. Jedenfalls sind der Gemeinde keine diesbezüglichen Planungen der zuständigen Straßenbausträger bekannt. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
<p>30 Thomas und Sabine Lehnen</p>	<p align="right">vom 09.05.2011</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Gegen die o.g. Änderung legen wir hiermit Einspruch ein, den wir wie folgt begründe: Wir sehen, da der Planabschnitt im Wasserschutzgebiet liegt und für die Trinkwasserneubildung wichtig ist die Gefahr einer schlechteren Trinkwasserversorgung. Das Natberger Feld wird im regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Freiraumfunktion beschrieben. Das ist für unsere Lebensqualität ein unverzichtbarer Punkt und deshalb darf der Flächennutzungsplan nicht geändert werden. Die geplante Flächenbebauung und somit auch die in Kauf genommene Versiegelung erhöht für uns in der Natberger Siedlung Auf der Heide, Langenbrink die Überschwemmungsgefahr um ein vielfaches. Im letzten Jahr hat man ja gesehen wie weite Teile von Wohnsiedlungen an der Hase liegend unter Wasser standen. Deshalb ist das der wichtigste Aspekt für die Anwohner.</p>	<p>Die hier vorgetragenen Anregungen sind inhaltsgleich mit den Stellungnahmen zu Nr. 1 und Nr. 23 dieser Vorlage; auf die dortige Abwägung wird Bezug genommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
30	Thomas und Sabine Lehnen vom 09.05.2011
<p>Aus den hier genannten Gründen fordern wir die Verantwortlichen in der Gemeinde auf, die Planungsfläche 29.1 aus der Flächennutzungsplanänderung herauszunehmen.</p>	
31	Sabine Steinkamp vom 07.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf für den Planabschnitt 29.1 lege ich hiermit Widerspruch ein, den ich folgendermaßen begründe: Ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet an o.g. Standort würde zunächst die Wohnqualität der direkten und indirekten Anlieger in nicht unerheblicher Weise verringern. Lärm- und Immissionsbelastung würden nicht nur steigen, sondern die zulässigen Grenzwerte erwiesenermaßen überschreiten. Auch das Anbringen der üblichen starken Beleuchtungsquellen trägt wohl nicht zum Allgemeinwohl der Anwohner bei. Durch ein Industriegebiet im Natberger Feld würde sich das Verkehrsaufkommen nur nicht unmittelbar, sondern durch geplante Zubringer auch weiträumig erhöhen. Für die Investoren sicher hilfreich, für die Bürger jedoch in vielen Fällen (erhöhtes Fahraufkommen durch weitere Wege, erhöhte Fahrtkosten etc.) nachteilig. Das durch den Landkreis selbst (ein Anachronismus in sich!) als Naherholungsgebiet ausgewiesene Bissendorf / Natbergen würde schweren Schaden nehmen, nicht nur im Hinblick auf die Trinkwasserschutzbestimmung, sondern auch durch die Zerstörung von Natur- und Tierwelt. Gerade diese Qualitäten schätzen nicht nur die Bissendorfer, sondern sie locken auch viele Stadtbewohner in die sog. „grüne Lunge“. Im Fall der Errichtung eines Industriegebiets sind Erholung und Genuss der Natur hinfällig. Man muss nicht durch und durch Öko sein, um eine solche Entwicklung abzulehnen, gesunder Menschenverstand reicht vollkommen. Die Kosten eines Industriegebiets stünden in keinem Verhältnis zu den angeblichen Einnahmen durch Gewerbesteuer, die Bissendorfer Bürger würden in jedem Fall draufzahlen anstatt zu profitieren, wie durch die Gemeinde permanent kolportiert. Dass es üblicherweise und im Übrigen weithin bekannt einen geraden Zeitraum braucht, bis sich eine Gewerbesteuer überhaupt im Etat bemerkbar macht, wurde konsequent unterschlagen. Weiterhin ergibt sich durch sämtliche bekannte Faktoren eine z.T. enorme</p>	<p>Diese Stellungnahme ist vollständig inhaltsgleich mit der Stellungnahme zu Nr. 26 dieser Vorlage; auf die dortige Abwägung wird verwiesen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme		Beratungsvorlage
31	Sabine Steinkamp	vom 07.05.2011
	<p>Wertminderung der anliegenden Grundstücke und Immobilien an der betreffenden Fläche, die die Bürger selbstverständlich zu tragen hätten. Der Nutzen eines Industriegebiets erscheint auch unter diesem Aspekt als fragwürdig. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die Einkommenssteuer eine, wenn nicht die größte Einnahmequelle der Gemeinde Bissendorf stellt. Mit einer Erhöhung dieser wäre wohl nicht zu rechnen, wenn die Bürger ein industrialisiertes Bissendorf eher meiden, als zuzuziehen.</p> <p>Ferner versteht sich eine ablehnende Haltung dem Planungsverfahren gegenüber von selbst, da ein solches Unterfangen eindeutig im Kontrast zu den im Gemeindeentwicklungsplan festgelegten Satzungen steht. Das sollte das eine oder andere Gemeindeglied wohl doch am besten wissen.</p> <p>Im Hinblick auf die Tatsache, dass nun auch am Schledehausener Bredberg die Abholzung eines Waldgebietes zugunsten einer Wohnsiedlung angedacht wird, stellt sich wohl nicht nur mir die Frage, wie ernst es der Gemeinde mit umwelt- und bürgerfreundlicher Politik ist.</p> <p>Abschließend möchte ich anführen, dass die Verfahrensweise der Bissendorfer Gemeinde von Beginn des Planungsverfahrens an mehr als kritisch betrachtet werden muss. Nicht nur wurden Einwände und Sorgen der Bürger entweder missachtet oder belächelt, sondern durch bewusste Falschinformationen bzw. Verbreitung von Halbwahrheiten in Bezug auf Umfang und Auswirkung des Industriegebiets überhaupt erst in Gang gebracht. Das ist das Prinzip von Ursache und Wirkung, ganz einfach eigentlich.</p> <p>Da es mir grundsätzlich widerstrebt, der Zerstörung von Natur und lebenswerter Wohnraum tatenlos zuzusehen und ich auch nicht gewillt bin, der Prestige- und Profilierungssucht einiger Bissendorfer Politiker Vorschub zu leisten, lege ich hiermit entschieden Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan im Planabschnitt 29.1 ein. Es kann nicht sein, dass hier ein Vorgang zu Ungunsten der Bürger durchgeprügelt wird, weil man die Niederlage in der Angelegenheit Koch nicht auf sich sitzen lassen möchte. Auch hier: Ursache und Wirkung.</p>	
32	Maren Tetenborg	vom 07.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einspruch, den ich wie folgt begründe: Viele offizielle Stellen haben Aussagen zur Nutzung des Natberger Feldes</p>	<p>Die hier vorgetragenen Anregungen sind inhaltsgleich mit den Stellungnahmen zu Nr. 1 und Nr. 23 u.a. dieser Vorlage; auf die dortige Abwägung wird Bezug genommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>32 Maren Tetenborg</p>	<p align="right">vom 07.05.2011</p>
<p>getroffen, auch die Gemeinde Bissendorf selber. In keiner dieser Stellungnahmen wird diesem Gebiet eine gewerbliche Nutzung zugesprochen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück werden dem Planabschnitt 29.1 (Natberger Feld) vier Funktionen zugeordnet. Es soll Vorranggebiet für Freiraumfunktion und Trinkwassergewinnung, sowie Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und Erholung sein. Der Gemeindeentwicklungsplan der Gemeinde Bissendorf, der im Jahr 2004 im großen Einvernehmen aller Beteiligten verabschiedet wurde, sieht eine Nutzung des Natberger Feldes nicht vor. Sehr wohl sieht er die Schaffung eines Gewerbegebietes vor; diesem Gedanken wurde mit der Erschließung des Eistruper Feldes genüge getan. Das Natberger Feld nun als Erweiterung des Eistruper Feldes zu bezeichnen, ist an den Haaren herbeigezogen und lässt eher noch die Absicht einer weiteren Bebauung der Fläche zwischen beiden Abschnitten befürchten.</p>	<p>Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p> <p>Es wird auf die Begründung verwiesen. Dort heißt es u.a.:</p> <p><i>Nach dem Gemeindeentwicklungskonzept ist als geeignete Fläche eine Erweiterung des Gewerbebestandes Eistruper Feld empfohlen worden. Zudem ist eine weitere Fläche im Gemeindeentwicklungsplan (Fläche Nr. 16) südlich der A 30, westlich der L85 betrachtet worden. Nach der damaligen Einschätzung im Gemeindeentwicklungsplan ist diese Fläche jedoch nicht für eine weitere Planung empfohlen worden. Darüber hinaus soll lt. Gemeindeentwicklungsplan nach weiteren Standorten gesucht werden, die für eine gewerbliche Erschließung in Frage kommen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verkehrsanbindung neuer Gewerbeflächen sollen Standorte in der Nähe der Autobahnanschlussstellen Bissendorf und Natbergen gezielt untersucht werden.</i></p> <p><i>Das bisherige Planverfahren hat gezeigt, auch unter Hinzuziehung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts des Landkreises Osnabrück, dass der Standort in Natbergen grundsätzlich geeignet ist, wobei –wie in den bisher ausgearbeiteten Unterlagen deutlich gemacht- noch Fragestellungen wie Zielabweichungsverfahren nach dem RROP abzuarbeiten sind. Dieses Erfordernis stimmt mit der 2004 im RROP festgelegten Schwerpunktaufgabe „Sicherheit und Entwicklung von Arbeitsplätzen“ überein. Es soll zu einer grundsätzlichen Standortssicherung und planungsrechtlichen Sicherung von gewerblichen Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans kommen.</i></p> <p><i>Das bisherige Planverfahren hat auch gezeigt, dass alternative oder ggf. ergänzende Standortbetrachtungen erforderlich sind, wie eben auch die Erweiterung des Standortes Eistruper Feld, trotz der dort bekannten Fragestellungen der Verfügbarkeit.</i></p> <p><i>Aus dem bisherigen Planverfahren sowie der Auswertung des Gemeindeentwicklungskonzepts sowie ergänzend vorliegender Standortbetrachtungen ist aber auch ersichtlich, dass im Hinblick auf grundsätzliche Standortanforderungen für eine gewerbliche Entwicklung wie Erschließung/Erschließbarkeit, Aufwand der Erschließung im Verhältnis zum Flächenpotential, Topographie</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>32 Maren Tetenborg</p>	<p align="right">vom 07.05.2011</p>
<p>Auch die Stadt Osnabrück hat in ihrer ablehnenden Stellungnahme zum Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung sehr genau erklärt, warum für das Natberger Feld keine gewerbliche oder sogar industrielle Nutzung vorgesehen werden kann.</p> <p>Durch die von der Gemeinde vorgenommene Halbierung der ursprünglich vorgesehenen Fläche im Natberger Feld für die Flächennutzungsplanänderung werden die oben genannten Argumente nicht widerlegt. Sie gelten in gleicher Weise, weil sie für das gesamte Natberger Feld zutreffen und somit auch für die Hälfte.</p> <p>Von der Flächennutzungsplanänderung fühle ich mich aber auch persönlich betroffen. Mein Mann und ich sind vor zehn Jahren nach Natbergen gezogen und haben hier eine Familie gegründet. Wir haben hier finanziell investiert, weil uns das dörfliche und landschaftlich schöne, sowie naturnahe Umfeld reizte, gerade bei der relativen Nähe zur Stadt Osnabrück. Dieser Reiz geht besonders vom</p>	<p><i>nach bisherigem Kenntnisstand nur die beiden o.g. Standorte im Eistruper Feld und in Natbergen in Frage kommen.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf eine zeitlich und inhaltlich gleich gestellte Vergleichbarkeit der Bewertung potentiell in Frage kommender Standorte für eine gewerbliche Entwicklung ist allerdings beschlossen worden, alle 3 bisher erwogenen Standorte in die weitere Betrachtung im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen.</i></p> <p><i>Bereits in der Beschlußvorlage und Begründung zur Vorlage der bisherigen Aufstellungsbeschlüsse ist ausgeführt worden, dass „seitens der Gemeinde Bissendorf – unabhängig von den konkreten Ansiedlungsabsichten der v.g. Betriebe – das Erfordernis gesehen (wird), neue Gewerbeflächen auszuweisen.“</i></p> <p><i>Die grundsätzliche Zielsetzung zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region ist – auch nach Aufgabe des Vorhabens der Spedition – von erheblichem öffentlichem Interesse und insoweit unverändert und begründet damit das Planungserfordernis für die grundsätzliche Standorticherung und planungsrechtliche Sicherung von gewerblichen Bauflächen, zumindest auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.</i></p> <p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Osnabrück wird verwiesen.</p> <p>Die Argumente können nicht in gleicher Weise gelten, da Eingriffsumfang und damit Grad der Beeinträchtigungen, auch für die Nachbarschaft, erheblich reduziert worden sind (so hat die Stadt Osnabrück z.B. ihre zunächst vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf das Stadtklima zurückgenommen).</p> <p>Grundsätzlich ist den Ausführungen insoweit zuzustimmen, dass hier Beeinträchtigungen eintreten werden, sowohl in der Erlebbarkeit der Landschaft in diesem Teilraum der Gemeinde als auch hinsichtlich von Blickbeziehungen. Die Gemeinde hat Alternativen geprüft, diesen Standort begründet, ihn im Ausweisungsumfang reduziert, sie stellt im Ergebnis der Abwägung aller Belange aber die gewerbliche Entwicklung in den Vordergrund ohne die übrigen Belange vollständig aus dem Blick zu nehmen: Eingrünungsmaßnahmen, Höhenbeschränkung der Gebäude, Aufrechterhaltung der Wegebeziehungen werden im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksichtigt.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
32 Maren Tetenborg	vom 07.05.2011
<p>Gebiet rund um das Natberger Feld aus, weil es typisch für das Osnabrücker Hügelland ist und dadurch sehr für das Wohnen in der Gemeinde Bissendorf wirbt.</p> <p>Durch die gewerbliche Nutzung des Natberger Feldes (auch bei einer halbierten Nutzung) wird das gesamte Umfeld beeinträchtigt und zu einem großen Teil auch zerstört. Der Anreiz hier zu wohnen, zu investieren und somit der Gemeinde Bissendorf Einkommensteuereinnahmen zu ermöglichen, ist somit stark eingeschränkt. Diese Einschätzung gilt nicht nur für Anwohnerinnen und Anwohner, die durch Blickkontakt direkt betroffen sind, sondern auch für uns, die in relativer Umgebung wohnen.</p> <p>Ich fordere daher den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Bissendorf auf, die Fläche 29.1 aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.</p>	<p>Siehe oben, die Gemeinde bewegt sich in einem Rahmen, der als zumutbar einzustufen ist, sie nimmt dabei in Kauf, dass Beeinträchtigungen eintreten werden, weil sie hier die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet. Auch hier ist darauf zu verweisen, dass die Gemeinde den genannten Belangen durch die Reduzierung bzw. Halbierung der Fläche umfassend Rechnung trägt.</p>
33 Martin Becker	vom 06.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans erhebe ich folgende Einwände:</p> <p>Zunächst bemängle ich die knappe Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung, die lediglich der kleinstmöglichen Anforderung des Baugesetzbuches folgt. Insbesondere kritisiere ich die unzureichenden Hinweise der Gemeinde Bissendorf auf die öffentliche Auslegung in der 4-Wochen-Minimum-Frist innerhalb der Osterferien, die lediglich eine Woche vorher stattfanden, nicht aber während der Auslegungszeit selbst. Dadurch ist auf das Einspruchsrecht des Bürgers <u>während</u> der Einspruchsfrist gar nicht hingewiesen worden. Nachdem öffentliche Kritik darüber aufkam, verweist die Gemeinde auf ihrer Homepage lediglich auf ihre Hauptsatzung, in der diese kurze Vorab-Ankündigung vorgegeben sei.</p> <p>Es wäre aber ein Leichtes und eigentlich auch eine Selbstverständlichkeit gewesen, Hinweise auf die öffentliche Auslegung und die damit verbundenen Einwandmöglichkeiten <u>während</u> der gesamten Auslegungszeit zu veröffentlichen (die Einladung für die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grambergen hing beispielsweise zur gleichen Zeit mehrere Wochen lang aus). Ebenfalls wäre es ein Leichtes gewesen, statt einer Rechtfertigung auf der Homepage, dort auf das Verfahren selbst hinzuweisen und die notwendigen Dokumente online zu veröffentlichen, vielleicht sogar online Einsprüche entgegen</p>	<p>Die öffentliche Bekanntmachung ist nach den Vorschriften des BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde erfolgt.</p> <p>Die Auslegung hat überdies für die Dauer eines Monats, nicht für 4 Wochen stattgefunden, was ein nicht erheblicher, aber wichtiger Unterschied ist, weil so vom Gesetzgeber gefordert.</p> <p>Die öffentliche Auslegung fand statt in der Zeit vom 11. April 2011 bis einschl. 11. Mai 2011, die Osterferien waren in der Zeit vom 16. April bis 30. April. Insoweit lag deutlich mehr als die Hälfte der Zeit außerhalb der Ferien.</p> <p>Ob hier weitere Möglichkeiten, z.B. der Online – Beteiligung möglich gewesen wären, mag dahingestellt bleiben. Jeder Bürger hatte ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsichtnahme in die Unterlagen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>33 Martin Becker</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>zu nehmen. Die jetzige Vorgehensweise ist nicht unbedingt bürgerfreundlich und fördert Wut, Ohnmächtigkeit und Verdrössenheit. Ich behalte mir vor, diesen Passus der Hauptsatzung rechtlich prüfen zu lassen.</p> <p>Ich bemängle ebenfalls, dass es große Unterschiede zwischen den öffentlichen Beteuerungen im Rat und dem konkreten Planungstext gibt. Im Rat wurde mehrfach betont, dass die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich vorgenommen werden solle, um lokalen Firmen langfristige Expansionsmöglichkeiten bieten zu können. Als Beispiel wurden die beiden Firmen Solarlux und Balgenort-Lingemann erwähnt. Die jetzige Planung diene lediglich dazu, Perspektiven für die Zukunft offen zu halten, nicht jedoch, um eine Industrialisierung der Region voranzutreiben. Außerdem wolle man überhaupt nur kleine und mittlere Gewerbebetriebe und keine Industriebetriebe ansiedeln. Auf sämtlichen Informationsveranstaltungen und auf allen Ratssitzungen zu diesem Thema wurde dies mehrfach intensiv beteuert (zuletzt: Bissendorfer Blickpunkt Nr. 133, S.9).</p> <p>In dem Textteil/ Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes findet sich davon aber nichts wieder, im Gegenteil, dort wird mehrmals betont, dass es sich um Flächen handele, „<i>die im interkommunalen Wettbewerb konkurrenzfähig sind</i>“ (S.17), und dass das Vorhaben „<i>unabhängig von den konkreten Ansiedlungsplänen der v.g. [ortsansässigen] Betriebe</i>“ vorgenommen werden solle (S.6, im Original kursiv und unterstrichen). Folglich „... <i>beschränkt sich der Ausweisungsbedarf ausdrücklich nicht auf einen sog. Eigenbedarf (etwa im Sinne einer Flächenausweisung für Betriebe, die aus der Gemeinde kommen und Erweiterungsbedarf besitzen), sondern ausdrücklich auch auf die Neuansiedlung von Betrieben</i>“ (S.17). Außerdem ist in dem Erläuterungstext nicht von einer langfristigen Bevorratung der Flächen die Rede, sondern es wird eine Empfehlung der Wirtschaftsförderung des Landkreises Osnabrück zitiert, nach der „... <i>das Gewerbegebiet Natbergen zügig weiterentwickelt werden...</i>“ solle (S.3).</p>	<p>Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist an keiner Stelle seitens der Gemeinde dargelegt oder in der Begründung ausgeführt worden, wonach eine Industrialisierung der Region vorantreiben wolle.</p> <p>Es ist auch nicht dargestellt, dass hier Industriebetriebe im großen Stil angesiedelt werden sollen, siehe die weiteren Ausführungen.</p> <p>Die Aussage auf Seite 17 der Begründung vollständig wiedergegeben lautet wie folgt:</p> <p><i>Ausweislich der in der Regionalplanung zugewiesenen Schwerpunktaufgabe beschränkt sich dabei der Ausweisungsbedarf ausdrücklich nicht auf einen sog. Eigenbedarf (etwa im Sinne einer Flächenausweisung für Betriebe, die aus der Gemeinde kommen und Erweiterungsbedarf besitzen), sondern ausdrücklich auch auf die Neuansiedlung von Betrieben (siehe hierzu Text zum RROP unter D 1.6) in der Verflechtung mit dem benachbarten Oberzentrum sowie der Lagegunst zur BAB A 30.</i></p> <p><i>Ziel ist nicht nur die quantitative Ausweisung von Flächen, sondern die Entwicklung qualitativ hochwertiger Standorte, die im interkommunalen Vergleich konkurrenzfähig sind.</i></p> <p><i>Durch die Änderung der bisherigen Nutzung von landw. genutzten Flächen zu Gewerbeflächen wird der Gemeinde Bissendorf eine weitere wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht. In den planungsrechtlich gesicherten Gewerbestandorten der Gemeinde stehen nur noch wenige Baugrundstücke zur Verfügung.</i></p> <p>Die Gemeinde hat immer zum Ausdruck gebracht – und so wurde auch in den Beratungen zur öffentlichen Auslegung vorgetragen – dass es hier vorrangig um die Flächensicherung für die genannten, in der Gemeinde ansässigen</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>33 Martin Becker</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>Und nicht zuletzt finden sich dort auch keinerlei Beschränkungen für die Art der anzusiedelnden Betriebe (Industrie oder Gewerbe). Auch hier stößt man auf das genaue Gegenteil der öffentlich vorgetragenen Willensbekundungen. In dem Bewilligungsschreiben des Landkreises Osnabrück über das Zielabweichungsverfahren des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) vom 10.3.2011 wird die geplante Nutzung der Fläche 29/1 als „...teilweise (eingeschränktes) Industriegebiet sowie überwiegend als (eingeschränktes) Gewerbegebiet“ beschrieben (S.2).</p>	<p>Betriebe geht, dass aber zudem eine längerfristige Entwicklungsperspektive für die gewerbliche Entwicklung geht. Das Zitat der Wirtschaftsförderung ist in der Begründung nicht enthalten, es ist im Übrigen nur eine Meinungsäußerung von dort. Nach Aufgabe der Ansiedlung der Fa. Koch ist entschieden worden, losgelöst von der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Flächensicherung für die künftige gewerbliche Entwicklung zu betreiben. Zitat aus der Präsentationsvorlage zur öffentlichen Bürgerinformation am 01. März 2011 unter der Überschrift: Städtebauliche Planungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen im regionalen Kontext - Entwicklung qualitativ hochwertiger Standorte, die im interkommunalen Vergleich konkurrenzfähig sind - Entwicklungsflächen für ortsansässige Betriebe zur Verfügung stellen - Ansiedlungsoptionen für neue Unternehmen im Gemeindegebiet - Vorratsplanung für die nächsten 10 – 15 Jahre (das entspricht bei einer Gesamtfläche von brutto rd. 65 ha = netto rd. 50 ha (nach Abzug von Grün- und Erschließungsflächen, Regenwasserrückhaltung etc.) durchschnittlich jährliches Ansiedlungspotential von 3,5 ha bis 5 ha p.a.) (zu dem Zeitpunkt war die Halbierung der Fläche 29.1 noch nicht beschlossen) <p>Es ist also nicht zutreffend, wie behauptet, die Gemeinde haben hier Unterlagen ausgelegt, die im Widerspruch zu den öffentlichen Äußerungen und den vorgetragenen Planungszielen stehen. Die Planungsziele, wie in der Begründung dargelegt, sind auch so öffentlich vorgestellt worden. In der Begründung ist ausgeführt (Punkt 7.1): Nutzungskonzept <i>In den bisherigen Planungsüberlegungen zu diesem Standort sind zudem bereits folgende Nutzungsvorgaben und Zielsetzungen formuliert worden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Festsetzung der überwiegenden Flächen als (eingeschränktes) Gewerbegebiet</i> • <i>Die Einschränkungen erfolgen in der Regel durch Festsetzung von Lärmschutzkontingenten (flächenbezogene Schall-Leistungspegel) zum</i>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>33 Martin Becker</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>Die sprachliche Formulierung mit in Klammern gesetzten Einschränkungen bleibt vage und ungenau. Sie macht aber deutlich, dass auch eine Nutzung als uneingeschränktes Industriegebiet ermöglicht werden soll.</p> <p>Während der Erläuterungstext lediglich während der Auslegungsfrist im Rathaus und wie oben erwähnt nur mit minimalen Hinweisen darauf einzusehen war, wurden die Beteuerungen der Politik öffentlich sehr weit gestreut, wie das oben erwähnte Beispiel „Bissendorfer Blickpunkt“ oder die persönliche Mitwirkung eines lokalen Unternehmers auf einer Informationsveranstaltung zeigt. Daher ist der Verdacht auf vorsätzliche Irreführung der Bürger nicht wirklich von der Hand zu weisen.</p> <p>Ich bemängle also grundsätzlich und sehr ausdrücklich, dass das Verfahren sich im Widerspruch zur öffentlich bekundeten Meinung des Rates befindet und sich nicht an die dort getroffenen Vereinbarungen hält. Es missachtet den Rat, ist offenkundig mangelhaft, interessegeleitet und unehrlich gegenüber den Bürgern.</p> <p>Inhaltlich verstößt die geplante 29. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere im Teilbereich 29/1 gegen die Planungen zur Dorfkernsanierung Bissendorf. Die Dorfkernsanierung wird mit öffentlichen Mitteln des Bundes gefördert und folgt dem prämierten Beitrag des städtebaulichen Realisierungswettbewerbs der Arbeitsgemeinschaft Planungsbüro Hahm GmbH VBI, Osnabrück, und Architekturbüro Dr. Ahrens + Pörtner, Hüter (http://www.bissendorf.de/pics/medien/1_1301567447/2011-03-15_Siegerentwurf_Poertner.pdf), der die Einbindung des Ortskerns Bissendorf in einen ost-westlich</p>	<p><i>Schutz der umgebenden Wohnbebauung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Industrielle Nutzungen mit größerem Emissionspotential sind hier wg. der umgebenden Bebauung nicht möglich und nicht vorgesehen</i> • <i>Zur Einbindung in den Landschaftsraum sind u.a. folgende Regelungen vorgesehen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Umfassende Eingrünung (siehe Planbild oben) inkl. Bildung von Waldabstandsflächen sowie Flächen für die Regenwasserrückhaltung</i> ○ <i>Durchgrünung/Gliederung durch Pflanzflächen/Straßenbegleitgrün im Sinne eines sog. Gewerbeparks; Bauflächen sollen durch Grünflächen im Sinne einer Durchlässigkeit gerahmt und gegliedert werden</i> ○ <i>Höhenbegrenzungen der baulichen Anlagen (in der bisher verfolgten Konzeption wurde von 15 m bis max. 20 m ausgegangen). Diese Höhen werden auch künftig nicht überschritten werden.</i> <p>Insoweit wäre im Sinne einer umfassenden und genauen Argumentation dann auch richtig gewesen, alle Passagen in diesem Kontext zu zitieren und nicht nur Teilausschnitte, die der Argumentation dienlich sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem Antrag zum Zielabweichungsverfahren und der Entwurfsbegründung natürlich die Bearbeitung und inhaltlichen Aussagen präzisiert worden sind, bis hin zu der Halbierung der Fläche 29.1. Insoweit ist der Vorwurf einer vorsätzlichen Irreführung zurückzuweisen. Festzustellen bleibt, dass die Planung sich ausdrücklich im Kontext zu den öffentlichen Willensbekundungen des Rates bzw. der getroffenen Mehrheitsentscheidung befindet.</p> <p>Die öffentlich ausgelegte Planung entspricht ausdrücklich und vollständig dieser Entscheidung in den Gremien des Gemeinderates.</p> <p>Wie der nachfolgenden Grafik als Auszug aus dem Flächennutzungsplan einschl. der jetzt geplanten Standorte zu entnehmen ist, bleibt über die Rosenmühlbachaue einschl. umgebender Freiflächen ein umfassend dem Ortskern zugeordneter Freiflächenbereich baulich unverstellt. Die Verknüpfung und Freihaltung umfassender Grünfläche ist weiterhin gegeben, auch wenn nicht bestritten wird, dass hier durch den Standort 29.1 Veränderungen eintreten und eine gewisse Barrierewirkung bewirkt wird.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

33 Martin Becker

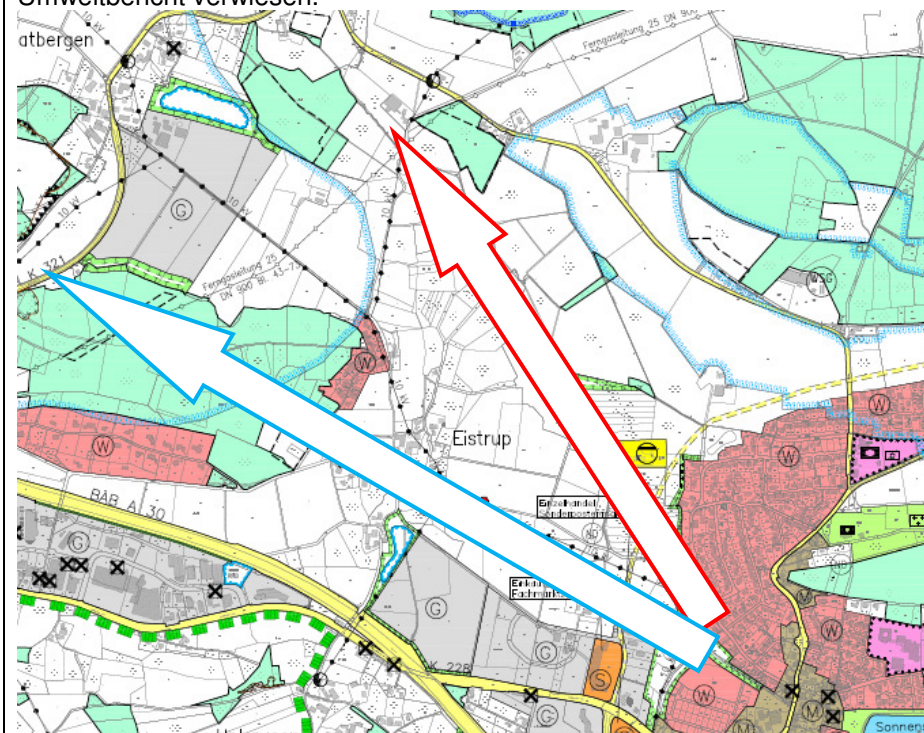
vom 06.05.2011

verlaufenden, sich an historischen Vorbildern orientierenden Grüngürtel vorsieht. („Entwicklung eines Bissendorfer Grünkonzeptes unter Einbeziehung der jahrhundertealten Siedlungs- und Freiraumstrukturen“, „Verknüpfung vorhandener Grüngürtel“). Diese Grüngürtelplanung - und damit eine der Hauptorientierungen der Planung - würde von der geplanten Flächennutzungsänderung 29/1 vereitelt werden. Da bereits erhebliche öffentliche Mittel in die Dorferneuerung fließen, gibt es auch ein erhebliches Interesse an deren sach- und ordnungsgemäßen Verwendung. Diese wird aber durch die Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt.

Das der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügte Lärmgutachten ist mangelhaft. Das Berechnungsverfahren ist nicht nachvollziehbar, da die Teilflächen nicht eindeutig identifizierbar sind, z.B. ist die Größe der Teilflächen nicht angegeben. Lage und Größe der Teilflächen sind nur einem Lageplan entnehmbar, ohne weitere geodätische Anhaltspunkte. Die exakte Lage der angegebenen Immissions-Orte ist nicht angegeben.

Daher sind weder die Schallemission der Teilflächen noch die Entfernungen zu

Mit der Reduzierung der Fläche 29.1 hat die Gemeinde diesem Belang aber durchaus Rechnung getragen und hat somit den vorgetragenen Bedenken zumindest teilweise entsprochen. Ansonsten wird auf die diesbezügliche Abwägung in dieser Vorlage sowie den Ausführungen in Begründung und Umweltbericht verwiesen.



Es handelt sich hier um eine lärmtechnische Voruntersuchung, hierzu ist ausgeführt, siehe Punkt 7 des Textes:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ergebnisse kann zusammengefasst festgestellt werden, dass die Änderungen 29.1, 29.2 und 29.3 des FNP unter Berücksichtigung spezifischer Vorgaben (Festsetzungen in den nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplänen) geeignet sind, wie geplant gewerbliche Nutzungen vorzusehen.

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>33 Martin Becker</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>Immissionsorten exakt ermittelbar, und daher sind auch die Belastungen weiterer Immissionsorte nicht ermittelbar. Mein Wohnort, Lüstringer Str. 35a, ist überhaupt nicht als Immissionsort verzeichnet. Ich wende daher ein, dass nach dieser Planung eine Überschreitung von Immissions-Grenzwerten bzw. Orientierungswerten an meiner Wohnung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Auch ist die Berechnung der Vorbelastung der Immissionsorte unklar. In der Schalltechnischen Beurteilung wurde offensichtlich nur die Vorbelastung durch Gewerbelärm berücksichtigt, jedoch nicht die Vorbelastung durch Verkehrslärm. Anhand der Werte in Abschn. 6.2 (Hinweis: Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Lärmimmissionen auf die Plangebiete, nicht auf Wohn- und Mischgebiete!) kann man ablesen, dass die Vorbelastung durch Verkehrslärm auf vorhandene Wohngebäude wesentlich höher sein dürfte, als in der Anlage 2 angegeben. Daher wende ich ein, dass auch wegen unzureichender Ermittlung der Vorbelastung eine Überschreitung von Immissions-Grenzwerten bzw. Orientierungswerten an meinem und auch anderen Wohnsitzen in der Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ich wende ferner ein, dass der Zubringerverkehr zu der Gewerbefläche 29.1 eine starke Zunahme des Verkehrs auf der K321 zur Folge haben kann. Auch ist zu erwarten, dass dadurch der Anteil des LKW-Verkehrs größer wird als die derzeitigen 18%. Auch dies wurde bezüglich der Immissionen auf vorhandene Wohngebäude und Erholungsgebiete nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus den oben angeführten Gründen stelle ich die Aussage in Abschn. 5.2 der Schalltechnischen Beurteilung: „<i>Alle drei Änderungsbereiche sind für die Ausweisung als Gewerbefläche geeignet</i>“ bezüglich der Fläche 29.1 als nicht ausreichend belegt sehr intensiv in Frage.</p>	<p><u>Die Vorabschätzung möglicher Emissionskontingente für alle drei Änderungsbereiche ergab unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen für die angestrebten gewerblichen Nutzungen eine für nachfolgende Ausweisungen als GEE ausreichende Größenordnung der LEK. Zusätzlich besteht in einzelnen Sektoren die Option, Zusatzkontingente zu vergeben.</u></p> <p>Es handelt sich also ausdrücklich u eine Vorabschätzung, die der planungsebene des vorbereitenden Bauleitplanes als grundsätzliche Abschätzung der Durchführbarkeit weiterer Planungen dient.</p> <p>Der Verkehrslärm ist zunächst nur pauschal betrachtet, aber auch hierzu ist unter Punkt 6.2 eine grobe Annahme getroffen, die im Rahmen der Bebauungsplanung weiter zu konkretisieren ist. Nach den vorliegenden Berechnungen kann abgeleitet werden, dass die einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Das Kapitel 6.2 bezieht sich ausdrücklich auf die Fragestellung, ob in den künftigen Gewerbegebieten im Bereich der den vorhandenen Straßen gegenüber schutzwürdigen Nutzungen Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind (wie Büroräume).</p> <p>Die untersuchten Immissionsorte sind im Plan Anlage 1 des Berichtes eindeutig markiert. Dabei sind selbstverständlich nur die bzw. das jeweils nächst gelegenen Gebäude markiert und untersucht, weil bei einer Einhaltung der Grenzwerte dort die Grenzwerte bei entfernter oder gleich entfernt gelegenen Gebäuden, selbstverständlich eingehalten werden.</p> <p>Im Übrigen wird die Konkretisierung auf Bebauungsplanebene vorgenommen.</p> <p>Hierzu ist zur Stellungnahme unter 1 bereits eine grobe Vorabschätzung getroffen worden: Die Mindener Straße weist derzeit eine Verkehrsbelastung von 7.800 Kfz/24h westlich der K 321; 9.000 Kfz/24h östlich der K 321 auf, die K 321 4.400 Kfz/24h südlich der L 90; eine Erhöhung um auch nur etwa die Hälfte dieser Belastung ist unrealistisch. Bei der Projektierung der Ansiedlung der Fa. Koch ist ein zusätzliches Verkehrsaufkommen pro Tag von rd. 1.000 KFZ/tag prognostiziert worden, ggf. auch bis zu 1.500 KFZ/Tag, von dem der überwiegende Anteil Richtung A 30 abfließen wird. Daraus folgt, dass bei einer Zunahme als weniger als der Hälfte der bisherigen Verkehrsbelastung sich der Immissionspegel um deutlich weniger als 3 dB(A) erhöhen wird. Im Übrigen belässt der Bebauungsplan dann immer noch Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes wie etwa ein Lärmschutzwall oder ein zusätzlicher Abstand.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
33 Martin Becker	vom 06.05.2011
<p>Nach der Fischgewässerrichtlinie der EU, die in der Fischgewässerqualitätsverordnung des Landes Niedersachsen national umgesetzt ist, wurde die Hase im Landkreis und im Stadtgebiet Osnabrück als besonders schützenswertes Gewässer gemeldet und in die Anlage 1 der Verordnung eingetragen. Nach §3 dieser Verordnung dürfen bestimmte Parameter der Flussbiologie nicht gestört werden, bzw. muss ein Eingriff versagt werden, wenn er eine Verschlechterung dieser Parameter bewirkt. Die qualitativen Eigenschaften des Gewässers dürfen nicht verschlechtert werden. Messungen am Pegel Düstrup haben ergeben, dass einige dieser Parameter (u.a. Sauerstoff) die Höchst- bzw. die Mindestgrenze und damit das Limit der Belastung bereits erreicht haben, eine weitere Steigerung bzw. Absenkung also nicht mehr hinnehmbar ist. Durch die Einleitung der Restwässer aus der Umkehrosmoseanlage des Wasserwerks Düstrup in die Hase wurde dieser prekäre Zustand noch verschärft. Der Rosenmühlenbach mündet oberhalb Osnabrücks in die Hase, seine Gewässerbeschaffenheit greift also ziemlich direkt in die Messungen des Pegels Düstrup ein. Durch den Bau von Industrie- und Gewerbeanlagen im direkten Einzugsgebiet des Rosenmühlenbachs würde dessen Wasserqualität sinken, was Auswirkungen auf die ohnehin grenzwertige Situation in der Hase haben wird. Auch würde der erforderliche Bau von Regenrückhaltebecken die Wasserqualität im Rosenmühlenbach verschlechtern. Weil sich die Gewässerbiologie eines Beckens von der eines Fließgewässers unterscheidet, würden organische Materialien in den Rosenmühlenbach gelangen, die dort nicht überlebensfähig sind, absterben und dadurch erhebliche Sauerstoffmengen zehren. Damit würden dann auch in der Hase die Grenzwerte der Fischgewässerqualitätsverordnung des Landes Niedersachsen endgültig über-, bzw. unterschritten. Dies steht einer Ausweisung der Fläche 29/1 als Gewerbe-/ Industriefläche strikt entgegen.</p> <p>Die geplanten Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur sollen teilweise in Schleddehausen, teilweise in Renaturierungsmaßnahmen am Rosenmühlenbach erfolgen. Eine Veränderung des Rosenmühlenbaches würde aber sowieso fällig werden, weil er vermehrt Oberflächenwasser von der Versiegelung der Fläche 29/1 aufnehmen können muss. Daher wäre dies keine Verbesserung der Situation aus Naturschutzgründen im Sinne der Ausgleichsregelung nach dem BNSchG, sondern eine aus technischen Gründen sowieso zu erfolgende Maßnahme. Kompensationsmaßnahmen in anderen Ortsteilen (Schleddehausen)</p>	<p>Insoweit ergeben die vorliegenden Berechnungen, dass aus lärmtechnischer Sicht eine Umsetzung der Planung möglich ist.</p> <p>Die pauschale Feststellung, wonach die Ausweisung des Gewerbegebietes die Gewässerqualität gleichsam per se verschlechtert, ist durch nichts belegt.</p> <p>Das Regenwasserrückhaltebecken sowie die Oberflächenentwässerung insgesamt werden den ges. Vorschriften entsprechend geplant, es werden alle Vorschriften dazu beachtet.</p> <p>Seitens der beteiligten Fachbehörden liegen auch keine Hinweise auf zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Wasserwirtschaft vor.</p> <p>Insoweit wird hier unterstellt, dass die Planung mit den wasserrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.</p> <p>Der Rosenmühlenbach muss kein zusätzliches Wasser aufnehmen, weil das durch Versiegelung zusätzlich anfallende Wasser zunächst zurückgehalten wird.</p> <p>Die Maßnahmen am Rosenmühlenbach sind nach allen vorliegenden Abstimmungen und Hinweisen ausdrücklich als Kompensationsmaßnahme geeignet und werden daher weiter verfolgt.</p> <p>Es handelt sich hier keineswegs um eine aus technischen Gründen erforderliche Maßnahme.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>33 Martin Becker</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>stehen im Widerspruch zum bereits oben erwähnten Bewilligungsbescheid zum Zielabweichungsverfahren des RROP des Landkreises Osnabrück vom 10.03.2011, worin der Landkreis fordert, die Störungen des Freiraumes durch geeignete Maßnahmen vor Ort zu mindern. Außerdem würde ein Ausgleich an anderer Stelle eine spätere Erweiterung der gewerblichen Nutzung in Natbergen erleichtern, weil die Freiflächen dann sowieso schon gestört sind und zudem auf keine lokalen Kompensationsmaßnahmen Rücksicht genommen zu werden braucht. Die Flächen würden zur Opferstrecke für eine Aufwertung an anderer Stelle. Im Zusammenhang mit meinen oben erwähnten Vorwürfen zur Differenz zwischen öffentlichen Willensbekundungen und der dann tatsächlich erfolgten Ausformulierung des Verfahrens drängt sich der Eindruck auf, dass eine Erweiterungsfähigkeit tatsächlich von einigen Kräften erwünscht ist, aber aus taktischen Gründen nicht öffentlich kommuniziert wird.</p> <p>In dem vorliegenden Verfahren zur 29. Bissendorfer Flächennutzungsplanänderung sind auch die Überlegungen zum Denkmalschutz zur Fläche 29/1 mangelhaft: Die historische Wissenschaft hat sich mit dem Thema Siedlungsstrukturen und Agrarrecht so intensiv wie mit kaum einem anderen Thema beschäftigt. Die unterschiedlichen Wirtschaftsformen, die sich im Agrarrecht niederschlugen, sind vor allem Ende des 19. Jus. bis Mitte des 20. Jhs. sehr angestrengt erforscht worden. Dabei hat sich die Wissenschaft nicht immer von einer gewissen Zweckgebundenheit befreien können. Landwirtschaftliche und agrarrechtliche Parallelen wurden gesucht, gefunden und mitunter im Sinne der Machthaber interpretiert. Im Nationalsozialismus wurden z.B. aus dörflichen Strukturen in Polen ein deutscher Dominanzanspruch und eine angebliche Notwendigkeit der Kriegsführung abgeleitet.¹ Trotz oder gerade wegen diesen Fehlinterpretationen ist es wichtig, die Quellen für die historische Forschung nicht zu verschütten, weil diese vorindustriellen Agrarstrukturen tatsächlich ursächlich für die Entstehung unserer Sozial- und Rechtsordnungen sind. Die Enge des vorindustriellen agrarischen Systems bewirkte einerseits die Notwendigkeit eines für alle Teilnehmer verbindlichen starken Rechtssystems, entwickelte andererseits - oder gerade deshalb - eine so starke Dynamik, dass daraus Auswanderungswellen, kriegerische Auseinandersetzungen, Ausweitungen der Ertragsflächen und letztlich wissenschaftlich-industrielle Möglichkeiten zur Ertragssteigerung in der</p>	<p>Da diese Maßnahmen ausdrücklich geeignet sind, erledigt sich auch die Einschätzung, diese Maßnahmen stünden im Widerspruch zum Zielabweichungsbescheid: Zitat Stellungnahme Landkreis zu dieser Änderung FNP: <i>Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen zu kompensieren, so dass keine verbleiben. Für alle dargestellten Maßnahmen gilt aber auch, dass sie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren (z.B. Ausarbeitung Rosenmühlenbachkonzept etc.) sind.</i></p> <p>Die weiteren Aussagen zu angeblichen späteren Erweiterungen des Standortes entbehren jeder Grundlage, sind Spekulation, entsprechen nicht der Beschluss-Situation des Rates und bedürfen insoweit keiner weiteren Kommentierung. Im Übrigen hat die Gemeinde inzwischen einen Antrag an den Landkreis gerichtet, den Zielabweichungsbescheid zu ändern, entsprechend der hier vorgenommen Abgrenzung der Fläche 29.1.</p> <p>Die Ausführungen zur Historie der landwirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde stellt die Überplanung von nur rd. 20 ha im Bereich der Ortschaft Natbergen keinen so schwerwiegenden Eingriff dar, der im Verhältnis zu den kulturhistorischen Erkenntnissen eine Aufgabe der Planung rechtfertigen würde, in Gewichtung aller einzustellenden Belange. Es legen der Gemeinde aus der Beteiligung der zuständigen Denkmalpflegebehörden auch keine Erkenntnisse vor, die aus denkmalpflegerischen Gründen eine Einstellung der Planung erfordern würde.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
33 Martin Becker	vom 06.05.2011
<p>Landwirtschaft folgten und damit das Tor zur Industriemoderne geöffnet wurde. Eine dieser Quellen ist die Flur des Ortsteils Natbergen der Gemeinde Bissendorf im Landkreis Osnabrück. Der Nationalökonom August Meitzen konstatiert schon 1895 für das Dorf Natbergen und seine Feldflur einen besonders gut sichtbaren germanischen Ursprung und schreibt dazu: „... <i>Die Flur Natbergen bei Osnabrück (Anlage 93) zeigt diese besondere Form. Die Ortslage des Dorfes ist beinahe eine geschlossene, und die wenigen in der Flur zerstreut liegenden Höfe könnten möglicherweise später entstandene Ausbauten sein. Auch in der Ackereinteilung finden sich nur wenige über den Bedarf an Hausgärten hinausgehende Kämpfe, das Anbauland bilden vorzugsweise die drei den Ort nahezu umschließenden Esche, welche ziemlich gewannartig unter die Hauptbesitzungen in demselben verteilt sind.</i>“ (August Meitzen : Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. Band II, Berlin, 1895, S.81)</p> <p>Meitzen beschreibt sehr detailliert das verflochtene Rechtssystem, das den unterschiedlichen Nutzungsberechtigten die Teilhabe an der beschränkten Ressource „Landwirtschaft“ ermöglichte: „<i>Nach Briefen von Leverkus an Haussen waren auf manchen größeren Eschen die mitteldeutschen volkstümlichen Messungs- und Wirtschaftsweisen anscheinend übereinstimmend in Übung. Es gab auf ihnen Gewende und Anwandstücke (o. t, S. 87). Die Esche waren in gleichmässige Streifen geteilt, und die Enden dieser Ackerstreifen, auf denen die Pflugwende geschieht, wurden manchmal zusammengekauft, so dass eine Vorjard, ein Stück, welches den Streifen des Esches quer vorliegt, entstand. Auf einer Leverkus bekannten solchen Vorjard ruhte die Verpflichtung, den Besitzern derjenigen Stücke, die darauf stossen, bis 3 Tage vor Altem Mai und nach Martini die freie Wendung mit Pferden und Pflug zu gestatten. Im Ammerlande kannte er Esche, auf denen alle Stücke eine gleiche Breite hatten, z. B. der längst zerstörte Esch der Stadt Oldenburg. Dieselben wurden in den städtischen Urkunden als Stücke aufgeführt und 30 solcher Stücke bildeten eine Hufe. Dagegen gab es auch Esche, auf welchen die Stücke von altersher ungleiche Breite hatten, z. B. zu Edewecht. Sie wurden dann nach der Breite unterschieden als eine Jard, ein Drömel oder Drömeling, ein Acker und eine Brede. Streitigkeiten unter den Vornoten, d. i. Furchengenossen, wie sie die Urkunden nennen, wurden nach den Breitenangaben entschieden. In Edewecht wurde die Breite nach Schecht zu 7 oldenburgischen Fuss gemessen. Das ist also Skift, Schaft, Jagd-spiess, wie o.</i></p>	

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
33 Martin Becker	vom 06.05.2011
<p>I, S. 90. Eine Jard sind 2, ein Drömet 3, ein Acker 4 und eine Brede 6 Schechte breit. Es kommen auch Twijards oder Twejards vor, also Doppeljards, gleich einem Acker." (Meitzen a.a.O.)</p> <p>Im Gegensatz zur Archäologie sind es nicht in erster Linie die einzelnen Bodenfunde, die Meitzen und andere Siedlungsforscher interessieren, sondern die Struktur der Flächen, ihre Anordnung untereinander und gegenüber Höfen, Wegen und Waldungen. Aus dieser Struktur schließen sie auf historische Entwicklungen, aus diesen Strukturen entwickeln sie ihre Thesen. Die Erforschung der Siedlungsentwicklung wurde zu einem starken Zweig der historischen Wissenschaft. Auch wenn die einzelnen Einteilungen in „Jard“ und „Drömel“ heute so nicht mehr existieren, ist doch die Anordnung der Flur in Natbergen nach wie vor so, wie sie Meitzen beschrieben hat. Die Äcker bestehen aus Plaggenschböden, sie umschließen nach wie vor den Dorfkern in erkennbaren Gewannen, sie sind ihrerseits von Wald- und Wiesenflächen, der Mark, umgeben. Straßen und Wege sind erkennbar in späteren Zeiten und obrigkeitlich durch das Gebiet gezogen worden, wobei sie die alten Strukturen zwar durchschnitten, diese sich aber mit erstaunlicher Zähigkeit weiter erhielten.</p> <p>Diese Struktur ist trotz verschiedener Flurbereinigungs- und sonstigen Modernisierungsmaßnahmen weitgehend erhalten. Damit ist sie eine der wenigen, wenn nicht sogar die einzige erhaltene germanisch gegründete Dorfstruktur im Osnabrücker Land, zudem eine, die durch ihre Erwähnung in der wissenschaftlichen Literatur einen herausgehobenen Stellenwert besitzt.</p> <p>Heute gibt es ein verstärktes Interesse der wissenschaftlichen Forschung an der Bedeutung von strukturellen Systemen in vorindustrieller Zeit für die gesellschaftliche Entwicklung in und nach der Industrialisierung. Außerdem ist mit der Lokalisierung der Varusschlacht in Kalkriese ein verstärktes Interesse an der Erforschung der Unterschiede zwischen römischen und germanischen Strukturen und Auffassungen entstanden. In diesem Sinne ist die Flurstruktur des Ortes Natbergen ein schützenswertes Kulturdenkmal, auch wenn sie (noch) nicht als Bodendenkmal in das Verzeichnis der niedersächsischen Kulturdenkmale eingetragen ist. Um jedoch einen tatsächlich nachhaltigen Schutz als Kulturdenkmal zu erlangen, wird ein Antrag beim Niedersächsischen Institut für Denkmalpflege gestellt, die Flurstruktur der Gemarkung Natbergen im Landkreis Osnabrück in das Verzeichnis der niedersächsischen Kulturgüter aufzunehmen. Die Unterschutzstellung soll die weitgehend noch erhaltene Struktur der landwirtschaftlichen Flächen betreffen, die Eingang in die wissenschaftliche Forschung</p>	<p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>33 Martin Becker</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>gefunden hat. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Genehmigung des Landkreises Osnabrück zur Abweichung von den Zielen des RROP für die Fläche 29/1 ist unrichtig. Sie hätte schon aus dem Grund versagt werden müssen, weil das bisherige Planverfahren wie aufgezeigt erhebliche Mängel bei der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung von abwägungsrelevanten Materialien aufweist.</p> <p>Zudem bezweckt die Planung gar nicht ernsthaft, alle drei Flächen für Gewerbeansiedlung zur Verfügung zu stellen, sondern zielt vor allem darauf ab, mithilfe des Zielabweichungsverfahrens lediglich zu klären, welche der Flächen letztlich überhaupt ausgewiesen werden können: „Die Planungsebene Flächennutzungsplan mit der dann grundsätzlichen Klärung, welche Standorte in welcher Abgrenzung unter Einstellung aller Belange und Einbeziehung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung letztlich ausgewiesen werden können, eröffnet dann die Möglichkeit, durch Aufstellung von Bebauungsplänen, ggf. auch teilräumlich, die weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben planungsrechtlich zu sichern.“ {Begründung zum Entwurf, Kapitel 2}.</p>	<p>Es wird hier nicht eiter erläutert, worin denn die erheblichen Mängel in der Aufbereitung des Abwägungsmaterials bestehen.</p> <p>Der Einwanderheber verkennt dabei völlig, dass hier ein zweistufiges Verfahren durchgeführt worden ist, in dem zunächst im Verfahren nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB die grundsätzlichen Planungshinweise der Anliege rund der betroffenen Träger öffentlicher Belange eingeholt worden sind.</p> <p>Aus der Bewertung dieses Verfahrens und der Abwägung der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse ist u.a. die Entscheidung entstanden, die Fläche 29.1 zu verkleinern, aber auch die Erkenntnis entstanden, dass zu den übrigen beiden Teilflächen keine derart relevanten Bedenken oder Planungshindernisse vorliegen, dass nicht auch diese Flächen ausgewiesen werden können. Die Begründung führt im Übrigen hierzu unter Punkt 2, letzter Absatz aus:</p> <p><i>Mit der Beratung und Beschlussfassung zur Entwurfsfassung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes (Planungs- und Entwicklungsausschuss am 15. März, Verwaltungsausschuss am 24. März 2011) ist der Geltungsbereich dieser FNP-Änderung im Änderungsbereich 29.1 reduziert worden (siehe Punkt 1 dieser Begründung), zu allen 3 Änderungsbereichen sind die Nutzungszuweisungen (gewerbliche Bauflächen, Maßnahmeflächen Naturschutz sowie Flächen für die Entwässerung) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen ausgearbeiteten Fachbeiträge (siehe Anlagen) sowie der von Fachbehörden vorgetragenen Anregungen verändert worden.</i></p> <p>Weiter ist unter Punkt 6.1 ausgeführt:</p> <p><i>Die Gemeinde hat nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen aus dem bisherigen Verfahren der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zum Bereich 29.1 bereits durchgeführten Standortvoruntersuchung sowie der Erkenntnisse aus dem Gemeindeentwicklungsplan zur Fläche 29.2 eine Priorität zur Entwicklung dieser beiden Flächen gesehen, zumal für den Bereich 29.3 der Gemeindeentwicklungsplan eine Planungsempfehlung nicht ausgesprochen hat. Nach dem Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens liegen jedoch zur Fläche 29.3 keine Erkenntnisse vor, die einer Weiterverfolgung der Planung entgegenstehen.</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>33 Martin Becker</p>	<p align="right">vom 06.05.2011</p>
<p>Dies ist zum einen eine dreiste Benutzung eines öffentlichen Planungsverfahrens für die Willensfindung im Rat, zum anderen ergibt sich daraus, dass das Einbeziehen aller drei Planflächen in dieses Verfahren eigentlich unnötig ist, denn das Versagen von einer oder mehrerer Flächen wurde beim Start des Verfahrens ja schon einkalkuliert. Ich wende also gegen diese Planung ein, dass die in Hinblick auf Belastung von Umwelt, Natur und Anwohnern kritischste Fläche 29.1 (Vorranggebietes für Freiraumfunktionen nach RROP) somit ohne Einschränkung der Planungsziele herausgenommen und der Konflikt mit dem RROP vermieden werden kann, ja, dass das Zielabweichungsverfahren über die Fläche 29/1 aus diesen Gründen eigentlich vollkommen überflüssig gewesen ist und dessen Durchführung abgelehnt hätte werden müssen.</p> <p>Der diesem Verfahren zugrunde liegender Konflikt ist kein räumlicher, sondern ein personeller, der durch die Vorgeschichte mit der Spedition Koch begründet ist. Damals hatte sich ein Teil des Bissendorfer Rates sehr stark, aber vergeblich für die Spedition ausgesprochen, was nach dem Rückzug der Spedition nachträglich in einem zweiten Anlauf ohne die Spedition in dem jetzigen Verfahren zu rechtfertigen versucht wird. Genau darauf beruht das Festhalten an der Fläche</p>	<p><i>Hierbei ist der Gemeinde bekannt, dass ein erhöhter Aufwand für die Erschließung hier zu berücksichtigen ist und Voraussetzung für die Weiterverfolgung der Planung die Teilentlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist</i></p> <p><i>Zum Flächenbedarf und Ausweisungsumfang: Es ist zunächst vorrangiges Ziel der Gemeinde Bissendorf, Gewerbeflächen für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen, und nicht – wie die Mittel- und Oberzentren – die Nachfrage aus der gesamten Region im Blick zu haben. Hierbei hat die Gemeinde allerdings sehr wohl der ihr im RROP zugewiesenen Aufgabe zur Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe geht über den Eigenbedarf hinaus. Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf ist diese Zielsetzung mit den hier in Rede stehenden Flächengrößen –gerade unter Berücksichtigung der nunmehr gegenüber dem Vorentwurf vorgenommenen Reduzierung des Ausweisungsumfangs- realistisch.</i></p> <p>Aus alle dem zu schließen, die Gemeinde habe von vornherein erwogen, nicht alle Flächen auszuweisen, ist unrichtig und ja auch nicht vorgetragen worden. Richtig ist, dass die Gemeinde zunächst einmal zu prüfen hat, ob in Aussicht genommene Entwicklungsflächen überhaupt in Betracht kommen, unter Beteiligung der Planungsanregungen der Fachbehörden. Dazu ist, im Übrigen auch zu anders lautenden Meinungsäußerungen über die Presse, das Vorentwurfsverfahren des Flächennutzungsplans das richtige Planungsinstrument, in dem auch Alternativen zu prüfen sind. Im Ergebnis hat der Rat sich entschieden, die Fläche 29.1 zu reduzieren, aber die beiden anderen Flächen ebenfalls auszuweisen, um ein längerfristiges ausreichendes Entwicklungspotential vorzuhalten. Dass im Weiteren ausgeführt worden ist, dieses eindeutig von der Aufstellung von Bebauungsplänen zu trennen ist folgerichtig, hier soll dann bedarfsgerecht entschieden werden. Dieses sind völlig sachfremde Erwägungen, die keiner Abwägung bedürfen: Wenn der Rat der Meinung war, dass die Standortentscheidung und Planung zugunsten Koch und Solarlux richtig war, wieso soll sie ohne Koch falsch sein?</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
33	Martin Becker vom 06.05.2011
<p>29/1 trotz der o.g. Gründe, die gegen sie sprechen. Ein solches Vorgehen ist aber sehr weit von einer sachgerechten Entscheidung entfernt. Ich verweise außerdem auf die Argumentation der Stadt Osnabrück, die gegen die Entscheidung des Landkreises klagt.</p> <p>Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass in der vorliegenden Planung weder öffentliche noch private Belange annähernd sachgerecht, sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind, und dass somit auch das BauGB nicht ausreichend berücksichtigt wurde.</p> <p>Eine anstehende Abwägungsentscheidung im Gemeinderat ist somit fehlerhaft vorbereitet und letztlich auf dieser Planungsgrundlage überhaupt nicht möglich.</p> <p>Ich fordere daher den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Bissendorf auf, die Fläche 29.1 aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.</p>	<p>Zur Klage und zur Stellungnahme der Stadt siehe die Ausführungen und Abwägung dort.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt. Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzustellen öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet und gerade für den Änderungsbereich 29.1 den hier vorgetragenen Bedenken von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange umfassend dadurch Rechnung getragen, dass das Plangebiet auf die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Ausdehnung reduziert worden ist.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
34	Familie Marianne, Dieter und Axel Müssig vom 10.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir wenden uns gegen die 29, Änderung des Flächennutzungsplanes Bissendorf. Als Anlieger der Rosenheide haben wir starke Bedenken, dass die schutzwürdigen Belange von uns als Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt werden, insbesondere, dass der Schutz vor Starkregenfällen keine ausreichende Berücksichtigung findet.</p> <p>Das schwere Unwetter vom 27. Aug. 2010 führte das erste Mal seit der Erschließung des Grundstückes 1928 dazu, dass die zuführenden Bäche zur Hase so stark ausufernten, dass das Grundstück Rosenheide 4 vom Hochwasser bedroht wurde. (Siehe Anlage)</p> <p>Da das gesamte Regenwasser welches von Bissendorf, Eistrup, Himbergen, Holte, Sünsbeck, Uphausen, Achelriede und Stockumer Berg kommt, über den Rosenmühlenbach und den Bach Achelriede abgeführt wird, ist das Grundstück Rosenheide 4 bei einer weiteren Versiegelung von Oberflächen so extrem stark betroffen, dass damit unser Eigentum durch eine Überflutung bedroht wird.</p> <p>Wir befürchten, dass jegliche weitere Flächenbebauung zu einer Verschlimmerung bei vergleichbaren Unwettern führt. Insbesondere, da auch nun das Wasser durch den Bau der Autobahnparkplätze in Himbergen über den Rosenmühlen-</p>	<p>Die hier genannten Bedenken sind weitgehend inhaltsgleich mit Bedenken, die in der Stellungnahme Nr. 23 dieser Vorlage vorgetragen worden sind. Insoweit wird zunächst auf die Vorlage und Abwägung dort Bezug genommen.</p> <p>Unabhängig davon, ob das genannte Ereignis überhaupt als Bemessungsereignis für wasserwirtschaftliche Planungen herangezogen werden kann, sind die Ursachen dann sicherlich nicht mit dieser Planung zu verknüpfen. Die Planung sieht die notwendigen Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung vor, im Übrigen ist ein Maßnahmenkonzept am Rosenmühlenbach vorgesehen.</p> <p>Die Hochwasserproblematik kann aber, wenn es denn erforderlich ist, nur übergreifend, aber nicht in Verknüpfung mit dieser Planung bewältigt werden.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>34 Familie Marianne, Dieter und Axel Müssig</p> <p>bach abgeführt wird. Jegliche weitere Flächenbebauung führt zu mehr Wassermengen und zu einer größeren Ausuferung der Bache im Bereich des oben genannten Grundstückes. Des Weiteren befürchten wir eine starke Lärmbelästigung durch das geplante Gewerbegebiet und das der Schutz von uns als Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt wird. Außerdem befürchten wir eine Beeinträchtigung der Fauna und Flora im Bereich des Rosenmühlenteiches. Insbesondere in Bezug auf die in den letzten Jahren stark zurückgegangene Population von Grasfrosch, Erdkröte und Salamander.</p>	<p align="right">vom 10.05.2011</p> <p>Zum Immissionsschutz wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme Nr. 1 und Nr. 33 verwiesen. Zu den Belangen des Artenschutzes wird auf die Abwägung unter lfd. Nr. 23 dieser Vorlage verwiesen, im Übrigen auf den Umweltbericht. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
<p>35 Johannes Risau-Peters</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einspruch, den ich wie folgt begründe: meine Familie und ich wohnen seit ca. 20 Jahren in Bissendorf und haben dort auch vor 13 Jahren ein Eigenheim erworben. Das Gewerbegebiet Natberger Feld vermindert die Wohnqualität und den Charakter des Wohnens für mich erheblich. Autobahnahe Gewerbegebiete kann ich verstehen - das Natberger Feld erfüllt für mich allerdings bereits eine andere Funktion, nämlich den als Erholungsraum, den ich zum Radfahren, Spazierengehen und zum Joggen nutze. Diese Form des Wohnwertes für mich ist durch großflächige Gewerbeansiedlungen beeinträchtigt. Die Entscheidung meiner Familie sich Bissendorf als Wohnort auszusuchen, erfolgte vor allem aufgrund der Wohnqualität, die das Wohnen im Grünen mit der stadtnahen Lage verbindet. Diese Form der Verbindung mit Bissendorf als Ortsidentität ist für mich massiv beeinträchtigt. Einen Ort, der massiv seine Gewerbeflächen in Erholungsräume ausdehnt, verliert für mich beträchtlich an Wohnwert. Auch sehe ich den Wert meiner Immobilie durch großflächige Gewerbeansiedlungen und vermehrte Verkehrsbelastung bedroht.</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p> <p>Es wird hierzu auf die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 1, 4 und 14 u.a. verwiesen. Es wird hier der Eindruck erweckt, als würde eine Planungsausweisung von rd. 46 ha Bruttofläche die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse in Bissendorf in Richtung eines ausschließlichen Gewerbe- und Industriestandortes verändern. Das ist angesichts der Gesamtgröße der Gemeinde von nahezu 100 qkm oder genauer 9.600 ha eine nicht den Tatsachen entsprechende Darstellung. Die Gesamtbetrachtung der städtebaulichen Entwicklung und Nutzungsansprüche in der Gemeinde Bissendorf werden hier reduziert auf die Betrachtung der hier ausgewiesenen Gewerbebestände. Dabei wird verkannt, dass nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde umfassende Freiräume ohne jegliche Bebauung, Entwicklungsbereiche für den Naturschutz, Waldflächen, Wohnsiedlungsbereiche etc. in gleicher Intensität in die Planung einbezogen und erhalten werden. Eine Beeinträchtigung des Wertes der Immobilie angesichts der Lage nordöstlich der Ortslage (Feldstraße) kann nicht nachvollzogen werden, ist im Übrigen ausdrücklich spekulativ und durch nichts belegt. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
36 Ingrid Hellmann	vom 10.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich aus folgenden Gründen Einspruch: Das Natberger Feld ist Teil einer historisch gewachsenen Landschaft, die typisch für Bissendorf ist. Es gehört zu einem wichtigen Erholungsraum für Bissendorfer und Osnabrücker, sowie für Gäste, die im Osnabrücker Land Urlaub machen. Für die Menschen, die hier wohnen ist es ein Stück Heimat, das schützenswert ist, während wir uns an anderer Stelle natürlich auch eine gewerbliche Entwicklung wünschen, so z.B. im (vorhandenen Gewerbegebiet) Eistruper Feld oder an der Autobahnabfahrt Bissendorf. Die Landwirtschaft ist auf die Flächen in Natbergen angewiesen, wir können froh sein, dass hier noch ein typischer bäuerlicher Betrieb wirtschaftet. Das hat in der alten Bauernschaft Natbergen Tradition, die es zu erhalten und zu fördern gilt. Jahrelang wurde über das Für und Wider im Zusammenhang mit dem Masterplan KOCH diskutiert, die Öffentlichkeit ist dank des Widerstandes gegen die Planungen sehr gut informiert, sogar über die Bedeutung eines „Zielabweichungsverfahrens“. Wir wissen auch, dass die Stadt Osnabrück die Planung ablehnt und sogar gegen das Weiterführen der Ausweisung geklagt hat. Spätestens jetzt sollte klar sein, dass das Natberger Feld in vielerlei Hinsicht von großer Bedeutung für uns Bissendorfer ist. Die Ausweisung als Gewerbefläche würde diese Werte einer fragwürdigen Entwicklung preisgeben, die mit gesunder Entwicklung einer Wohnort-Gemeinde nichts zu tun hat. Es mag durchaus sein, dass die Änderung des Flächennutzungsplans rechtlich unantastbar ist, die notwendige Besonnenheit ist der Politik und den Planern aber abhanden gekommen, wo doch so viele Argumente dafür sprechen, das Natberger Feld ist seiner jetzigen Form zu erhalten. Als Bürgerin der Gemeinde Bissendorf fordere ich Sie daher auf, die Planungen für das Natberger Feld einzustellen und den Flächennutzungsplan hier nicht zu ändern.</p>	<p>Es wird hier auf die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 1, 13, 14, 23 u.a. andere verwiesen, da die hier vorgetragene Bedenken mit denen dort inhaltsgleich sind. Auf die getroffene Abwägung wird Bezug genommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
37 Claus Kanke	vom 08.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einspruch, den ich wie folgt begründe:</p>	<p>Es ist hier auf die bereits vorliegende Abwägung zu den hier vorgetragenen Punkten zu verweisen (siehe u.a. Nrn. 1, 13 und 14 dieser Vorlage). Da hier inhaltsgleiche Anregungen vorgetragen werden, wird auf diese</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
37 Claus Kanke	vom 08.05.2011
<p>Der Wert des Natberger Feldes als Teil der freien, unbebauten Landschaft ist nicht überraschend und nicht neu. Seit Jahren werden die Argumente für einen Schutz des Planabschnittes 29.1 gegen jegliche Bebauung ausführlich und öffentlich diskutiert.</p> <p>Der Planabschnitt 29.1, Natberger Feld, wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück sehr konkret mit folgenden Funktionen beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für Freiraumfunktion - Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung - Vorsorgegebiet für Landwirtschaft - Vorsorgegebiet für Erholung <p>Ferner ist die Bauernschaft Natbergen die älteste Bauernschaft im Gemeindegebiet und das Natberger Feld ein kulturhistorisch gewachsener Landschaftsteil, der typisch für die Gemeinde Bissendorf und das Osnabrücker Hügelland ist. Im Gemeindeentwicklungsplan der Gemeinde Bissendorf, der 2004 im Konsens zwischen Politik, Verwaltung und Bevölkerung verabschiedet wurde, wird in keiner Weise die Nutzung des Natberger Feldes für eine Bebauung angeregt. Der tatsächliche Bedarf für eine Änderung des FNP im Planabschnitt 29.1 ist nicht ersichtlich. Die Änderungsabsicht ist eine „Vorratsplanung“, die mit einem verantwortungsvollen Umgang mit Flächen in der freien Landschaft gemäß BBauG § 1 nicht in Einklang zu bringen ist.</p> <p>Aus der Summe dieser Argumente leitet sich offenbar auch die ablehnende Stellungnahme der Stadt Osnabrück ab, die ebenso eindeutig wie fachlich begründet ist.</p> <p>Ich fordere daher den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Bissendorf auf, die Fläche 29.1 aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.</p>	<p>Abwägung Bezug genommen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
38 Helmuth Stegemerten	vom 10.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Änderung des Flächennutzungsplanes ist davon auszugehen, dass der Gemeinderat trotz aller Bedenken und Widerstände die Schaffung eines Gewerbegebietes im Natberger Feld durchsetzen will. Das bedeutet für die Bissendorfer Bürger einen enormen Verlust an Lebens- und Wohnqualität.</p> <p>Die Landschaft zwischen der westlichen Ortsgrenze und der Lüstringer Straße ist</p>	<p>Es wird hier auf die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 1, 13, 14, 23 u.a. andere verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken mit denen dort inhaltsgleich sind.</p> <p>Auf die getroffene Abwägung wird Bezug genommen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>38 Helmuth Stegemerten</p> <p>ein Naturparadies, das für Erholung suchende Menschen, aber auch für die Tier- und Pflanzenwelt von großer Bedeutung ist. Auch die Landwirtschaft wird durch den Verlust wertvollen Ackerlandes stark geschädigt. In Anbetracht der schlechten Welternährungslage und des enormen Bedarfs an Anbauflächen für Biogasanlagen ist der brutale Eingriff in ein funktionierendes Ökosystem nicht zu verantworten. Daher möchte ich mich noch einmal entschieden gegen das Gewerbegebiet im Natberger Feld aussprechen.</p>	<p align="right">vom 10.05.2011</p>
<p>39 Ulrich Greiten</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einspruch, den ich wie folgt begründe: Der Wert des Natberger Feldes als Teil der freien, unbebauten Landschaft ist hoch und stellt bis heute noch eine weitest gehende dörfliche Struktur, die zwar durch Straßen zerschnitten ist, aber keineswegs gewerblich geprägt. Es handelt sich hierbei um einen kulturhistorisch gewachsenen Landschaftsteil, der typisch für die Gemeinde Bissendorf und das Osnabrücker Hügelland ist. Der Planabschnitt 29.1, Natberger Feld, wird im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück sehr konkret mit folgenden Funktionen beschrieben: - Vorranggebiet für Freiraumfunktion - Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung - Vorsorgegebiet für Landwirtschaft - Vorsorgegebiet für Erholung Der erst in 2004 im Konsens zwischen Politik, Verwaltung und Bevölkerung verabschiedete Gemeindeentwicklungsplan der Gemeinde Bissendorf wird eine Bebauung bzw. gewerbliche Entwicklung nicht beschrieben. Der tatsächliche Bedarf, der zwingend eine Voraussetzung für eine Änderung des FNP erforderlich ist, ist für den Planabschnitt 29.1 ist nicht ersichtlich. Die Änderungsabsicht ist eine „Vorratsplanung“, die mit einem verantwortungsvollen Umgang mit Flächen in der freien Landschaft gemäß BBauG § 1 nicht in Einklang zu bringen ist. Betrachtet man nun allein die durch den Abzug der Briten in Osnabrück freigewordenen Konversionsflächen, ist ein regionaler Bedarf erst recht nicht nachweisbar.</p>	<p align="right">vom 10.05.2011</p> <p>Es wird hier auf die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 1, 13, 14, 23 u.a. andere verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken mit denen dort inhaltsgleich sind. Auf die getroffene Abwägung wird Bezug genommen.</p> <p>Zum Bedarf und zur Größenordnung der Ausweisung wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.1 der Begründung verwiesen (siehe auch Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1 und Nr. 33 dieser Vorlage u.a.): <i>Dieses Erfordernis stimmt mit der 2004 im RROP festgelegten Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen“ überein. Es soll mit diesem Planverfahren der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes eine grundsätzliche planungsrechtliche Standortsicherung von gewerblichen Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans erreicht werden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans, welche eine Ausweisung der</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>39 Ulrich Greiten</p>	<p align="right">vom 10.05.2011</p>
<p>Hinreichend standortbezogene Ansiedlungsinteressen oder -vorhaben von Gewerbegebieten werden nicht beschrieben, so dass davon auszugehen ist, dass es derzeit auch keinen konkreten Bedarf gibt.</p> <p>Im RROP wird für den Landkreis Osnabrück 2004, in DI.4. Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume unter 04 genannt: "Die Siedlungsentwicklung, die neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen umfasst, ist im Ordnungsraum Osnabrück vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten." Und unter 05: „ Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und neuer gewerblicher Bauflächen hat der zentralörtlichen Funktion und Größe der Gemeinde zu entsprechen.“. Beide Punkte werden durch die FNP-Änderung nicht erfüllt bzw. nachgewiesen. Nach dem RROP dürfte für diese historisch gewachsene Bauernschaft in dieser Größe der Fläche 29.1 kein FNP geändert werden. Erst recht nicht, da in Osnabrück genügend Flächen (Hasepark, Konversionsflächen, Bornheide/Am Tie) zur Gewerbeansiedlung zur Verfügung stehen. Diese liegen auch in relativ guter Erreichbarkeit (im Westen Osnabrücks) zur Gemeinde Bissendorf und ihrer Bevölkerung.</p> <p>Ich fordere daher Sie, Guido Halfter als Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Bissendorf auf, die Fläche 29.1 aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.</p>	<p><i>drei Teilflächen als gewerbliche Bauflächen vorsieht, hat das oben angesprochene Ziel der Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region und Gemeinde.</i></p> <p><i>Ausweislich der in der Regionalplanung zugewiesenen Schwerpunktaufgabe beschränkt sich dabei der Ausweisungsbedarf ausdrücklich nicht auf einen sog. Eigenbedarf (etwa im Sinne einer Flächenausweisung für Betriebe, die aus der Gemeinde kommen und Erweiterungsbedarf besitzen), sondern ausdrücklich auch auf die Neuansiedlung von Betrieben (siehe hierzu Text zum RROP unter D 1.6) in der Verflechtung mit dem benachbarten Oberzentrum sowie der Lagegunst zur BAB A 30.</i></p> <p><i>Ziel ist nicht nur die quantitative Ausweisung von Flächen, sondern die Entwicklung qualitativ hochwertiger Standorte, die im interkommunalen Vergleich konkurrenzfähig sind.</i></p> <p><i>Durch die Änderung der bisherigen Nutzung von landw. genutzten Flächen zu Gewerbeflächen wird der Gemeinde Bissendorf eine weitere wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht. In den planungsrechtlich gesicherten Gewerbestandorten der Gemeinde stehen nur noch wenige Baugrundstücke zur Verfügung.</i></p> <p><i>Die bisher nicht vergebenen Grundstücke umfassen eine Größe von ca. 2,5 ha, wobei die größte zusammenhängende Fläche ca. 1,4 h umfasst. Überdies werden die Flächen zurzeit von verschiedenen Firmen nachgefragt. Im Falle eines Verzichts auf die weitere Ausweisung von Flächen für die gewerbliche Nutzung wird der Bedarf in der Gemeinde Bissendorf mittelfristig nicht gedeckt werden und es kann zu Einschränkungen der Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde kommen.</i></p> <p><i>Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung in diesem Punkt wird verwiesen.</i></p> <p><i>Die Gemeinde hat in ihren Planungen all diese Belange berücksichtigt, in dieser 29. Änderung des FNP werden allerdings die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, weil zu einem funktionierenden Gemeinwesen einer Gemeinde auch Arbeitsplätze und Infrastruktur in räumlicher Zuordnung gehören. Diese Funktionszuordnung sieht die Raumordnungs-gesetzgebung ausdrücklich vor.</i></p> <p><i>Die Gemeinde ist gehalten, in ihrer Bauleitplanung auch diesen Belangen zu entsprechen, und das gilt im Übrigen nicht nur für die Gemeinde Bissendorf. Es ist eben nicht Ziel der Raumordnungspolitik, die Standorte von Wohnen</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
39 Ulrich Greiten	vom 10.05.2011
	<p>und Arbeiten immer weiter voneinander zu trennen. Diese städtebaulichen Entwicklungsabsichten hat die Gemeinde im Übrigen im Gemeindeentwicklungsplan zum Ausdruck gebracht, sie entspricht auch dem Reg. Raumordnungsprogramm.</p> <p>Die Flächenangebote in anderen Gemeinden – wie auch in Osnabrück- sind für die dortige Bedarfsentwicklung heranzuziehen und vorgesehen. Es kann nicht ernsthaft Ziel der Stadt- und Gemeindeentwicklung sein, Wohnstandorte und Arbeitsplatzstandorte so zuzuordnen, dass die Bewohner einer Gemeinde größere Entfernungen als täglichen einfachen Weg zum Arbeitsplatz auf sich nehmen müssen und keine Arbeitsplätze am Wohnort mehr zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Auf die getroffene Abwägung oben wird Bezug genommen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
40 Martin Drees vertreten durch RA Schütte (BBG + Partner)	vom 11.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, namens und <i>in</i> Vollmacht unseres Mandanten Herrn Martin Drees (siehe anliegende Vollmacht) gaben wir folgende Stellungnahme zur geplanten 29. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) der Gemeinde Bissendorf ab:</p> <p>Die geplante 29. Änderung des F-Plans der Gemeinde Bissendorf ist nicht erforderlich (1). Zudem wurden die der Änderung entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt (2).</p> <p>1. Erforderlichkeit der Planung</p> <p>a. Fehlender Bedarf</p> <p>Die Planung ist nicht erforderlich. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustauen, „sobald und soweit“ es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Der Begründung zum F-Plan zufolge ist Planungsanlass für die Änderung des F-Plans der seitens des Unternehmens Solarlux bekundete Bedarf für gewerbliche</p>	<p>Zunächst ist voranzustellen, dass alle hier genannten Bedenken ausnahmslos in dieser Abwägungsvorlage bereits an verschiedenen Stellen vorgetragen und in die Abwägung eingestellt worden sind.</p> <p>Auf die dort vorgenommene Abwägung wird verwiesen (hier insbesondere Stellungnahmen zu Nrn. 1, 13, 23, 33 und 39 dieser Vorlage).</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.</p> <p>Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzustellen öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet und gerade für den Änderungsbereich 29.1 den hier vorgetragenen Bedenken von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange umfassend dadurch Rechnung getragen, dass das Plangebiet auf die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Ausdehnung reduziert worden ist.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>40 Martin Drees vertreten durch RA Schütte (BBG + Partner)</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p>
<p>Flächen. Zudem wird die grundsätzliche Zielsetzung zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region als Begründung für das Planungserfordernis angeführt.</p> <p>Der konkrete Bedarf der Firma Solarlux sowie auch weiterer, zukünftiger und von konkreten Gewerbeansiedlungsbekundungen unabhängiger Bedarf kann allerdings auch durch eine den Änderungsbereich 29.1 nicht umfassende Planung gesichert werden. Mit den Änderungsbereichen 29.2 und 20,3 stehen ausreichend Flächen zur Verfügung. Zudem ist nicht gesichert, dass sich angekündigte Ansiedlungen tatsächlich konkretisieren. Selbst relativ konkrete Vorhaben können aufgegeben werden, wie bereits an gleicher Stelle am Beispiel des Unternehmens Koch deutlich wurde.</p> <p>Die Planung ist aber auch deswegen nicht erforderlich, weil im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht nur die Belange der Wirtschaft, sondern auch die weiteren in § 1 Abs., 9 sowie § 1 a. BauGB angeführten Belange zu berücksichtigen sind. So soll nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zudem sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang genutzt werden. Gerade vor dem Hintergrund nicht konkret belegbarer Nutzungsabsichten, wie etwa bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder einem anderen städtebaulichen Vertrag, und weiteren geeigneten und beplanten und geplanten Gewerbeflächen in der Gemeinde (siehe oben) steht die Begründung für die Erforderlichkeit der Überplanung auch des Gebietes 29.1 aus.</p> <p>b. Ziele der Raumordnung</p> <p>Eine Bauleitplanung ist auch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs., 3 BauGB, wenn ihre Verwirklichung übergeordneten und verbindlichen Raumordnungszielen widerspricht.³</p> <p>Der Änderungsbereich 29.1 liegt in einem Gebiet, das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP)³ unter anderem als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen ausgewiesen ist. In Regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesene Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Zwar hat bezüglich des ausgewiesenen Vorranggebiets für Freiraumfunktionen ausweislich der ausgelegten Planunterlagen ein Zielabweichungsverfahren stattgefunden, mit dessen Abschluss die Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung zugelassen wurde. Die zugelassene Zielabweichung kann im Rahmen der Änderung der Flächennutzungsplans jedoch aus folgenden Gründen</p>	<p>Es liegt eine grobe Bedarfsabschätzung entsprechend der Planungsebene des FNP für einen Planungszeitraum von bis zu 15 Jahren vor, dieses ist eine für die Größe der Gemeinde und das Planungsinstrument angemessene Entwicklungsaussage.</p> <p>Auch diese Belange sind eingestellt, siehe Begründung und Umweltbericht.</p> <p>Siehe oben, Entwicklungshorizont 15 Jahre, Bebauungspläne werden dann entwickelt, wenn die Bedarfe sich konkretisieren. Diese Nutzungsfestlegungen heute geben im Übrigen auch Planungssicherheit in anderen Bereichen der Gemeinde für andere Nutzungen.</p> <p>Zur Raumordnung: Siehe die Abwägung zu den Stellungnahmen der Stadt und des Landkreises.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>40 Martin Drees vertreten durch RA Schütte (BBG + Partner)</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p>
<p>keine Berücksichtigung finden: Die Stadt Osnabrück hat nach den uns erteilten Informationen gegen den die Zielabweichungsentscheidung enthaltenden Bescheid des Landkreises Osnabrück Klage eingereicht Wesentliche Ansatzpunkte waren nach Auskunft der Stadt Osnabrück Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Klimaschutz sowie vor allem auch die Größe der geplanten Bereiche. Aufgrund und für die Dauer der mit der Klage einhergehenden Suspensiveffekts (§ BO VwGO) kann die Zulassung der Zielabweichung im Rahmen der Bauleitplanung jedenfalls zurzeit keine Berücksichtigung finden. Die Änderung des Flächennutzungsplans, die die Nutzung des Plangebiets als gewerbliche Bauflächen vorsieht, verstößt damit gegen das Ziel der Raumordnung, das mit dem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet für Freiraumfunktionen festgelegt wurde.</p> <p>Auch bei einem Entfallen des Suspensiveffekts ist von einem Verstoß der geplanten Änderung der F-Plans gegen dieses Ziel der Raumordnung auszugehen; Die Zielabweichungsentscheidung ist im Hinblick auf die von der Gemeinde Bissendorf ursprünglich geplante Überplanung einer Fläche von ca. 40 ha ergangen und wurde nach Änderung der Planung der Gemeinde Bissendorf, die die Verkleinerung der geplanten gewerblichen Baufläche zum Ergebnis hatte, nach unserer Kenntnis nicht abgeändert. Die in der Klage der Stadt Osnabrück angeführten Argumente wurden zwangsläufig ebenfalls gegen die ursprünglich geplante Änderung des F-Planes mit einer Größe des Änderungsbereichs 29,1 eine von ca. 40ha vorgebracht, Diese Argumente, die wir uns hiermit zu eigen machen, gelten mangels Änderung der Zielabweichungsentscheidung nach wie vor. Sie führen zur Rechtswidrigkeit der Zielabweichungsentscheidung, so dass das mit dem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen festgelegte Ziel der Raumordnung weiterhin Geltung beansprucht. Die Verkleinerung des Plangebiets im vorliegenden Entwurf des F-Planes lässt die Rechtswidrigkeit der Zielabweichungsentscheidung dagegen unberührt. Die vorgesehene Änderung des F-Plans verstößt daher gegen dieses Ziel der Raumordnung.</p> <p>c. Artenschutz</p> <p>Eine Bauleitplanung ist schließlich auch dann nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn ihre Verwirklichung an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Dies ist der Fall, wenn mit der Verwirklichung der Planung ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote erfolgen würde, der nicht vermeidbar ist, und zudem auch eine Ausnahme von den Verboten nicht möglich ist.⁵</p>	<p>Die Stadt hat angekündigt, die Klage zurückzuziehen.</p> <p>Die Gemeinde hat zudem inzwischen die Änderung des Zielabweichungsbescheides beantragt.</p> <p>Siehe die Stellungnahme des Landkreises, diese liegen nicht vor: <i>Erste Aussagen in Bezug auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG können für diesen Änderungsbereich insbesondere für die Tiergruppen der Fledermäuse und Vögel bereits jetzt getroffen werden. Grundlage sind faunistische Kartierungen aus dem Jahr 2009. Für die Gruppe der Vögel ist zu sagen, dass Brutreviere für Schleiereule, Turmfalke und</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>40 Martin Drees vertreten durch RA Schütte (BBG + Partner)</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p>
<p>Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist einzuwenden, dass sich die Verbote bezüglich der streng geschützten Vogelarten Turmfalke und Schleiereule der Begründung zum F-Plan zufolge nur „gegebenenfalls“ durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen.⁹ Dies ist nicht ausreichend. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote irrt Zuge der Realisierung der Planung bleibt damit wahrscheinlich. Daher liegen zwingende Versagungsgründe aus Sicht des speziellen Artenschutzes vor, die der geplanten Änderung der F-Plans entgegenstehen.</p> <p>2. Berücksichtigung entgegenstehender Belange In der vorliegenden Planung sind sowohl konfligierende private wie auch öffentliche Belange nicht hinreichend ermittelt bzw. unzureichend abgewogen worden.</p> <p>a. Private Belange; Betroffenheit der Familie Drees durch die geplante Änderung des F-Plans Martin Drees ist durch die geplante Änderung des F-Plans der Gemeinde Bissendorf umfangreich in seinem Eigentum und seiner beruflichen Tätigkeit und Existenz betroffen. Der F-Plan ist Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Durch den F-Plan werden bereits die Weichen für eine spätere Konkretisierung der Planung mit unmittelbarer Außenwirkung gestellt. Daher ist es erforderlich, bereits zu diesem Zeitpunkt der Planung die Belange unseres Mandanten geltend zu machen.</p> <p>Martin Drees ist Landwirt und Eigentümer von Wohn- und Hofgebäuden sowie Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Flächen in der Bauernschaft Natbergen, die Teil der Gemeinde Bissendorf ist. Er betreibt mit Seinem landwirtschaftlichen Betrieb vor allem Milchviehhaltung.</p> <p>Die Wohn- und Hofgebäude der Familie Drees grenzen nordwestlich an den Änderungsbereich 29.1 an. Unmittelbar westlich sowie unmittelbar östlich dieses Änderungsbereichs liegen zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Eigentum der Familie Drees stehen. Die südwestliche Hälfte des Änderungsbereichs 29.1 wird von der Familie Drees darüber hinaus auf der Grundlage eines Pachtvertrages landwirtschaftlich genutzt. Diese Flächen weisen eine gute Bodenqualität auf und machen einen Großteil der Gesamtpachtflächen der Familie Drees aus, Aufgrund des Umfangs und der Bodenqualität dienen sie als</p>	<p><i>Mehlschwalbe vorhanden sind und im mittleren Umfeld Brutplätze von Rohrweihe, Mäusebussard und Rauchschwalbe. Über die Durchführung etwaiger vorgezogener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (wie bereits im Umweltbericht beispielhaft erläutert wird) wird schließlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu entscheiden sein, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.</i></p> <p><i>Auch für die Gruppe der Fledermäuse sind spezielle Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um Quartiere und Jagdlebensräume zu erhalten. Details dazu werden im Rahmen der Bebauungsplanung zu klären sein.</i></p> <p>Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch die des Betriebes Drees sind sehr wohl angerpochen (Punkt 11 der Begründung): <i>Es ist der Gemeinde bewusst, dass die Ausweisung weiterer Bauflächen in aller Regel und auch im vorliegenden Fall zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung geht und Einschränkungen im verfügbaren Flächenpotential für die Landwirtschaft nach sich zieht.</i></p> <p><i>Die Gemeinde hat bereits mit dem Gemeindeentwicklungsplan entsprechende Analysen durchgeführt und sieht vor dem Hintergrund der raumordnerischen Zuweisungen und Aufgaben auch die Notwendigkeit, Flächen für die gewerbliche Entwicklung sowie zur Ansiedlung von Betrieben und damit der Schaffung von Arbeitsplätzen vorzuhalten. Dem wird mit dieser Planung Rechnung getragen, insoweit wird diesen Belangen Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt. <u>Die Gemeinde wird allerdings vor Beginn der verbindlichen Bauleitplanverfahren Abstimmungen/Erörterungen mit den betroffenen Betrieben durchführen, um die Fragen wie Grunderwerb, Ersatzflächenbereitstellung etc. zu erörtern und einvernehmlich zu lösen.</u></i></p> <p><i><u>Mit der nunmehr vorgenommenen Reduzierung des Standorts 29.1 wird den Belangen der Landwirtschaft insoweit in erheblichem Umfang entsprochen, zumal dann hofnahe Flächen erhalten bleiben.</u></i></p> <p><i>Desweiteren werden auch die Belange der Betriebe bei Fortsetzung der Planung bzw. Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>40 Martin Drees vertreten durch RA Schütte (BBG + Partner)</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p>
<p>Futtergrundlage für den Milchviehbetrieb (80 Kühe) der Familie Drees. Durch eine Realisierung der mit der Änderung des F-Plans vorgesehenen Nutzung der Änderungsbereiche 29,1 als gewerbliche Bauflächen würde Herr Dress den Zugriff auf die Pachtflächen im Änderungsbereich 29.1 verlieren. Er könnte diese nicht mehr für seinen Milchviehbetrieb nutzen. Zudem würden die von Herrn Drees für seinen landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Eigentums- und Pachtflächen, die zurzeit eine große Gesamtfläche bilden, zerschnitten, indem nur die Eigentumsflächen westlich und östlich des Änderungsbereichs 29,1 verbleiben. Die Bewirtschaftung dieser verbleibenden Flächen würde aufgrund der Zerschneidung weniger effizient und unrentabel. Herr Drees müsste zur Fortführung seines landwirtschaftlichen Betriebs darüber hinaus auf anderweitige landwirtschaftliche Flächen im Umfeld ausweichen. Da anderweitige Flächen in der näheren Umgebung, die für die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich einsetzbar wären, entweder bereits durch Herrn Drees oder durch andere Landwirte genutzt werden, hätte die Realisierung der Planung existenzbedrohende Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Drees. Vor diesem Hintergrund bestehen ein Abwägungsdefizit sowie eine Abwägungsfehlgewichtung. Denn die Belange der Landwirtschaft wurden zwar genannt, aber in der Begründung pauschal als nachrangig gegenüber nicht näher konkretisierten wirtschaftlichen Interessen erklärt. Der Hinweis auf die im RROP erfolgte „raumordnerische Zuweisung“ eines „Standortes mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ für den Bereich nahe des Eistruper Feldes genügt nicht, um den Belangen der Wirtschaft einen Vorzug vor den Belangen unseres Mandanten zu geben. Dies gilt vor allem, da für den Änderungsbereich 29.1 ein „Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ nicht vorgesehen ist. Vielmehr liegt der Bereich 29.1 in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Zudem wurden eventuelle Arbeitsplatzverluste durch Beeinträchtigungen der von der Planung betroffenen Landwirte nicht in die Abwägung eingestallt. Darüber hinaus wurden die Belange der Familie Drees ohne weitere Details nur durch Zitat einer Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, die auf die Beeinträchtigung eines Milchviehbetriebs hinweist, in die Begründung aufgenommen. Weitere Abwägungserwägungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Betrieb unseres Mandanten sind nicht zu finden.</p>	<p>Hier insoweit zu unterstellen, auf die Belange der Betriebe sei nicht eingegangen worden, ist unzutreffend. Die Gemeinde hat insbesondere mit der Reduzierung des Flächenumfangs der Fläche 29.1 in erheblichem Umfang gerade auch den Belangen dieses Betriebes Rechnung getragen.</p> <p>Es ist daher auch unzutreffend, zu behaupten, diese Belange seien nicht erkannt und nicht in die Abwägung eingestellt worden.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>40 Martin Drees vertreten durch RA Schütte (BBG + Partner)</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p>
<p>Hinzu kommt, dass mit einer Realisierung der Planung ein erhöhtes Verkehrs- und Lärmaufkommen vor allem durch lärmintensiven Lkw-Verkehr einhergeht. Neben der erforderlichen Einhaltung von Immissionswerten zum Schutz der Bewohner der Bauernschaft Natbergen sind auch die Beeinträchtigungen des Wohngebiets durch die Art des hinzukommenden Lärms zu berücksichtigen. Das Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an die dörfliche Bauernschaft Natbergen an. Der von den in einem Gewerbegebiet ansässigen Betrieben ausgehende Lärm und der Lieferverkehr stellen Fremdkörper in der dörflich geprägten Bauernschaft Natbergen dar. Der neu hinzukommende Lärm wird in einer durch gewerblichen Lärm wenig vorbelasteten, dörflichen Umgebung verstärkt wahrgenommen und entfaltet daher eine erhebliche störende Wirkung, die bei der Festlegung von Immissionswerten in Form flächenbezogener Schalleistungspegel ebenso zu berücksichtigen ist, wie die Höhe der Immissionen.</p> <p>b. Öffentliche</p> <p>Auch die der Änderung des F-Plans entgegenstehenden öffentlichen Belange wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorgaben des RROP wurden nicht ausreichend beachtet und die in § 1 Abs. 8 BauGB aufgeführten abwägungserheblichen Belange nicht mit ausreichendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Laut Begründung zum F-Plan stellt die Gemeinde Bissendorf die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege „gleichrangig mit den übrigen Belangen gemäß § 1 Abs., 6 BauGB (hier vornehmlich Belangs der Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen) in die Abwägung ein.“ Hierin resultiert vor dem Hintergrund der Wertungen, die sich aus dem im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden RROP ergeben, eine Fehlgewichtung zugunsten der Belange der Wirtschaft.</p> <p>(1) Abwägungsmängel, insbesondere Nichtbeachtung der Vorgaben des RROP Zwar ist im RROP ein „Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ für den Bereich nahe des Eistruper Feldes vorgesehen. Für den Änderungsbereich 29.1 ist ein derartiger Standort jedoch</p>	<p>Die Belange des Immissionsschutzes sind umfassend geprüft und in die Abwägung einbezogen. Im Übrigen ist es sachfremd angesichts der Lage des Plangebietes und der Hofstelle an einer Kreisstraße mit über 4000 KFZ/Tag den zusätzlichen Verkehr des Gewerbegebietes und des davon ausgehenden Lärms <i>als Fremdkörper in der dörflich geprägten Bauernschaft</i> darzustellen.</p> <p>Entsprechende Immissionswerte sind vorgesehen.</p> <p>Hierzu muss dann schon zur Richtigkeit der Aussage der Begründung vollständig zitiert werden: <i>Die Gemeinde Bissendorf stellt die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig mit den übrigen Belangen gem. § 1(6) BauGB (hier vornehmlich Belange der Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen) in die Abwägung ein. Innerhalb des Umweltberichts, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung, dem schallt. Gutachten sowie dem Artenschutzbeitrag und der Eingriffsbilanzierung sind diese Belange umfassend entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplanes bearbeitet worden und als Grundlage der Abwägung aufbereitet. Lösungen für ggf. auftretende Konflikte mit anderen und ggf. konkurrierenden Nutzungen sind aufgezeigt. Im Bereich des Naturschutzes wird mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. der Maßnahmen zur Grünordnung diesem Abwägungsergebnis entsprochen. Eine weitere Konkretisierung und Umsetzung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen.</i></p> <p>Hierliegt offensichtlich eine Fehlinterpretation mangels Sachkenntnis vor: Das Planzeichen A für Arbeitsstätten ist der Gemeinde insgesamt zugewiesen, es stellt keine Verortung dar, schon gar nicht im Planungsmaßstab des RROP.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>40 Martin Drees vertreten durch RA Schütte (BBG + Partner)</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p>
<p>nicht vorgesehen. Dieser Bereich liegt vielmehr in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, in einem Vorranggebiet für Erholung, einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie zum Teil in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Das Plangebiet 29 1 ist laut Begründung zum F-Plan (S. 9) zudem als Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft festgelegt.</p> <p>Des Weiteren liegt der Änderungsbereich in einem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen, bezüglich dessen allerdings ein Zielabweichungsverfahren stattgefunden hat, das zurzeit von der Stadt Osnabrück beklagt ist und daher jedenfalls zurzeit keine Rechtswirkung entfaltet (siehe oben), Darüber hinaus sind die Flächen des Änderungsbereichs 29.1 der Begründung zum F-Plan zufolge im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück als „schutzwürdig zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.“ Im Landschaftsplan der Gemeinde Bissendorf handelt es sich bei den an den Änderungsbereich 29.1 angrenzenden Flächen laut Begründung zum F-Plan z.T. um Bereiche mit hohem Erlebniswert und mit besonderer Bedeutung auch für den Menschen.⁹</p> <p>Aus den Festlegungen im RROP und den weiteren Aussagen im Landschaftsrahmenplan und im Landschaftsplan kommt klar <i>zum</i> Ausdruck, dass im Hinblick auf den Änderungsbereich 29.1 nicht die Belangs der „Wirtschaft“ sondern Umwelt- und Naturschutzbelange, die Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen sowie die landwirtschaftliche Nutzung von besonderer Bedeutung sind. Diese Wertung ist im Rahmen der Abwägung und der Gewichtung der in diese einzustellenden Belange zu berücksichtigen. Dies ist bisher nicht in ausreichendem Maße erfolgt. So wird beispielsweise zwar festgestellt, dass der im Änderungsbereich 29.1 vorhandene Plaggeneschboden ein Boden von besonderem Schutzbedarf ist. Die aus der hohen Qualität dieser Böden resultierende Bedeutung der Boden für die Landwirtschaft wird jedoch nicht in die Abwägung eingestellt. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser qualitativ hochwertigen Böden für die Landwirtschaft liegt daher ein Abwägungsdefizit vor.</p> <p>Darüber hinaus wurde der Aspekt der Zersiedelung und die Zerstörung der bestehenden Kulturlandschaft, die mit der Planung dreier Gewerbegebiete im Umfeld der Gemeinde Bissendorf einhergeht, nicht in die Abwägung eingestellt, Anders als in den Bereichen 29,2. und 29.3 liegt das Plangebiet 29.1 nicht in der Nähe bereits durch andere Nutzungen, wie z.B. die bestehende Autobahn, vorbelasteter Gebiete, sondern in einem weitgehend ausschließlich landwirtschaftlich geprägten Gebiet. Insbesondere vor dem Hintergrund der baupla-</p>	<p>Diese Punkte sind in die Abwägung eingestellt, siehe auch die Ausführungen zum Zielabweichungsverfahren.</p> <p>Zur Klage, siehe oben sowie die Stellungnahme und Abwägung Stadt Osnabrück.</p> <p>Auch diese Punkte sind in Umweltbericht und Begründung abgearbeitet, ihnen ist zudem durch die erhebliche Begrenzung der Fläche Rechnung getragen. Auch werden die genannten Funktionen und Nutzungsansprüche durch eine verhältnismäßig kleine Fläche im Verhältnis zum Gesamtumfang dieser Festlegungen nicht in Frage gestellt.</p> <p>Hierzu ist festzustellen, dass die Gemeinde sehr wohl und umfassend einschl. Prüfung von Alternativen diesen Belangen Rechnung getragen hat. Es wird der Eindruck vermittelt, als würde eine Flächeninanspruchnahme von gut 45 ha alle ansonsten möglichen und weiterhin vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten im nebenstehenden Sinne vernichten oder unmöglich machen. Das entspricht ausweislich des Flächenumfanges der verbleibenden Flächen nicht den Tatsachen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>40 Martin Drees vertreten durch RA Schütte (BBG + Partner)</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p>
<p>nungsrechtlichen Vorgaben, Böden schonend zu nutzen und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen, liegen hier auf Grund der mangelnden Berücksichtigung dieser Belange sowie der nicht ausreichenden Einstellung dieser Belange in die Abwägung sowohl ein Abwägungsdefizit als auch eine Abwägungsfehlgewichtung vor. Mangels ausreichender Berücksichtigung und Gewichtung der der F-Plan-Änderung entgegenstehenden Belange liegen daher Abwägungsmängel vor, die sich auch im Ergebnis der Abwägung niederschlagen.</p> <p>(2) Unzureichende Kompensation</p> <p>Die vorgesehene Eingriffskompensation ist unzureichend. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, „wenn und sobald <i>die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt</i> sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, „wenn und sobald <i>die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts</i> in dem betroffenen Naturraum <i>in gleichwertiger Weise hergestellt</i> sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“</p> <p>Erforderlich ist danach ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Kompensation. Dieser ist bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht gegeben:</p> <p>Als Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden werden dem Umweltbericht zufolge „die Im Zuge der Eingriff Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entwickelten Maßnahmen herangezogen“. Damit soll der Eingriff in ein Schutzgut durch Kompensationsmaßnahmen, die andere Schutzgüter betreffen, kompensiert werden.⁸ Diese Vorgehensweise ist nicht geeignet, den bevorstehenden Eingriff in das Schutzgut Boden zu kompensieren, da der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche funktionale Zusammenhang nicht gegeben ist. Gleiches wird für die weiteren naturschutzrechtlich kompensationsbedürftigen Eingriffe vorgesehen. Diese Eingriffe sollen unter anderem durch Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit eines Fließgewässers kompensiert werden¹⁰</p> <p>Auch diese Kompensationsmaßnahme ist angesichts der Funktion, die sie erfüllt und angesichts der Funktionen des Naturhaushalts, die durch die anstehenden Eingriffe beeinträchtigt werden, zur Kompensation dieser Eingriffe nicht geeignet, da der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche funktionale Zusammenhang nicht gegeben ist.</p> <p>Hinzu kommt, dass die innerhalb des Änderungsbereichs 29.1 vorgesehenen</p>	<p>Der Flächenbedarf für den Planungszeitraum (siehe Begründung) ist dargelegt, wird hier im Übrigen auch nicht in Frage gestellt.</p> <p>Diese Ausführungen entbehren jeglicher Grundlage, es werden sowohl verlorengelende als auch gleichwertige Funktionen ausgeglichen, auch ist die Bewertung, die ohnehin nur einen Anhalt für eine Bewertung darstellen kann, nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Landkreis als zuständige Behörde stellt hierzu fest: <i>Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen zu kompensieren, so dass keine verbleiben. Für alle dargestellten Maßnahmen gilt aber auch, dass sie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren (z.B. Ausarbeitung Rosenmühlenbachkonzept etc.) sind.</i></p> <p><i>Für alle Änderungsbereiche gilt ferner, dass durch die Umsetzung der Planung, keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf NATURA 2000 Flächen ausgehen werden. Das nächst gelegene FFH-Gebiet 448 Mausohr-Jagdgebiet Beim befindet sich in über 7 km Entfernung.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen sind nicht vorzutragen.</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
40	Martin Drees vertreten durch RA Schütte (BBG + Partner) vom 11.05.2011
<p>Kompensationsmaßnahmen mit einem zu hohen Wertfaktor belegt werden. Dies führt dazu, dass der Kompensationsbedarf, der durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereichs 29.1 gedeckt werden soll, zu gering bemessen wird. Als Kompensationsmaßnahmen im Änderungsbereich 29.1 sind beispielsweise „Freiflächen im Bereich der gewerblichen Flächen“ vorgesehen. Diese sind mit einem Wertfaktor von 0,7 belegt.“ Diese Maßnahmen führen jedoch nicht zu einer Aufwertung des ursprünglichen Zustands, sondern lediglich zu einer Aufwertung des durch die Planung ermöglichten und aus Naturschutzsicht verschlechterten Zustands (also zu einer Aufwertung der bei Realisierung der Planung herzustellenden gewerblichen Bauflächen). Im Vergleich mit den Wertfaktoren, die den im Gebiet aktuell vorkommenden Biotoptypen zugemessen werden (Bsp.: Wertfaktor 1,1 für Plaggeneschböden, Wertfaktor 1,4 für halbruderale Gras- und Staudenflur)¹², sind die Wertfaktoren, die für Kompensationsmaßnahmen im Änderungsbereich angesetzt sind (d.h. für Maßnahmen, die zur Kompensation von Eingriffen u.a. in die genannten Biotoptypen vorgesehen sind), zu hoch bemessen. Zudem ist nicht erkennbar, wie sich die einzelnen Wertfaktoren ergeben. Dies führt dazu, dass ein erhöhter Kompensationsbedarf für naturschutzrechtliche Eingriffe besteht und in die Abwägung einzustellen ist.</p> <p>Somit sind im Hinblick auf den erforderlichen Kompensationsumfang keine ausreichenden Maßnahmen zur Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Abwägung eingestellt. Dies ist jedoch erforderlich, da im Rahmen der Bauleitplanung keine Ersatzgeldzahlung möglich ist.</p> <p>3. Fazit Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf ist nicht erforderlich. Es liegen erhebliche und offensichtliche Abwägungsmängel vor, die sich im Abwägungsergebnis niederschlagen und damit zur Rechtswidrigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans führen.</p>	<p>Auf die getroffene Abwägung oben wird Bezug genommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
41	Heinz u. Monika Werries vom 10.05.2011
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir wenden uns gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bissendorf und möchten folgende Bedenken und Anregungen geltend machen, sie betreffen vorwiegend die Fläche 29.1 in Natbergen: Wir sind nach Bissendorf gezogen, weil wir das schätzen, womit Bissendorf sich</p>	<p>Es wird hier auf die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 1, 13, 14, 23 u.a. andere verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken mit denen dort inhaltsgleich sind. Auf die getroffene Abwägung wird Bezug genommen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme		Beratungsvorlage
41	Heinz u. Monika Werries	vom 10.05.2011
	<p>selbst beschreibt: ein Wohnort mit ländlichem Charakter im Naturpark bei gleichzeitig guter Erreichbarkeit der Stadt Osnabrück. Der dörfliche Charakter bietet eine lebens- und liebenswerte Wohnlage, die Nähe zur Stadt berufliche und kulturelle Vielfalt.</p> <p>Durch die Planung sehen wir diese Eigenschaft gefährdet. Allein die Größe des Vorhabens wird den Charakter des Ortes stark verändern. Gewerbeflächen von diesen Dimensionen sind vor allem für Großbetriebe interessant. Wir befürchten daher ein erheblich höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen in unserer Nachbarschaft. Unsere direkte Umgebung wird geschmälert. Unsere Erholung nach einem harten Arbeitstag innerhalb einer gewachsenen Kulturlandschaft- einer der Hauptgründe für die Wahl unseres Wohnortes -fällt weg. Der Blick auf Industriebauten ist ja gerade das, was uns aus anderen Gegenden vertrieben hat. Die Lichtimmissionen werden nachts den Himmel über Bissendorf bestrahlen, die Sterne werden verblassen.</p> <p>Ferner sollte man bedenken, dass die Fläche 29.1 durch den Eistruper Berg heute kaum durch den Lärmpegel der Autobahn beschallt wird.</p> <p>Wir sehen den Wert unseres Hauses in Achelriede durch das Industriegebiet Natbergen deutlich gemindert.</p>	<p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p> <p>Daran wird sich durch die Planung nichts verändern.</p> <p>Dieses kann angesichts der Lage im baugebiet Bereich Feldstraße/An der Achelriede nicht nachvollzogen werden.</p>
42	Karin Priefert	vom 09.05.2011
	<p>Mit diesem Schreiben möchten wir uns gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit allem Nachdruck wenden. Wir begründen dies wie folgt: Die überplante Fache ist in der Raumordnung als Vorranggebiet für Freiraumfunktion, Trinkwasser und landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Diese Vorrangfunktion würde durch die geplante Änderung völlig unterwandert. Darüber hinaus besagen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans, dass hier nach wie vor ein Gewerbegebiet/eingeschränktes Industriegebiet entstehen soll.</p> <p>Für die Ansiedlung der Spedition Koch war seinerzeit die Erweiterung auf eingeschränktes Industriegebiet erforderlich gewesen. Nun wir diese Vorgabe aber beibehalten, so dass hier nach der Änderung des Flächennutzungsplans jederzeit ein eingeschränktes Industriegebiet entstehen kann. Es gibt dann auch keine rechtliche Handhabe mehr, dies den ansiedlungswilligen Betrieben zu verweigern.</p> <p>Dies hätte unter anderem auch Einfluss auf die Situation des Trinkwassers. Wie Ihnen bekannt sein wird, fördern wir als Interessengemeinschaft Eistruper Berg</p>	<p>Es wird hier auf die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 1, 13, 14, 23, 40 u.a. andere verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken mit denen dort inhaltsgleich sind.</p> <p>Auf die getroffene Abwägung wird Bezug genommen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p> <p>Es ist nochmals zu betonen, dass ausweislich der Ausführungen in der Begründung kein Industriegebiet vorgesehen ist (siehe Punkt 7.1 der Begründung).</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>42 Karin Priefert</p>	<p align="right">vom 09.05.2011</p>
<p>unser Trinkwasser selber. Bei einer Belastung des Trinkwassers durch die Ausweisung eines Industriegebietes, bitte ich um Stellungnahme, wie unser Wasserproblem dann gelöst werden soll, ihnen schwebt dann als Lösung die Zwangsanschließung der betroffenen Haushalte vor. Dagegen wehren wir uns ausdrücklich. Wir sprechen uns deshalb mit allem Nachdruck für die Beibehaltung der jetzigen Vorrangfunktionen aus.</p> <p>Die angestrebte Änderung wird mit einer Zukunftsausrichtung zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde begründet. Der Ort Bissendorf hat die Besonderheit, zwei Autobahnausfahrten zu besitzen. Dies allein berechtigt die Planer aber noch nicht, wegen der Anbindung an eben diese Autobahn ein derart großes Flächenvolumen als Gewerbe/Industriegebiet auszuweisen, und damit die ganze negative Belastung hieraus in Bissendorf zu bündeln, ohne eine erkennbaren Bedarf nachweisen zu können. Das Argument der zu erwartenden Gewerbesteuer ist hier nicht stichhaltig nachvollziehbar. Fakt ist aber, dass die Gemeinde Bissendorf einen Großteil Ihrer Einkünfte aus der Einkommensteuer Ihrer Bürger generiert.</p> <p>Meiner Meinung nach muss dieser Flächenverzehr gestoppt werden, auch vom Landkreis Osnabrück, der in dieser Angelegenheit ja eine treibende Kraft ist und dies politisch dort gewollt ist. Keine neuen Überplanungen, bis nicht alle ausgewiesenen Flächen genutzt sind.</p> <p>Der Ort ist bereits durch verfehlte Planungen in der Vergangenheit in eine negative Entwicklung gerutscht. Der Ortskern ist faktisch nicht mehr vorhanden. Eine Einkaufszeile am Ortseingang ist nunmehr der neue Ortskern. Nach diesen Fehlentwicklungen müssen nun wieder Steuergelder für eine Ortskernsanierung fließen.</p> <p>Die Lärmsituation durch die A30 ist seit Jahren hinlänglich bekannt, getan wurde aber hier bislang nichts. Der ganze Ort ist vom Autobahnlärm extrem betroffen, am Kreisel werden die Seitenstreifen als LKW Parkplätze genutzt. Warum sollte man sich hier in Bissendorf als bauwilliger Bürger noch ansiedeln wollen.</p> <p>Da wir aber nun mal hier leben und Eigentum haben, das bereits schon durch den, Autobahnlärm belastet und wertgemindert ist, können wir eine weitere Verschlechterung und Benachteiligung der Wohn-,Lebens- und Immobiliensituation nicht länger hinnehmen. Im Übrigen schließen wir uns der Argumentation der Stadt Osnabrück in Ihrer Klage gegen die geplante Änderung an.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie unsere berechtigten Einwände berücksichtigen und diese Planungen nicht weiter vorantreiben werden.</p>	<p>Hier werden Vermutungen angestellt, die durch nichts belegt sind, Planungsträger ist ausschließlich die Gemeinde.</p> <p>Der Zusammenhang ist nicht ersichtlich und entspricht auch nicht den Planungen der Gemeinde, im Gegenteil, die Ortskernplanung wird betrieben und ist als förderfähig anerkannt.</p> <p>Auch dieses trifft nicht zu, die Gemeinde bemüht sich seit Jahren um eine Verbesserung der Situation.</p> <p>Im Übrigen wird auf die o.g. Abwägung verwiesen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

43	Ulrich Löhr	vom 10.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren , gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erhebe ich Einsprüche ich wie folgt begründe: Zum Einen ist es völliger Irrsinn, Gewerbeflächen in einem Gebiet zu erstellen, welches durch einen natürlichen Schutzwall (dem Eistruper Berg) von der Autobahn absolut abgeschirmt ist. Die Argumentation, das Gebiet läge in "Autobahnnähe" ist somit nur auf der Landkarte ersichtlich, jedoch nicht realitätsnah. Dieses Gebiet mit Gewerbehallen zu bebauen, wäre in meinen Augen absoluter Landschaftsfrevel! Wer mich nicht versteht sollte mal zum Stockumer Berg (Nähe Reitplatz) fahren und sich das Gelände nur mal von dort anzusehen und sich seine Gedanken zu machen, welch schönes Stück Natur zerstört werden soll. Im Übrigen ist es für das Storchenpaar, das sich an der Kläranlage Bissendorf eingenistet hat, das unmittelbare Futtergebiet. So könnte diese natürliche Attraktion auch für immer verschwinden. Ein Gewerbegebiet im Eistruper Feld wäre ein tiefer und erheblicher Einschnitt in die dörfliche Idylle Bissendorfs und Lebensqualität UNSERER Gemeinde. Des Weiteren ist eine Ansiedlung von Gewerbe, welches aus Nachbargemeinden abgezogen wird, für eine moderne, globaldenkende Gemeinde völlig unsinnig. Somit möchte ich jedes Ratsmitglied bitten, die Ansiedlung von Gewerbe im Eistruper Feld nochmals zu überdenken. Der Schaden der durch das Gewerbegebiet entsteht ist später sicher nicht mehr zu beheben. Bissendorf sollte doch BissenDORF bleiben!!</p>	<p>Es wird hier auf die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 1, 13, 14, 23 u.a. andere verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken mit denen dort inhaltsgleich sind. Auf die getroffene Abwägung wird Bezug genommen.</p> <p>Die Lagebezeichnung Autobahnnähe meint selbstverständlich die räumliche Zuordnung, und die ist gegeben.</p> <p>Nach den vorliegenden Kenntnissen sind die Futtergebiete die Feuchtwiesenbereiche im Gemeindegebiet, in der Regel aber nicht intensiv genutzte Ackerflächen, insoweit ist eine Betroffenheit nicht gegeben. Zum Bedarf und zur Entwicklungsabsicht wird auf die o.g. Abwägung und die Begründung verwiesen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
44	Gertrud und Dr. Joachim Castan	vom 10.05.2011
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans (FNP) erheben wir Einspruch, den wir wie folgt begründen: Das Natberger Feld stellt eines der letzten Flächen im Bereich zwischen Bissendorf und Osnabrück dar, das noch nicht durch Gewerbe- und Industriegebiete zerstört und zerstückelt wurde. Schon das Gewerbegebiet zwischen Osnabrücker Straße und Eistruper Berg ist ein Schandfleck in einer harmonischen Landschaft</p>	<p>Es wird hier auf die Abwägung zu den Stellungnahmen Nrn. 1, 13, 14, 23 u.a. andere verwiesen, da die hier vorgetragenen Bedenken mit denen dort inhaltsgleich sind. Auf die getroffene Abwägung wird Bezug genommen.</p> <p>Diese Aussage ist angesichts der verbleibenden Freiräume im Gemeindegebiet unzutreffend. Es wird unterstellt, dass mit den hier überplanten 45 ha keine Freiräume mehr verblieben, siehe hierzu die Kartendarstellungen in der</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>44 Gertrud und Dr. Joachim Castan</p> <p>mit einem Wohngebiet. Bislang haben wir es noch nicht erlebt, dass ein Gewerbegebiet irgendwann renaturiert wurde. Sprich mit Gewerbegebieten wird der Boden endgültig versiegelt und es entsteht eine öde, gewerbliche Nutzungsfläche. Landschaft wird verbraucht und Landschaft ist ein knappes Gut geworden im Osnabrücker Land. Der Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna wird immer weiter zerstückelt zugunsten kurzfristiger Gewerbesteuer-Überlegungen. Die Proteste um „Stuttgart 21“ haben gezeigt, dass sich mündige Bürger eine obrigkeitliche Entmündigung ihrer berechtigten Einwände nicht mehr bieten lassen. Wir werden politisch im Gedächtnis behalten, wer politisch innerhalb der Gemeinde Bissendorf Interesse an weiteren Planspielen des Verbrauchs von Landschaft zugunsten von Gewerbefläche hat und organisieren unseren Widerstand dagegen weiter.</p> <p>Als Autor, der für das Fernsehen arbeitet, verfolge ich das Thema mit besonderem Interesse - eine Redaktion eines NDR-Magazins hat bereits ihr Interesse daran bekundet. Deshalb werde ich ohnehin demnächst mit Ihnen wegen eines Interviewtermins in Kontakt treten.</p> <p>Schließlich fordern wir Sie auf, dass die Gemeinde Bissendorf endlich von den Planungen der Änderung der Nutzung und damit der Zerstörung des Natberger Feld endlich Abstand nimmt.</p>	<p align="right">vom 10.05.2011</p> <p>Begründung und im Umweltbericht sowie unter Nr. 33 dieser Vorlage. Die Gesamtbetrachtung der städtebaulichen Entwicklung und Nutzungsansprüche in der Gemeinde Bissendorf werden hier reduziert auf die Betrachtung der hier ausgewiesenen Gewerbestandorte. Dabei wird verkannt, dass nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde umfassende Freiräume ohne jegliche Bebauung, Entwicklungsbereiche für den Naturschutz, Waldflächen, Wohnsiedlungsbereiche etc. in gleicher Intensität in die Planung einbezogen und erhalten werden.</p> <p>Die Gemeinde hat in ihren Planungen all diese Belange berücksichtigt, in dieser 29. Änderung des FNP werden allerdings die Belange der gewerblichen Entwicklung höher gewichtet, weil zu einem funktionierenden Gemeinwesen einer Gemeinde auch Arbeitsplätze und Infrastruktur in räumlicher Zuordnung gehören. Diese Funktionszuordnung sieht die Raumordnungsgesetzgebung ausdrücklich vor.</p> <p>Die Gemeinde ist gehalten, in ihrer Bauleitplanung auch diesen Belangen zu entsprechen, und das gilt im Übrigen nicht nur für die Gemeinde Bissendorf. Es ist eben nicht Ziel der Raumordnungspolitik, die Standorte von Wohnen und Arbeiten immer weiter voneinander zu trennen. Diese städtebaulichen Entwicklungsabsichten hat die Gemeinde im Übrigen im Gemeindeentwicklungsplan zum Ausdruck gebracht, sie entspricht auch dem Reg. Raumordnungsprogramm.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen, ein abwägungsrelevanter Belang ist dieses nicht.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p>
<p>45 Anne Rehme-Schlüter</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche im Natberger Feld - 29.1 erhebe ich folgende Einwände: Die Auswirkungen der Nutzungsänderung auf das Grundwasser - weder die Möglichkeit einer Emission von Schadstoffen in das Grundwasser noch auf die</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p> <p>Es ist hier auf die bereits vorliegende Abwägung zu den hier vorgetragenen Punkten zu verweisen (siehe u.a. Nrn. 1, 13 dieser Vorlage; die Stellungnahme ist weitgehend identisch mit der Stellungnahme Nr. 13). Da hier inhaltsgleiche Anregungen vorgetragen werden, wird auf diese Abwägung Bezug genommen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>45 Anne Rehme-Schlüter</p> <p>Höhe des Grundwasserspiegels - wurden bislang untersucht. Das Natberger Feld gehört zum Einzugsgebiet des Wasserwerks Düstrup. Darüber hinaus sind die Haushalte der Bauernschaft Natbergen auf die eigene Brunnenversorgung angewiesen. Die Auswirkungen auf diese Brunnen wurden ebenfalls -nicht untersucht. Hinzu kommen die erheblichen Mehrkosten aufgrund der ständigen Untersuchungen der Wasserqualität wegen des gestiegenen Gefahrenpotenzials. Wie findet die Entsorgung der Abwässer des Gewerbegebietes statt? Welche Maßnahmen sind zur Sicherung des Umfeldes geplant bzw. werden den betroffenen Betrieben auferlegt? Das gilt auch für den Bereich des Hochwasserschutzes. Wie sensibel das Gebiet darauf reagiert, haben die Vorgänge rund um das Hochwasser im letzten Jahr gezeigt.</p> <p>Wie werden letztlich die Fragen rund um das Wasser - eines unserer wertvollsten Lebensgrundlagen und unser wichtigstes Lebensmittel - kontrolliert und von wem und wie oft?</p> <p>Nicht ohne Grund handelt es sich bei dem Natberger Feld um ein Naherholungs- und Freizeitgebiet sowohl für die Bissendorfer und die Osnabrücker. Die Fläche um die es sich handelt liegt in einem Gebiet, zwischen Bissendorf und Natbergen, die meiner Auffassung nach als „Landschaftspark“, zu bezeichnen ist. Andernorts werden und wurden mit hohem Finanzaufwand Landschaftsparkanlagen geplant und umgesetzt, hier wird mit hohem Finanzaufwand (Steuergeldern) ein Landschaftspark zerstört; durch die Ansiedlung von Gewerbe wird das Gebiet vollständig und nachhaltig verändert und der Naherholung und Freizeitgestaltung entzogen.</p> <p>Die Realisierung des Gewerbegebietes würde sich gleich mehrfach negativ auf mich persönlich auswirken. Die Wohn- und Lebensqualität wird sich dramatisch verschlechtern:</p> <p>Der direkte Zugang nach Bissendorf ist durch das geplante Gewerbegebiet versperrt.</p> <p>Es muss ein permanenter Umweg mit entsprechendem Zeit-, Energie- und Kostenaufwand gewählt werden. Hier wird ein ganzer Ortsteil von Bissendorf abgeschnitten und ausgegrenzt.</p> <p>Mit der Ansiedlung der Gewerbebetriebe geht auch ein höheres Verkehrsaufkommen einher.</p> <p>Zusätzlich zu den dadurch entstehenden Lärm- und Emissionsbelastungen, sowie einer erhöhten Unfallgefahr ist eine starke Lichtbelästigung, die durch die Fahrzeuge wie auch durch die Betriebe selbst erzeugt wird, vorhanden.</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</p> <p>Zu den Fragestellungen der Naherholung, der Wegebeziehungen sowie von Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen wird auf die o.g. Ausführungen (siehe u.a. Abwägung zu den Stellungnahmen Nr. 1, Nr. 13 und Nr. 23 dieser Vorlage) verwiesen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB – Private Anlieger -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>45 Anne Rehme-Schlüter</p>	<p align="right">vom 11.05.2011</p>
<p>Die Planungen entsprechen nicht den Zielsetzungen der beiden UN-Dekaden „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und „Wasser für das Leben“ die für den Zeitraum 2005-2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufen wurden. Die Gemeinde Bissendorf ist ebenso wie alle Kommunen aufgefordert hier einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Ich fordere daher den Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde Bissendorf auf, die Fläche 29.1 aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen.</p>	<p>Zur Erläuterung: Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist ein normatives Bildungskonzept mit dem Ziel, dem Individuum zu ermöglichen, aktiv an der Analyse und Bewertung von nicht nachhaltigen Entwicklungsprozessen teilzuhaben, sich an Kriterien der Nachhaltigkeit im eigenen Leben zu orientieren und nachhaltige Entwicklungsprozesse gemeinsam mit anderen lokal wie global in Gang zu setzen. Es ist nicht ersichtlich, wo diese Planung dagegen verstößt. Die Gemeinde verfolgt hier sehr wohl eine nachhaltige Entwicklung, in dem sie über einen längeren Planungs- und Betrachtungszeitraum die Entwicklungsbereiche für eine gewerbliche Entwicklung festlegt und damit auch deutlich macht, welche Bereiche des Gemeindegebietes deshalb von derartiger Entwicklung frei bleiben sollen und damit allen anderen Nutzungsansprüchen des Freiraums zu dienen. Wasser für das Leben: Am 23. Dezember 2003 wurde der Zeitraum 2005 – 2015 von der 58. Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser für das Leben“ ausgerufen. Die Dekade soll weltweit Entscheidungsträger und die breite Öffentlichkeit für Wasserthemen sensibilisieren und darauf hinwirken, dass bereits getroffene Verpflichtungen in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Dabei steht im Mittelpunkt, bis 2015 die Anzahl der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser und zu angemessener sanitärer Versorgung haben, sowie nicht nachhaltige Wassernutzungsformen zu beenden. Auch dem steht die Planung nicht entgegen, sie beachtet die Anforderungen des Trinkwasserschutzgebietes sowie der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

1	Landkreis Osnabrück	vom 09.05.2011
	<p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 11.04. bis 11.05.2011 habe ich zur Kenntnis genommen. Ergänzend zur Stellungnahme vom 28.01.2011 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Anregungen vorgetragen.</p> <p>Regional- und Bauleitplanung</p> <p>In meiner o. a. Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (12/2010) wurde auf das seinerzeit laufende Zielabweichungsverfahren bzgl. der Abweichung von den Zielen der Raumordnung verwiesen. In diesem Zielabweichungsverfahren wurde mit Datum vom 10. März 2011 festgestellt, dass die vorliegende Planung in Verbindung mit verschiedenen Nebenbestimmungen mit den Zielen der Raumordnung verträglich sei.</p> <p>Hierzu wurde im Einzelnen festgestellt:</p> <p><i>„Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Schutz der multifunktionale/i Freiraumfunktionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dies ist durch Höhenbegrenzungen, Stellung der Gebäude, Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, aufgelockerte Bebauungsfestsetzungen mit entsprechender Grundflächenzahl, überbaubarer Grundstücksfläche o.ä. festzusetzen.</i></p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>Freiräume haben aufgrund ihrer Schutz- und Erholungsfunktion eine wichtige Bedeutung für die Anpassung an Klimaänderungen. Die fortschreitende Flächeninanspruchnahme gefährdet diese für Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasserhaushalt etc. so wichtigen Freiraumfunktionen. Freiräume stellen angesichts steigender Temperaturen und veränderten Niederschlagsverhältnissen klimatische Regenerationsbereiche dar und übernehmen wichtige Ausgleichsfunktionen (Nds. LROP-Entwurf2010).Angesichts klimatischer Veränderungen gerade in Verdichtungsräumen ist daher darauf hinzuwirken, dass relevante Kaltluftentstehungsgebiete erhalten bleiben.</i></p> <p><i>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf werden daher ggf. Nachweise hinsichtlich der Frischluftversorgung und der Klimaabschätzung mit den entsprechenden Nachweisen zur Sicherstellung der Freiraumfunktion erforderlich werden.“</i></p> <p>Die im v.g. Abschnitt aufgeführten Nebenbestimmungen sind im nachfolgenden Bebauungsplan abzuarbeiten.</p> <p><u>Unter Punkt 4.1 Aussagen des gültigen RROP 2004</u> wird u.a. zum Änderungsbereich 29.1 aufgeführt, dass das Plangebiet als</p>	<p>Zum Zielabweichungsverfahren (siehe auch Stellungnahme der Stadt Osnabrück) hat die Gemeinde inzwischen den Antrag an den Landkreis gerichtet, den Bescheid auf die nunmehr im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgenommenen Reduzierung der Fläche 29.1 zu begrenzen.</p> <p>Entsprechende Aussagen sind in die Abwägung und Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
1	Landkreis Osnabrück vom 09.05.2011
<p>Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft festgelegt sei. Diese Aussage stimmt mit den Festlegungen der Zeichnerischen Darstellung des RROP nicht überein und sollte korrigiert werden.</p> <p><u>Unter Punkt 4.2 Ergebnis Zielabweichungsverfahren</u> wird der Punkt 1.4 Rechtswirkungen des Zielabweichungsverfahrens zitiert. Hier ist zur Klarstellung auch der letzte Satz vollständig mit aufzunehmen „Die Stellungnahme der Stadt Osnabrück ergeht als von der Planung betroffene Gemeinde (Benehmensherstellung“). Die Gemeinde Bissendorf hat im Ergebnis der Gesamtabwägung aller Belange, auch unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen von Bürgern und der Stadt Osnabrück sowie der Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück entschieden, den vorgelegten Anregungen und Bedenken teilweise zu entsprechen. Die Fläche 29.1 in Natbergen wurde daher von rd. 41 ha auf rd. 20,5 ha reduziert.</p> <p><u>Zu: textliche Hinweise: 1. Benachbarte Straßen</u> In diesem angeführten Absatz werden bzgl. der Emissionen die K 156 und die BAB 31 als „benachbarte Straße“ aufgeführt. Diese Straßen liegen weit außerhalb des betrachteten Planungsraumes. Der Absatz ist daher zu ändern. Gegen die Flächenausweisungen 29.2 und 29.3 bestehen keine raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Nutzungsvorgaben (gemäß Kapitel 7 der Begründung) in Verbindung mit der Darstellung der Immissionsituation hinsichtlich Gewerbe-, Verkehrslärm und Landwirtschaft (Kapitel 10) in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.</p> <p><u>Naturschutz</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Änderungsbereich 29.1 Natbergen: Der Umweltbericht stellt in nachvollziehbarer Weise die Bestandsaufnahmen und Bewertungen der einzelnen Schutzgüter dar. Auf die sensiblen Bereiche wie den Waldrand und die angrenzenden gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope wird ausreichend hingewiesen bzw. auch inhaltlich eingegangen. Es werden alle Wirkfaktoren berücksichtigt und entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benannt, sowie Alternativen aus Umweltsicht geprüft.</p> <p>Erste Aussagen in Bezug auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG</p>	<p>Dieses wird korrigiert.</p> <p>Dieses wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Dieses wird korrigiert, richtig sind folgende Straßen: Bundesautobahn BAB A 30, der Landesstraße 85 sowie die Kreisstraßen 228 und 321</p> <p>Dieses wird dort entsprechend konkretisiert und umgesetzt.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
1	Landkreis Osnabrück vom 09.05.2011
<p>können für diesen Änderungsbereich insbesondere für die Tiergruppen der Fledermäuse und Vögel bereits jetzt getroffen werden. Grundlage sind faunistische Kartierungen aus dem Jahr 2009. Für die Gruppe der Vögel ist zu sagen, dass Brutreviere für Schleiereule, Turmfalke und Mehlschwalbe vorhanden sind und im mittleren Umfeld Brutplätze von Rohrweihe, Mäusebussard und Rauchschwalbe. Über die Durchführung etwaiger vorgezogener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (wie bereits im Umweltbericht beispielhaft erläutert wird) wird schließlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu entscheiden sein, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.</p> <p>Auch für die Gruppe der Fledermäuse sind spezielle Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um Quartiere und Jagdlebensräume zu erhalten. Details dazu werden im Rahmen der Bebauungsplanung zu klären sein.</p> <p>Änderungsbereich 29.2 Eistrup: Auch hier wird den Aussagen des Umweltberichtes hinsichtlich der Bestandsaufnahme und -bewertung gefolgt.</p> <p>Aussagen in Bezug auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG liegen für diesen Änderungsbereich noch nicht konkret vor. Eine Potenzialabschätzung im Hinblick auf die planungsrelevanten Vogelarten zeigt Lebensraumqualitäten insbesondere für Kiebitz und Feldlerche. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist hier sicherlich eine genauere Bestandsaufnahme erforderlich. Für andere Tiergruppen ergeben sich aufgrund der Biotopausstattung derzeit keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Für die Ebene der F-Planung sind die gemachten Annahmen sowie abgeleiteten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausreichend.</p> <p>Änderungsbereich 29.3 Uphausen: Der Umweltbericht stellt in nachvollziehbarerweise die Bestandsaufnahmen und Bewertungen der einzelnen Schutzgüter dar.</p> <p>Teile dieses Änderungsbereiches sind aktuell Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ und stellen einen sehr reizvollen Teil von Natur und Landschaft dar. Der Antrag auf Landschaftsschutzgebietslöschung ist gestellt und wird gesondert bearbeitet.</p> <p>Um dem Vermeidungs- und Verminderungsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollen zukünftige Eingriffe in diesem Änderungsbereich dadurch vermindert werden, indem die wertvolleren Bereiche wie die landschaftsbildprägende Talsituation im Südwesten (Grünland, Birkengruppe und südlich angrenzende</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen werden auf Bebauungsplanebene weiter geprüft, entsprechend konkretisiert; erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind dort festzulegen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen werden auf Bebauungsplanebene weiter geprüft, entsprechend konkretisiert; erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind dort festzulegen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
1	Landkreis Osnabrück vom 09.05.2011
<p>Ackerfläche) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für Maßnahmen für Natur und Landschaft genutzt und von einer Bebauung ausgenommen werden. Aussagen in Bezug auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG liegen für diesen Änderungsbereich noch nicht konkret vor. Auch hier kann derzeit nur anhand einer Potenzialabschätzung für Vögel und Fledermäuse abgeleitet werden, dass best., planungsrelevante Arten vorkommen. Dieses wird im nachgelagerten Verfahren der Bebauungsplanung nochmals abzu prüfen sein. Für die Ebene der F-Planung sind die gemachten Annahmen sowie abgeleitete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausreichend.</p> <p><u>Für alle Änderungsbereiche:</u></p> <p>Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen zu kompensieren, so dass keine verbleiben. Für alle dargestellten Maßnahmen gilt aber auch, dass sie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren (z.B. Ausarbeitung Rosenmühlenbachkonzept etc.) sind.</p> <p>Für alle Änderungsbereiche gilt ferner, dass durch die Umsetzung der Planung, keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen auf NATURA 2000 Flächen ausgehen werden. Das nächst gelegene FFH-Gebiet 448 Mausohr-Jagdgebiet Beim befindet sich in über 7 km Entfernung.</p> <p>Weitere Anregungen sind nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Die nicht mehr benötigten Unterlagen sind in der Anlage wieder beigefügt. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV - BauGB gebeten.</p>	<p>Diese Vorgaben sind bei Aufstellung eines Bebauungsplanes weiter zu konkretisieren und dort festzulegen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Fragestellungen werden auf Bebauungsplanebene weiter geprüft, entsprechend konkretisiert; erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind dort festzulegen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden mit Aufstellung von Bebauungsplänen konkretisiert.</p> <p>Dieses wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.</p> <p>Dieses wird berücksichtigt.</p>
2	Freiwillige Feuerwehr Bissendorf vom 15.04.2011
<p>Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine weiteren Ergänzungen zur beabsichtigten 29. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich sind. Vorsorglich weise ich auf mein Schreiben vom 05.01.2011 hin. Die dort ausgeführten Ergänzungen wurden in der Begründung zum Entwurf gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB aufgenommen und bedürfen aus meiner Sicht keiner weiteren Ergänzungen. Sicherlich wäre es wünschenswert im Rahmen der weiteren Planungen mit einbezogen zu werden, um vernünftige Lösungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes möglichst effektiv aber dennoch kostengünstig zu realisieren.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Eine weitere Abstimmung bei Aufstellung von Bebauungsplänen ist vorgesehen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

3	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	vom 27.04.2011
	<p>Zu ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Ich habe zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Datum 06.01.2011 bereits eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich mich grundsätzlich vollinhaltlich beziehe. Gegenüber dem Stand der Flächennutzungsplanänderung vom 22.12.2010 ist jetzt nunmehr der geplante Anschluss der Fläche 29.3 an die von hier betreute Landesstraße 85 konkretisiert worden (vgl. Abbildung 10 auf S. 27 des Erläuterungsberichtes). Dabei ist zu bedenken, dass für den Neuanschluss an die Landesstraße 85 eine Aufweitung der Landesstraße in Form eines Linksabbiegestreifens unbedingt notwendig wird. Des Weiteren ist die Knotenpunktgestaltung gem. den Maßgaben der Ras-K1, d. h. mit Tropfen in der untergeordneten Straße vorzusehen. Ob die erforderliche Aufweitung der Landesstraße 85 noch vor dem Überführungsbauwerk der Bundesautobahn 30 vollzogen werden kann, ist genau zu untersuchen. Ggf. ist die Einmündung der Erschließungsstraße weiter Richtung Süden zu verlegen. Aus hiesiger Sicht wäre es erstrebenswert und optimal, wenn der Anschluss der Gewerbeflächen direkt gegenüber der Einmündung der Anschlussstellenauffahrt zur Bundesautobahn 30 gestaltet werden könnte. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere ist dieser vorab angesprochene Anschluss an die Landesstraße 85 im Detail mit meinem Hause abzustimmen.</p>	<p>Diese Hinweise werden in die Begründung als Vorgabe zur weiteren Abstimmung bei Aufstellung eines Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.</p>
4	PLEdoc GmbH	vom 06.05.2011
	<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns auf CD überlassenen Unterlagen zur Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir gesichtet. In den beigefügten Ausdruck des Flächennutzungsplans haben wir in die dort abgebildete Karte zu "Kompensationsflächenpool Rosenmühlenbach" den Verlauf der Ferngasleitung eingezeichnet und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Ferngasleitung nur als grobe Übersicht geeignet ist. Von den übrigen Kompensationsflächen werden Versorgungseinrichtungen der Open Grid Europe GmbH nicht betroffen.</p>	

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
<p>Wir bitten Sie, den Verlauf der Ferngasleitung anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in die Karte zum Kompensationsflächenpool zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fläche im Änderungsbereich 29.1 reduziert wurde. Somit verläuft die Ferngasleitung im Gegensatz zu unserer Stellungnahme vom 11.01.2011 außerhalb dieses Geltungsbereichs. Wir erheben daher bezüglich der Veränderung der Fläche 29.1 keine Einwände.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung der Kompensationsflächenpools Rosenmühlenbachs bitten wir bei den weiteren Planungen schon jetzt folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bestandsschutz der Ferngasleitung muss gewährleistet bleiben. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. - Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von 2,5 m rechts und links neben der Leitung angepflanzt werden. Anzustreben ist ein größerer Pflanzabstand, damit bei einer Aufgrabung der Leitung zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken das Wurzelgeflecht nicht zu stark geschädigt wird. - Im Kreuzungsbereich darf zwischen der Sohle des Rosenmühlenbachs und dem Rohrscheitel der Ferngasleitung ein Mindestabstand von 0,8 m nicht unterschritten werden. Dieser Abstand ist ggf. durch den Einbau von Beton halbschalen o. ä. dauerhaft zu gewährleisten. Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der E.ON Ruhrgas AG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass uns frühzeitig detaillierte Planunterlagen zu vorgesehenen Arbeiten im Bereich des Kompensationsflächenpools Rosenmühlenbach übermittelt werden, damit wir prüfen können, ob Sicherheits- bzw. Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung notwendig werden. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches der 29. Änderung des Flächennutzungsplans Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG nicht vorhanden sind. 	<p>Diese Trasse wird entsprechend nachrichtlich übernommen.</p> <p>Diese Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Unterlagen werden bei weiterer Konkretisierung der Planung zugesandt.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	vom 09.05.2011
	<p>Die Gemeinde Bissendorf plant im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die Ausweisung von drei Gewerbegebieten zur Gesamtgröße von nunmehr rund 47 ha. Zu der Planung haben wir mit Datum vom 10.02.2011 aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Unsere hier vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken, die im Folgenden nochmals aufgeführt sind, halten wir aufrecht.</p> <p>Landwirtschaft <u>Teilfläche 29.1</u> Die Teilfläche 29.1 befindet sich südöstlich der Ortslage Natbergen und umfasst einen Bereich von ca. 21 ha, der überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt wird. Unmittelbar nordwestlich des Planungsraumes grenzt die landwirtschaftliche Hofstelle Drees an. Der Betrieb wird im Haupterwerb geführt und ist auf Milchviehhaltung spezialisiert. Aufgrund seiner Lage zur angrenzenden Wohnbebauung ist der Betrieb am jetzigen Standort bereits deutlich in seiner Entwicklung eingeschränkt. Die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes würde hinsichtlich der baulichen Entwicklung auf der Hofstelle somit keine grundsätzlich neue Situation schaffen. Dennoch wird die räumliche Enge zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem geplanten Gewerbegebiet hinsichtlich der Immissionssituation als problematisch eingestuft. U. E. können immissionsbedingte Belästigungen, die das zulässige Maß für Gewerbegebiete überschreiten, für die Bereiche östlich der Hofstelle Drees nicht ausgeschlossen werden. Da anerkannte Regelwerke oder Richtlinien zur Abstands- und Geruchsimmissionsbeurteilung von Tierhaltungsanlagen (VDI-Richtlinien, TA Luft) für Rinderhaltungsanlagen nur eingeschränkt Gültigkeit besitzen, ist eine rechtssichere Bewertung der Immissionssituation nur im Rahmen einer Sonderbeurteilung nach der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) möglich.</p> <p><u>Teilfläche 29.2</u> Diese Teilfläche zur Größe von rund 10 ha liegt zwischen der Ortslage Eistrup und der Bundesautobahn A 30 und unterliegt ebenfalls einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Etwa 200 m nördlich des Planungsraumes befindet sich der landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb Werries, der auf Milchvieh- und Sauenhaltung ausgerichtet ist. Auch dieser Betrieb ist durch die vorhandene Wohnbebauung deutlich in seiner Entwicklung eingeschränkt. Eine überschlägige Berechnung der Immissionssituation (ohne Beachtung sonstiger Emittenten) deutet zwar darauf hin, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Aber auch</p>	<p>Zu allen genannten Betrieben ist eine gesonderte Begutachtung in Auftrag gegeben. Diese Gutachten sind zu Ende Mai 2011 zugesagt. Das Ergebnis wird in die weitere Abwägung einbezogen. Sobald diese Gutachten vorliegen, werden sie nachgereicht bzw. es wird in der Fachausschuss-Sitzung darüber berichtet.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen	vom 09.05.2011
<p>hier gilt, dass aufgrund der Rinderhaltung belastbare Aussagen zur Immissionssituation nicht möglich sind.</p> <p><u>Teilfläche 29.3</u></p> <p>Die Teilfläche 29.3 liegt südlich der A 30, östlich der Ortslage Uphausen. Sie umfasst einen Bereich von rund 16 ha, der ebenfalls intensiv landwirtschaftlich (überwiegend Acker) genutzt wird. Hinsichtlich der Immissionssituation ist auf den landwirtschaftlichen Betrieb Meyer zu Uphausen hinzuweisen, dessen Betriebsitz rund 200 m westlich der hier betrachteten Teilfläche liegt. Der Betrieb Meyer zu Uphausen wird im Haupterwerb geführt und verfügt über eine intensive Mastschweinehaltung. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Immissionsschutzgutachten aus dem Jahre 2005) kann auch in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden, dass die für Gewerbegebiete gültigen Geruchsimmisionsgrenzwerte (15 % Geruchsstundenhäufigkeit) überschritten werden. Da die GIRL in den zurückliegenden Jahren allerdings überarbeitet wurde, ist eine abgesicherte Beurteilung der Situation auf Grundlage aktueller Daten nicht möglich.</p> <p>Abgesehen von der Immissionssituation wird die Planung der Gemeinde Bissendorf zur Ausweisung von drei Gewerbegebieten mit nunmehr 47 ha aus agrarstruktureller Sicht als kritisch beurteilt. Flächenverluste auch in dieser Größenordnung in einem räumlich zusammenhängenden Bereich schränken die zukünftige Entwicklung der im Rahmen dieser Stellungnahme beschriebenen Betriebe deutlich ein. Hinzuzuweisen ist darauf, dass es sich bei den überplanten Bereichen überwiegend um intensiv nutzbare Ackerstandorte mit vergleichsweise hoher Bodengüte handelt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass es sich ausnahmslos um hofesnahe Bereiche handelt, die - im Falle einer Gewerbegebietsausweisung - für zukünftige Entwicklungsschritte in der Tierhaltung (Teilbetriebsaussiedlungen) nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Forstwirtschaft</p>	<p>Planungserfordernis und Planungsumfang sind in der Begründung dargelegt worden. Es ist der Gemeinde bewusst, dass die Ausweisung weiterer Bauflächen in aller Regel und auch im vorliegenden Fall zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung geht und Einschränkungen im verfügbaren Flächenpotential für die Landwirtschaft nach sich zieht. Gegenüber dem Vorentwurf und den dort von der Landwirtschaftskammer bereits gleichlautend vorgetragenen Bedenken hat die Gemeinde mit der erheblichen Reduzierung der Fläche 29.1 um über 20 ha diesen Bedenken aber zumindest teilweise Rechnung getragen. Die Gemeinde hat bereits mit dem Gemeindeentwicklungsplan entsprechende Analysen durchgeführt und sieht vor dem Hintergrund der raumordnerischen Zuweisungen und Aufgaben auch die Notwendigkeit, Flächen für die gewerbliche Entwicklung sowie zur Ansiedlung von Betrieben und damit der Schaffung von Arbeitsplätzen vorzuhalten. Dem wird mit dieser Planung Rechnung getragen, insoweit wird diesen Belangen Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt. Die Gemeinde wird allerdings vor Beginn der verbindlichen Bauleitplanverfahren Abstimmungen/Erörterungen mit den betroffenen Betrieben durchführen, um die Fragen wie Grunderwerb, Ersatzflächenbereitstellung etc. zu erörtern und einvernehmlich zu lösen.</p> <p>Insoweit werden auch die Belange der Betriebe bei Fortsetzung der Planung bzw. Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 09.05.2011
<p>Von den o. g. Planungen ist Wald (Privatwald) im Sinne des „Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung“ nicht unmittelbar betroffen. Insofern bestehen von Seiten des Forstamtes Osnabrück keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Allerdings grenzen z. T. Privatwaldflächen an das Plangebiet an.</p> <p>Bauliche Anlagen im Planungsbereich sollten daher aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) einhalten. Sollte dies aus planerischen und/oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden. Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden. Vorhandene Wege zu den Waldflächen sind zu erhalten oder so wiederherzustellen, dass ganzjährig ein Erreichen der Waldfläche auch mit schwerem Gerät (Holzernte- und Transportfahrzeuge) gewährleistet ist.</p>	<p>Entsprechende Aussagen und Hinweise werden in die Begründung aufgenommen; die in der Begründung enthaltenen Nutzungskonzepte zeigen allerdings auch schon auf, dass Abstandsflächen/Eingrünungsflächen vorgesehen werden.</p> <p>Die übrigen Hinweise zur Erschließung sowie zur Verkehrssicherung sind ebenfalls bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Auch hierzu erfolgt eine entsprechende Aussage in der Begründung.</p>
6	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie vom 04.05.2011
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken oder Anregungen vorgetragen:</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Sofern noch nicht geschehen, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und unbedingt beachtet werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-4433 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Dieser Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme

Beratungsvorlage

7	Stadt Osnabrück	vom 03.05.2011
	<p>Ihre Planungsunterlagen zu dem o. g. Bauleitplanverfahren verbunden mit Ihrer Bitte um Stellungnahme habe ich erhalten. Mit meiner Email vom 19.04.2011 habe ich Sie um Fristverlängerung zur Abgabe meiner Stellungnahme bis zum 30.05.2011 gebeten. Für die von Ihnen in einem gemeinsamen Gesprächstermin am 27.04.2011 zwischen Stadt Osnabrück, Landkreis Osnabrück der Gemeinde Bissendorf gewährte Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 16.05.2011 bedanke ich mich.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung verfolgen Sie weiterhin eine gewerbliche Bauflächenentwicklung an drei Standorten, wobei nunmehr gegenüber der Vorentwurfsplanung die Reduzierung der gewerblichen Baufläche für das Gebiet 29.1 Änderung des FNP im Bereich Natbergen von rd. 41 ha auf ca. 20,5 ha vorgesehen ist.</p> <p>Hierzu gibt die Stadt Osnabrück folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Stadt Osnabrück weist darauf hin, dass sie gegen den Bescheid des Landkreises Osnabrück vom 10.03.2011 zum Zielabweichungsverfahren nach § 11 NROG bzgl. der 29.1 Änderung des FNP der Gemeinde Bissendorf Klage erhoben hat. Beantragt wurde, den entsprechenden Bescheid des Landkreises Osnabrück aufzuheben.</p> <p>Bei aufschiebender Wirkung der Klageerhebung liegt diesem Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bissendorf kein rechtskräftiger Bescheid des Landkreises zugrunde, der einen Abschluss des FNP - Änderungsverfahrens im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Landkreises Osnabrück darstellen würde.</p> <p>Zur Gewerbeflächenentwicklung / -planung der Gemeinde Bissendorf, 29. Änderung FNP</p> <p>Zur Frage der Gewerbeflächenentwicklung / -planung der Gemeinde Bissendorf weise ich auf die Stellungnahme der Stadt Osnabrück zum Vorentwurf dieses Bauleitplanverfahrens vom 15.02.2011 hin. Die Bedenken, die die Stadt Osnabrück insbesondere zur Gewerbeflächenplanung 29.1 Änderung FNP im Bereich Natbergen vorgebracht hat, werden in Teilen aufrecht erhalten, wenngleich nun eine Reduzierung der gewerblichen Baufläche im Bereich Natbergen geplant wird.</p> <p>Insgesamt sollen nach dem nun vorliegenden Entwurf zur 29. Änderung des FNP drei Gewerbegebiete planungsrechtlich entwickelt werden. Zusammengekommen umfassen die 3 Teilflächen (29.1, 29.2, 29.3 Änderung des FNP) rd. 46,5 ha</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf hat am 17. Mai 2011 einen Antrag an den Landkreis Osnabrück gerichtet, den Zielabweichungsbescheid entsprechend der nunmehr beschlossenen Abgrenzung des Änderungsbereichs 29.1 abzuändern.</p> <p>Die Stadt Osnabrück hat inzwischen beschlossen, die Klage zurückzuziehen, so dass mit dem in Kürze neu zu erwartenden Bescheid des Landkreises die raumordnerischen Voraussetzungen, auch im Sinne der Stadt Osnabrück, berücksichtigt sein werden.</p> <p>Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen, auf die bereits erfolgte Abwägung zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie den Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.</p> <p>Zur Frage des Planungserfordernisses ist in der Begründung u.a. ausgeführt:</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
7	Stadt Osnabrück vom 03.05.2011
<p>Plangebiete (Bruttofläche) in denen nach überschlägiger Flächenbilanz rd. 37 ha gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind. Abzüglich noch zu berücksichtigender Flächen z.B. für Erschließungsflächen (Straßen) wird das Flächenpotenzial mit 30-35 ha angegeben. Ein Planungsanlass wird weiterhin begründet mit dem von einer ortsansässigen Firma bekundeten grundsätzlichen Flächenbedarf für weitere Produktionsgebäude. Konkrete, hinreichend standortbezogene Ansiedlungsinteressen oder -vorhaben von Gewerbebetrieben werden auch aktuell - in der Begründung zum Entwurf- nicht beschrieben.</p> <p>Grundsätzlich sind die Zweifel der Stadt Osnabrück noch nicht gänzlich ausgeräumt, ob die hier beabsichtigte Umwandlung hauptsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche in Bereichen mit teilweise sehr hoher Bedeutung für Freiraumentwicklung, Natur, Landschaft, und Erholung in gewerbliche Bauflächen noch eine Größenordnung hat, die der zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Bissendorf als „Grundzentrum“ entspricht. Wenngleich die Gemeinde Bissendorf im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ausgewiesen ist, lässt sich daraus nicht die Schlussfolgerung ableiten, dass dieses Grundzentrum gegenüber anderen Grundzentren einen Mehrbedarf hat, bzw. Gewerbeflächen für die Region bereitzustellen hat. Dies, zumal die Gemeinde Bissendorf im RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 (S, 33) als „kleiner Wirtschaftsstandort“ beschrieben wird, der vor allem wegen seiner räumlichen Lage, Erreichbarkeit und funktionale Verflechtung mit dem Oberzentrum Osnabrück hervorgehoben wird.</p> <p>Nach den Zielsetzungen des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 (1.4 02 Ordnungsraum) sind die Mittelzentren - und nicht die Grundzentren - als Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten und zu verbessern, und nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration sind in diesen Kristallisationspunkten die regionalen Kräfte zu bündeln. Hinzuweisen ist weiterhin auf die Ziele des RROP D 1.5.08 „...Gewachsene Siedlungsbereiche sind weiter zu entwickeln. Eine verstreute Siedlungstätigkeit in bisher unberührten Räumen ist zu vermeiden. Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken“</p> <p>Grundsätzlich wird daher erneut angeregt, den ermittelten Flächenbedarf zu überprüfen und dabei möglichst zu differenzieren nach Bedarf an Flächen, für die ein unmittelbarer Autobahnanschluss zentrale Standortvoraussetzung ist und nach anderen Gewerbeflächen. Dabei sollten die Flächen für die in der Begründung genannte ortsansässige Firma nicht von vornherein herausgerechnet werden (s. S, 18 der Begründung), denn die Ansiedlung dieser Firma basiert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein grundsätzlicher Planungsanlass ist der seit mehreren Jahren schon gegenüber der Gemeinde Bissendorf bekundete Bedarf an gewerblich nutzbaren Grundstücken für weitere Produktionsgebäude der Fa. Solarlux, die ebenfalls in das bisherige Standortkonzept der 29. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 144 eingebunden war. Bei vollständiger Einstellung von Planungen für gewerbliche Bauflächen könnte auch mittelfristig dieser Bedarf im Gemeindegebiet nicht abgesichert werden. • In den planungsrechtlich gesicherten Gewerbebeständen der Gemeinde stehen nur noch wenige Baugrundstücke zur Verfügung, die bisher nicht vergebenen Grundstücke umfassen eine Größe von ca. 2,5 ha, die größte zusammenhängende Fläche umfasst ca. 1,4 ha. Überdies werden diese Flächen zurzeit von verschiedenen Betrieben nachgefragt. • Aus dem bisherigen Planungsablauf der 29. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplanes Nr. 144 ist deutlich geworden, dass ein Bauleitplanverfahren mit den erheblichen Anforderungen an die Abwägung und Einstellung aller Belange einen Bearbeitungszeitraum von mindestens einem Jahr in Anspruch nimmt, in der Regel sogar noch länger. Es ist aber auch deutlich geworden, dass im Hinblick auf die zügige und zeitnahe Beantwortung von Ansiedlungsanfragen sowie der zeitlichen Entscheidungsanforderungen ansiedlungswilliger Betriebe planungsrechtlich gesicherte Standorte zumindest auf Ebene des Flächennutzungsplanes benötigt werden. Ein ausreichendes Flächenpotential für Ansiedlungsanfragen jenseits von 10 ha ist in der Gemeinde Bissendorf auch für einen Betrachtungs- und Geltungszeitraum der Flächennutzungsplanung von bis zu 10 Jahren derzeit nicht vorhanden. <p>Weiter ist unter Punkt 6.1 der Begründung u.a. ausgeführt: <i>Zum Flächenbedarf und Ausweisungsumfang: Es ist zunächst vorrangiges Ziel der Gemeinde Bissendorf, Gewerbeflächen für den Eigenbedarf zur Verfügung zu stellen, und nicht – wie die Mittel- und Oberzentren – die Nachfrage aus der gesamten Region im Blick zu haben. Hierbei hat die Gemeinde allerdings sehr wohl der ihr im RROP zugewiesenen Aufgabe zur Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe geht über den Eigenbedarf hinaus.</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
7	Stadt Osnabrück vom 03.05.2011
<p>allenfalls auf einer Absichtserklärung. Außerdem würde die genannte ortsansässige Firma für einige Zeit das Arbeitskräftepotential binden und so die Expansionswünsche anderer Unternehmen bremsen, so dass anzunehmen ist, dass während dieser Zeit zusätzliche Gewerbeflächen nicht nachgefragt werden dürften.</p>	<p><i>Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf ist diese Zielsetzung mit den hier in Rede stehenden Flächengrößen –gerade unter Berücksichtigung der nunmehr gegenüber dem Vorentwurf vorgenommen Reduzierung des Ausweisungsumfangs- realistisch.</i></p> <p><i>Allein die in Bissendorf bereits ansässige Fa. Solarlux hat in der jüngsten Vergangenheit einen mittelfristigen Flächenbedarf in einer Größenordnung von 12 bis 15 ha angemeldet.</i></p> <p><i>Der nunmehr in der Darstellung enthaltene Flächenumfang von rd. 46,5 ha Bruttobauland entspricht nach der vorliegenden Flächenbilanz unter Abzug von Grünflächen etc. einem verfügbaren Bauland von rd. 37 ha, abzüglich noch zu berücksichtigender weiterer Erschließungsflächen (Straßen etc.) liegt das Flächenpotential dann noch bei 30 ha bis 35 ha</i></p> <p><i>Selbst wenn unterstellt werden muss, nach den Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit, dass auch Standorte und Grundstücke mit einer Größe von bis zu 2 ha nachgefragt werden, ist ein durchaus realistisches Szenario im Sinne einer Bedarfsprognose ableitbar.</i></p> <p><i>Bei diesem Ausweisungsumfang ergäbe sich bei einem Planungszeitraum von 10 – 15 Jahren für den Betrachtungszeitraum eines Flächennutzungsplanes ein durchschnittlich jährliches Ansiedlungspotential von 2,5 ha bis 3 ha, bei Abzug der Flächen für die Fa. Solarlux läge das zusätzliche Potential noch bei etwas mehr als 1 ha pro Jahr im Mittel.</i></p> <p><i>Dieses erscheint angesichts der Lage und der Entwicklung der Gemeinde in den letzten Jahren sowie der zugewiesenen Schwerepunktaufgabe für die Entwicklung von Arbeitsstätten angemessen und bedarfsgerecht.</i></p> <p><i>Für die Gemeinde ist aber grundsätzlich auch der mit einer Gewerbeentwicklung evtl. Zuzug neuer Bewohner positiv zu bewerten. Hiermit kann der allgemeinen demographischen Entwicklung aktiv entgegengewirkt werden. Eine gute Infrastrukturausstattung ist in Bissendorf vorhanden. Außerdem geht die Gemeinde Bissendorf davon aus, dass nicht alle Beschäftigten auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen werden.</i></p> <p><i>Die vorgenannten Berechnungen stellen einen Ausweisungsumfang dar, der als durchaus realistisch einzustufen ist, auch dann, wenn die Flächen der Fa. Solarlux nicht herausgerechnet werden (wie von der Stadt angeregt).</i></p> <p><i>Eine weitere Differenzierung nach Betrieben mit Standortnähe zur Autobahn und weiteren Betrieben verändert diese Einschätzung ja nicht, da die Gemeinde ohnehin nur Flächen in Autobahnnähe in den Fokus nehmen kann,</i></p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
7	Stadt Osnabrück vom 03.05.2011
<p>Weiterhin wird angeregt, die Planungen für neue Gewerbeflächen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und entsprechend im Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen oder Gewerbeflächen auszuweisen. Im Gemeindeentwicklungsplan 2004 der Gemeinde Bissendorf wird die Zielsetzung beschrieben, dass ausreichende Gewerbeflächen für den Eigenbedarf aus Standortverlagerungen und für Erweiterungen ortsansässiger Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen sollen. Diese Zielsetzung an sich ist aus Sicht der Stadt Osnabrück auch weiterhin nachvollziehbar.</p> <p>Die geplante gewerbliche Baufläche 29.1 liegt in einem regionalen Freiraum ohne Bezug zum Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Bissendorf. Die FNP-Entwurfssdarstellung der auf rd. 20,5 ha reduzierten GE-Fläche 29.1 mit der geplanten Dimensionierung des geplanten Regenrückhaltebeckens wie auch der Anordnung von Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausschließlich im Norden und Süden des Plangebietes könnten den Schluss nahelegen, dass hier mittel-bis langfristig die Möglichkeiten einer Erweiterung gewerblicher Entwicklungen Richtung Osten offen gehalten werden sollen. Daher wird seitens der Stadt Osnabrück angeregt, dass hier eine eindeutige <u>Abgrenzung der GE- Fläche 29.1 auch in östlicher Richtung</u>. z.B. mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich dargestellt und in einem daraus zu entwickelnden Bebauungsplan festgesetzt wird.</p> <p>Darüber hinaus wird bei der Fläche 29.1 in der Begründung zur FNP-Änderung argumentiert, dass diese Gewerbefläche auf das Interesse eines Investors stößt, der eine zusammenhängende Fläche von 10 ha benötigt. Es ist fraglich, ob auf dieser Fläche die Nebenbestimmungen des Zielabweichungsverfahrens des Landkreises Osnabrück wie z.B. Stellung der Gebäude, Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, aufgelockerte Bebauungsfestsetzungen und überbaubare Grundstücksfläche eingehalten werden können und deshalb für diesen Investor eine andere Ansiedlungsfläche gefunden werden muss, die diese Nutzungsbeschränkungen nicht aufweist. Ein einzelner Investor wird ggf. eine Durchgrünung und Gliederung seiner Betriebsflächen nicht zulassen, denn er benötigt ja gerade zusammenhängende Flächen gewerblicher Nutzung, um sein Betriebskonzept umsetzen zu können.</p>	<p>weil andere Standorte gar nicht in Betracht kommen (siehe Analyse Gemeindeentwicklungsplan).</p> <p>Die Standortentscheidung für den Standort Natbergen im jetzt reduzierten Umfang ist ebenfalls umfassend begründet, sie ist auch nach den Feststellungen des Landkreises mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, im Wissen, dass es sich hier um einen neuen, solitären Standort, allerdings in Zuordnung zu einem Siedlungsbereich handelt.</p> <p>Die Gemeinde hat inzwischen den Antrag gestellt, dass Zielabweichungsverfahren abzuändern, entsprechend der jetzt vorgenommen Abgrenzung. Eine Abgrenzung bzw. Eingrünung auf der Ostseite steht nichts entgegen, diese kann in einem Bebauungsplan erfolgen und festgeschrieben werden, das Nutzungskonzept in der Begründung zum FNP wird entsprechend geändert. Ob auch eine Darstellung nach der bereits durchgeführten öffentlichen Auslegung noch in Betracht kommt, wird geprüft. Eine erneute Auslegung ist jedenfalls nicht vorgesehen.</p> <p>Diese Vorgaben sind durchaus auch bei Aufteilung der Flächen für einen oder 2 Investoren umsetzbar.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
7	Stadt Osnabrück vom 03.05.2011
<p>Weiterhin wird als Stellungnahme aufrecht erhalten:</p> <p>Bei einer weiteren Planung der Gewerbegebietsentwicklungen im Grundzentrum Gemeinde Bissendorf wird erneut angeregt und gefordert, dass hier entsprechende Regelungen / Vorgaben / Festsetzungen bezüglich ggf. angefragter Einzelhandelsentwicklungen getroffen werden. Nach Auffassung der Stadt Osnabrück sind insbesondere großflächige Einzelhandelsentwicklungen in den eher siedlungsnahen Plangebieten 29.2 und 29.3 maximal auf die Versorgungsaufgabe des Grundzentrums im nahversorgungs-relevanten Maß zu beschränken, ansonsten wird - insbesondere für den Planbereich 29.1 Änderung FNP der Ausschluss jeglicher Einzelhandelsentwicklung angeregt.</p> <p>Verkehr Erneut wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der geplanten gewerblichen Nutzung solch erheblicher Bauflächen von beträchtlichen Schwerverkehr in die Region zu rechnen ist. Bereits heute sind die Ortsdurchfahrten Osnabrücks in den Stadtteilen Lüstringen bzw. Lüstringen - Ost sowie Voxtrup stark mit Durchgangsverkehr belastet. Daher sind bei den geplanten Gewerbeflächenentwicklungen etwaige Streckenführungen über die Düstruper Straße sowie über die Meiler Landstraße (bestehendes Lkw-Verbot) zur BAB A33 Anschlussstelle Fledder oder die Lüstringer Straße - Mindener Straße zur Anschlussstelle BAB A33 Anschlussstelle Lüstringen zu vermeiden. Auch in Richtung B51 (Wittlager Raum) sollte die Wegweisung über die nahe gelegene Anschlussstelle auf die Autobahnen BAB A30/A33 führen und nicht über die Lüstringer Straße - Darumer Straße in Richtung Beim. Seitens der Stadt Osnabrück wird eine Aufhebung des Lkw-Verbot auf der Meiler Landstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Voxtrup auch für die Zukunft nicht beabsichtigt. Für die Anbindung des FNP-Änderungsbereiches 29.1 mit einer Fläche von ca. 20,5 ha an das Fernstraßennetz wird eine Verkehrslenkung zur nahe gelegenen Anschlussstelle A30 - AS Natbergen <u>für alle Richtungen</u> empfohlen.</p> <p>Zum Schutz der Bevölkerung der Stadtteile sind zum gegebenen Zeitpunkt alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, die eine Fehlleitung des Verkehrs vermeiden. Hierzu werden rechtzeitige Abstimmungen mit der Stadt Osnabrück notwendig.</p>	<p>Dieses wird berücksichtigt, ein Bebauungsplan wird entsprechende Regelungen vorsehen. Einzelhandel der genannten Art ist an keinem der 3 Standorte vorgesehen.</p> <p>Diese Aussagen entsprechen den Zielsetzungen der Gemeinde, entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Soweit erforderlich, werden entsprechende Abstimmungen vorgenommen.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
7	Stadt Osnabrück vom 03.05.2011
<p>Die folgenden Punkte der Stellungnahme der Stadt Osnabrück beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der 29.1 Änderung des FNP: RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 - Vorranggebiet für Freiraumfunktionen / Vorsorgegebiet für Erholung</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück stellt im Umfeld der Stadt Osnabrück sog. „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ dar. Hier wird dem Erfordernis Rechnung getragen, in diesem dicht besiedelten und stark beanspruchten Raum bedeutsame Freiräume, aber auch Räume für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich zu sichern und zu entwickeln. Diese Räume erfüllen zugleich siedlungsgliedernde und landschaftsgestaltende Funktionen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen wird vor allem die Zielsetzung „Schutz vor weiterer Besiedlung“ verfolgt.</p> <p>Im RROP Landkreis Osnabrück 2004 heißt es zum „Leitbild Freiraumstruktur“, dass das Offenhalten der zwischen den besiedelten Räumen gelegenen Freiräume eine besonders wichtige Aufgabe ist. Daher werden entsprechende multifunktionale Vorranggebiete für Freiraumfunktionen in Ordnungsräumen festgelegt, in denen folgende Funktionen wahrgenommen werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gliederung des Landschaftsraums; - Erholung und Freizeit; - Klimaschutz und -Verbesserung; - Natur und Landschaft; - Landwirtschaft; - Walderhaltung. (RROP Landkreis Osnabrück 2004, Seite 4f). Durch die Planung des Gewerbegebietes Bissendorf - Natbergen wird nun eine Fläche von ca. 20,5 ha in einem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen überplant, das im Osten über die Haseniederung bis an das Gebiet der Stadt Osnabrück heranreicht und dort seine Fortsetzung in dem Grünen Finger „Haseniederung Süd-Ost“ bis in die Osnabrücker Innenstadt findet. Hierdurch sind insbesondere folgende Freiraumfunktionen mit möglichen Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Osnabrück berührt: <p>■ Gliederung des Siedlungsraumes</p> <p>Die Lage des geplanten Gewerbe- und Industriestandortes ist innerhalb eines 1000 m breiten Korridors vorgesehen, der den freien Landschaftsraum westlich des Siedlungsgebietes des Ortsteils Bissendorf und den Landschaftsraum „Haseniederung“ im Vorfeld der Stadt Osnabrück zwischen den Siedlungsgebieten Natberger Heide und Eistrup verbindet. Lediglich 20% dieses Korridors werden nicht von der geplanten Ansiedlung in Anspruch genommen. Hier sind die Freiraumfunktionen jedoch bereits durch die vorhandenen Siedlungsbereiche (Ortslagen Natbergen und Eistrup) eingeschränkt.</p> <p>Die im Planentwurf dargestellten Eingrünungs- und Abstandsflächen sowie</p>	<p>Die Gemeinde hat diesen Anforderungen mit einer erheblichen Reduzierung der Fläche 29.1 Rechnung getragen, auch wenn der Landkreis Osnabrück bereits grundsätzlich entschieden hatte, für das ursprüngliche Gesamtgebiet einen positiven Zielabweichungsbescheid zu erteilen.</p> <p>Im Umweltbericht ist dieser Aspekt umfassend beschrieben und somit auch in die Gesamtabwägung einbezogen.</p> <p>Weitere Eingrünungsmaßnahmen, hier insbesondere auf der Ostseite des Plangebietes, sind aus gemeindlicher Sicht vorgesehen, das Nutzungskonzept wird entsprechend abgeändert.</p> <p>Der Gemeinde ist bewusst, dass hier in diesen Freiraum eingegriffen wird, diese Eingriffe werden jedoch durch die genannten Maßnahmen zumindest teilweise kompensiert, zudem sollen in unmittelbarer Nachbarschaft am Rosenmühlenbach weitere Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die den Gesamtbereich aufwerten.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
7	Stadt Osnabrück vom 03.05.2011
<p>Flächen zur Regenrückhaltung können nicht als ausreichend bezeichnet werden, um die zu erwartende Barrierewirkung innerhalb des regionalen Grünzugs zu mindern, zumal Eingrünungs- und Abstandsflächen lt. Entwurfsdarstellung an der östlichen Seite des geplanten Gewerbegebietes bisher nicht vorgesehen werden (s.o.). Diese Darstellung ist auch im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus der Fledermauskundlichen Untersuchung 2009 ergeben nachzutragen.</p> <p>Erholung und Freizeit</p> <p>Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück 2001 stellt den westlich an das Plangebiet angrenzenden Sandforter Berg aufgrund seiner Naturausstattung und seiner Ausstattung mit Infrastruktur für die Naherholung (Wanderwege von überörtlicher Bedeutung) als einen Schwerpunkttraum für die landschaftsgebundene Erholung dar. Wanderwegeverbindungen ergeben sich von hier aus nach Osten sowohl über den Eistruper Berg als auch nach Nordosten über die Bauerschaft Natbergen in Richtung Plangebiet. Insbesondere aber wird die für den Freizeitfahrradverkehr wichtige Wegeverbindung zwischen Osnabrück und Bissendorf im Zuge der „Düstruper Straße“ und der „Natberger Straße“ durch die geplante Gewerbegebietsentwicklung beiderseits der Natberger Straße und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Zunahme des Verkehrs (insbesondere durch das Hinzukommen von Schwerlastverkehr) in ihrer Attraktivität entwertet. Hinzu kommen Unterbrechungen noch unverstellter, landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamer Sichtbeziehungen, die für die stadtnahe Erholung und die Identifikation der Osnabrücker Bevölkerung mit dem Osnabrücker Umland von großer Bedeutung sind. Die geplanten Umweltmaßnahmen wie Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen und Durchgrünung des Gewerbegebietes können zur Minimierung der optischen Beeinträchtigungen beitragen. Beeinträchtigungen, die durch die Unterbrechung kulturhistorisch und landschaftlich bedeutender Sichtbeziehungen sowie durch anlage- und betriebsbedingte Immissionen hervorgerufen werden, können nicht ausgeglichen werden. Eine gewerbliche Entwicklung - auch auf einer nun reduzierten Fläche von 20,5 ha - wird der besonderen Bedeutung des Plangebietes innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung (RROP Landkreis Osnabrück) kaum gerecht werden können.</p> <p>■ Klimaschutz</p> <p>Aus Sicht der städtischen Frischluftversorgung (relativ gute Kaltluft) sind die östlichen Freiraumgebiete außerhalb der Stadt Osnabrück von besonderer</p>	<p>Siehe oben, im Nutzungskonzept wird auch eine randliche Eingrünung im Osten vorgesehen und entsprechend nachgetragen.</p> <p>Auch hier gilt, dass die Gemeinde mit der Standortentscheidung und der nunmehr getroffenen Abwägung zur Reduzierung der Flächen diesen Anforderungen Rechnung trägt, im Wissen, dass damit Beeinträchtigungen einhergehen, die aber nicht die Funktion des Gesamttraums in Frage stellen. Die Gemeinde hat Alternativen geprüft, mit dem nunmehr beschlossenen Ergebnis.</p> <p>Die Wegeverbindungen sollen erhalten und in die weitere Planung integriert werden, die angesprochenen Maßnahmen zur Höhenentwicklung und Begründung werden im Bebauungsplan geregelt.</p> <p>Eingriffe können hier in der Tat allenfalls gemindert, aber nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung und den Umweltbericht</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
7	Stadt Osnabrück vom 03.05.2011
<p>Bedeutung. Gerade bei austauscharmen Wetterlagen, die gehäuft in den Sommermonaten auftreten, ist die Versorgung der Innenstadt Osnabrücks abhängig von der aus Osten von Bissendorf über die Haseauen entlang der Bahnlinie und dem "Güterbahnhof Osnabrück einströmenden Frischluft. Dies wurde in dem Gutachten "Klimatisch - lufthygienische Untersuchungen im Bereich des Güterbahnhofes der Stadt Osnabrück" (Kuttler et. al. 2002) und dem Folgegutachten "Klimatische Auswirkungen geplanter Baumaßnahmen auf dem Gelände des Güterbahnhofes der Stadt Osnabrück mittels numerischer Modellanalyse (HDKLAM)" (Kuttler et. al. 2003) herausgestellt. Während bei Realisierung einer nach den ursprünglichen Planungen ca. 41 ha großen gewerblichen Baufläche im Bereich Natbergen eine Betroffenheit der stadtklimatischen Belange der Stadt Osnabrück nicht auszuschließen gewesen wäre, werden bei der nun beabsichtigten Reduzierung der gewerblichen Baufläche lt. Entwurf zur 29.1 Änderung FNP auf eine westliche Teilfläche nach einer ersten Einschätzung die Bedenken bzgl. klimatischer Auswirkungen für das Stadtgebiet Osnabrück zurückgestellt.</p> <p>■ Naturschutz</p> <p>Im Artenschutzbeitrag des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass sowohl bezüglich der im Plangebiet anzutreffenden europäischen Vogelarten als auch bezüglich der ebenfalls streng geschützten Fledermausarten auszuschließen ist, dass Verbotstatbestände gem. §44 (1) BNatSchG berührt werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von erheblichen Störungen auf den Lebenszyklus dieser Tierarten auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung vorgesehen werden. Diese Aussage stützt sich auf avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchungen, die in dem Gebiet in 2009 durchgeführt wurden. Nach Auffassung der Stadt Osnabrück wäre es bezüglich der in der o.g. Untersuchung auch erfassten Breitflügelfledermaus erforderlich, ergänzende Informationen über die Bedeutung des Planungsraumes als Teillebensraum für in der Stadt Osnabrück bekannte Populationen dieser Fledermausart zu erhalten, um nach Möglichkeit auf der Flächennutzungsplanebene schon gesicherte Aussagen hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG treffen zu können. Hier könnten Populationen betroffen sein, deren Wochenstubenquartiere im östlichen Stadtgebiet nachgewiesen sind, und deren Jagdgebiete und Flugrouten bis in das Plangebiet hineinreichen („Untersuchungen zum Vorkommen und zur Geschlechterverteilung von Breitflügelfledermäusen (Eptesicus serotinus) im urbanen Raum (Osnabrück, Niedersachsen)“,</p>	<p>aufgenommen.</p> <p>Diese Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen, als Grundlage für die spätere verbindliche Bauleitplanung.</p>

Gemeinde Bissendorf

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB - Beteiligung Träger öffentlicher Belange -

Zusammenfassung der Stellungnahmen Bearbeitungsstand: 25. Mai 2011

Stellungnahme	Beratungsvorlage
7	Stadt Osnabrück vom 03.05.2011
<p>WÜRTELE, 2009). Der Verlust dieser Lebensräume oder Teillebensräume kann sich existenziell auf die Wochenstubenquartiere im östlichen Stadtgebiet Osnabrücks auswirken.</p> <p>Die Stadt Osnabrück regt daher an, diese spezielle Fragestellung im Rahmen des vom NLWKN durchgeführten Forschungsvorhabens zur Erfassung der Verbreitung und der Lebensbedingungen der Breitflügelfledermaus im Raum Osnabrück klären zu lassen. In 2011 werden speziell Untersuchungen vorgenommen, die die Ursachen für das Erlöschen eines Wochenstubenquartiers im Bissendorfer Ortsteil Nemden klären sollen. In diesem Zusammenhang ist auch der Raum Natberg von Bedeutung, sodass hier ü. U. sogar zwei Populationen der Breitflügelfledermaus - Nemden und Schlederauser Weg in Osnabrück - betroffen sein könnten. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung können ergänzend Hinweise geben für einen optimalen Zuschnitt eines Gewerbegebietes sowie weitere Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Nach hier vorliegenden Informationen könnten die Untersuchungen grundsätzlich im Mai 2011 beginnen. Vorläufige Untersuchungsergebnisse lägen dann voraussichtlich im Juli 2011 vor, und eine endgültige Expertise (in Text und Karte) könnte im Herbst 2011 erstellt werden.</p> <p>Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie die sich daraus ergebenden, erforderlichen Artenschutzmaßnahmen sind in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es wird angeregt, den Untersuchungsumfang mit der Stadt Osnabrück - Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	

HINWEIS:

Von den übrigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verhältnis zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4(1) BauGB keine neue Stellungnahme abgegeben, oder aber auf die Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen.

Diese Stellungnahmen werden als Bestandteil der Gesamtabwägung anschließend beigefügt und im Hinblick auf die aktuelle Planung bewertet.